



CHRISTOPHER ZERRES

MARKETING

Schriftenreihe „Arbeitspapiere für Marketing und Management“

**Herausgeber:
Prof. Dr. Christopher Zerres**

**Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen**

Arbeitspapier Nr. 44

Analyse der Umsetzung des europäischen Urheberrechts in nationales deutsches Recht unter besonderer Berücksichtigung der bei Zeitschriftenverlagen auftretenden Problemstellungen

Maier, B. / Zerres, T.

Offenburg, Oktober 2019

ISSN: 2510-4799

Impressum

**Prof. Dr. Christopher Zerres
Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen
Badstraße 24
77652 Offenburg
ISSN: 2510-4799**

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Ziel des Beitrages.....	2
1.3 Verlauf der Untersuchung	2
2 Problemgegenstand	3
2.1 Skizzierung des Zeitschriftenverlagswesens	3
2.1.1 Definition des Zeitschriftenverlages	3
2.1.2 Charakteristika einer Zeitschrift.....	4
2.1.3 Probleme des Zeitschriftenverlagswesens.....	4
2.2 Urheberrechtlicher Rahmen eines Zeitschriftenverlages im Bereich der redaktionellen Tätigkeit	5
2.2.1 Urheberrechtlicher Schutz von Zeitschriften	5
2.2.2 Einräumung von Nutzungsrechten.....	7
2.2.3 Ansprüche des Urhebers im Rahmen der Einräumung von Nutzungsrechten.....	10
2.3 Urheberrechtlicher Rahmen eines Zeitschriftenverlages im Bereich der Herstellung	16
2.3.1 Einschränkungen des Vervielfältigungsrechtes durch gesetzliche Schrankenbestimmungen.....	16
2.3.2 Verlegerbeteiligung	19
2.4 Urheberrechtlicher Rahmen eines Zeitschriftenverlages im Bereich des Vertriebs	20
2.4.1 Allgemeiner Rahmen	20
2.4.2 Leistungsschutzrecht für Presseverleger	21
2.4.3 Die Haftung von Host-Providern und Usern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen.....	23
3 Konzeptionelle Grundlagen.....	26
3.1 Hintergrund der Urheberrechtsreform	26
3.2 Regelungsinhalt der Urheberrechtsrichtlinie.....	26
3.2.1 Neuerungen im Bereich der redaktionellen Tätigkeit eines Zeitschriftenverlages	26
3.2.2 Neuerungen im Bereich der Herstellung eines Zeitschriftenverlages....	30
3.2.3 Neuerungen im Bereich des Vertriebes eines Zeitschriftenverlages....	32

3.3	Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie.....	36
3.3.1	Formelle Anforderungen bei der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie	36
3.3.2	Aktueller Stand der Umsetzung in Deutschland.....	37
4	Analyse der Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf das Zeitschriftenverlagswesen.....	38
4.1	Auswirkungen auf Zeitschriftenverlage im Bereich der redaktionellen Tätigkeit	38
4.1.1	Anspruch auf angemessene Vergütung.....	38
4.1.2	Anspruch auf weitere Beteiligung.....	40
4.1.3	Auskunftsanspruch	40
4.1.4	Widerrufsrecht.....	41
4.1.5	Streitbeilegungsverfahren	42
4.2	Auswirkungen auf Zeitschriftenverlage im Bereich der Herstellung	43
4.2.1	Text und Data Mining	43
4.2.2	Verlegerbeteiligung	45
4.3	Auswirkungen auf Zeitschriftenverlage im Bereich des Vertriebes.....	46
4.3.1	Leistungsschutzrecht für Presseverleger	46
4.3.2	Haftung von Host-Providern und Usern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen.....	50
5	Schlussbetrachtungen.....	53
6	Literaturverzeichnis	57
7	Autoreninformation.....	61

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
EL	Ergänzungslieferung
EuGH	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs- Report
Hg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne der/ des
InfoSocRL	Richtlinie 2001/29/EG
K.u.R	Kommunikation und Recht
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
Mio.	Million/Millionen
MMR	Multimedia und Recht
OLG	Oberlandesgericht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt/sogenannte/sogenannter
TMG	Telemediengesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urh-RL	Richtlinie (EU) 2019/790
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19.06.1901
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT
WahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht - Rechtsprechungsdienst

Die Abkürzungen entsprechen ansonsten dem allgemein üblichen; ergänzend wird verwiesen auf Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin/Boston 2015.

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMSTELLUNG

„Die Reform kommt – stirbt das Netz?“¹ So titelte die Süddeutsche Zeitung bereits Mitte April 2019 in Bezug auf die sich anbahnende Urheberrechtsreform. Kaum ein anderes Rechtsgebiet ist derzeit so präsent in der Mitte der Gesellschaft angekommen und löst derart hitzige Diskussionen aus wie die anstehende Urheberrechtsreform durch den europäischen Gesetzgeber. Dabei ist es der Urheberrechtsreform in der Tat gelungen, einen ähnlichen Stellenwert für sich zu vereinnahmen wie die Einführung der lange gefürchteten Datenschutz-Grundverordnung im Jahr 2018.



Abbildung 1: Protest gegen Artikel 13²

Im Fokus der Debatte steht dabei, wie Abbildung 1 verdeutlicht, insbesondere Artikel 13, der sich mittlerweile als Artikel 17 in der aktuellen Fassung der Richtlinie wiederfindet. Seine breite Aufmerksamkeit verdankt dieser dem Umstand, dass er die Meinungsfreiheit und die freie Netzkultur in erheblichem Maße einschränken könnte.³ Allerdings geht die gesamte Richtlinie des europäischen Gesetzgebers deutlich über Artikel 17 hinaus, sodass sich neben der breiten Bevölkerung auch weitere Adressaten ergeben, deren Rahmenbedingungen sich ändern werden.

¹ Hurtz 2019, Süddeutsche Zeitung.

² Unverändert übernommen aus Beuth 2019, Spiegel online.

³ Vgl. Banner 2019, Frankfurter Rundschau online.

Das Urheberrecht ist, wie die Proteste gegen die Reform gezeigt haben, ein Rechtsgebiet von zentraler Bedeutung. Es gewährt dem Urheber einen Schutzmantel bei der Nutzung seines Werkes durch Dritte⁴ und ermöglicht es ihm, gleichzeitig dafür entsprechend entlohnt zu werden.⁵ Neben dem Schutz der persönlichen geistigen Schöpfungen sieht das Urheberrecht zusätzlich in Form von verwandten Schutzrechten auch einen Schutz für Leistungen vor, die es erst ermöglichen, dass Dritte in den Genuss dieser künstlerischen Schöpfungen kommen, aber denen es an einer entsprechenden Werkqualität mangelt.⁶ Von Relevanz ist das Urheberrecht in diesem Zusammenhang auch für Zeitschriftenverlage.

Diese übernehmen dabei die Rolle eines Bindegliedes zwischen dem Endverbraucher und den jeweiligen Autoren.⁷ Einerseits werden in den Redaktionen eines Zeitschriftenverlages Artikel und Bilder von Journalisten und Fotografen produziert, andererseits erbringen Zeitschriftenverlage auch eigene Leistungen, da die Zeitschriften gedruckt und für den Kunden in den Handel gebracht werden müssen. Hierbei ergeben sich für Zeitschriftenverlage innerhalb der einzelnen Tätigkeitsbereiche verschiedene urheberrechtliche Berührungspunkte.⁸ Damit unterliegen auch Zeitschriftenverlage einem entsprechenden Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich diese bewegen können bzw. den es für sie zu beachten gilt. Der europäische Gesetzgeber hat sich nun allerdings dazu entschlossen, mit der Urheberrechtsrichtlinie die bestehenden urheberrechtlichen Strukturen zu verändern.⁹ Dies könnte, bzw. wird sich auf den derzeitigen Status Quo eines Zeitschriftenverlages auswirken und somit für Zeitschriftenverlage Veränderungen innerhalb ihrer Tätigkeitsbereiche mit sich bringen.

1.2 ZIEL DES BEITRAGES

Ziel des vorliegenden Arbeitspapiers ist es daher, konkret zu analysieren, welche rechtlichen Rahmenbedingungen sich durch die Urheberrechtsreform für das Zeitschriftenverlagswesen ändern werden, sowie die damit verbundenen Auswirkungen für Zeitschriftenverlage zu untersuchen.

1.3 VERLAUF DER UNTERSUCHUNG

Nach der Hinführung zum Thema, welche sowohl die Problemstellung als auch Ziele dieses Beitrages darlegt, soll in Kapitel 2 ein Überblick über den Problemgegenstand gegeben werden. Hierbei sollen nach einer kurzen Vorstellung des Zeitschriftenverlagswesens, sowie den entstandenen Problemen, die relevanten urheberrechtlichen Bezugspunkte eines Zeitschriftenverlages dargestellt werden. Im Kern dieser Untersuchung soll es dabei um die Veränderungen im Bereich des Urhebervertragsrechts, der Verlegerbeteiligung, der Haftung von Host-Providern, dem Text und Data Mining sowie dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger gehen. Zwar genießen Zeitschriftenverlage auch als Datenbankhersteller i.S.d. §§ 87a ff. UrhG Schutz.¹⁰ Dieser Schutzbereich des Zeitschriftenverlages soll jedoch

⁴ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 1 Rn. 1.

⁵ Vgl. Lausen, in: ZUM 2017, 278.

⁶ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Vorbemerkung zu §§ 70ff. Rn. 1.

⁷ Vgl. Herrmann, in: ZUM 2016, 496, 497.

⁸ Vgl. o.V., Lausen Rechtsanwälte online.

⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 3, Amtsblatt.

¹⁰ Vgl. Ehmann/Szilagyi, in: K.u.R 2009, 1, 5.

im Rahmen dieses Beitrages vernachlässigt werden. Ebenfalls nicht Teil dieser Untersuchung sollen die urheberrechtlichen Berührungspunkte im Bereich der Zeitschriftenwerbung, sowie die digitale Nutzung von Werken für Unterrichtszwecke i.S.d. Art. 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 sein.

Für eine bessere Übersicht bzw. Systematik innerhalb dieser Untersuchung wurde eine Aufteilung des Zeitschriftenverlages in seine verschiedenen Tätigkeitsfelder vorgenommen und anschließend eine Zuordnung der relevanten urheberrechtlichen Bezüge durchgeführt. Die Haupttätigkeitsbereiche umfassen dabei im Kern die redaktionelle Arbeit, das Herstellen der Produkte sowie die Distribution bzw. den Vertrieb.¹¹ Diese Unterteilung soll auch in den weiterführenden Kapiteln 3 und 4 beibehalten werden. Kapitel 3 widmet sich im Anschluss an den Problemgegenstand der Urheberrechtsreform. Hier sollen einerseits die für Zeitschriftenverlage relevanten Gesetzesänderungen durch den europäischen Gesetzgeber vorgestellt und andererseits auch ein Überblick darüber gegeben werden, wie die Umsetzung der Richtlinie aus Sicht der deutschen Bundesregierung erfolgen soll. Hieran schließt sich mit Kapitel 4 eine Analyse an, ob und welche Auswirkungen sich für Zeitschriftenverlage mit der Urheberrechtsreform durch den europäischen Gesetzgeber ergeben werden. Abschließend sollen in der Schlussbetrachtung die wesentlichen Erkenntnisse aufgegriffen und zusammengefasst werden.

2 PROBLEMGEGENSTAND

2.1 SKIZZIERUNG DES ZEITSCHRIFTENVERLAGSWESENS

2.1.1 Definition des Zeitschriftenverlages

Aus medienökonomischer Perspektive handelt es sich bei einem Verlag um ein Unternehmen, das Medien herstellt und vertreibt. Presseverlage, als Teil des Verlagswesens, fokussieren sich dabei auf die Herstellung und Distribution von Zeitungen und Zeitschriften.¹² Ergänzend zur Produktion und dem Vertrieb, umfasst die Arbeit eines Verlages die Werbung für die entsprechenden Produkte sowie die redaktionelle Arbeit bzw. das Lektorat.¹³ Die notwendige Geschäftsführung des Presseverlages übernimmt dabei der sog. Verleger, der die teils haftende Person des Unternehmens ist.¹⁴ Er steht dementsprechend über den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Verlages und bestimmt dabei die Zielausrichtung sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen.¹⁵ In kleineren Verlagen ist dieser häufig noch selbst in die Herstellung und den Vertrieb der Produkte, sowie die Aushandlung von Lizenzen eingebunden. Anders gestaltet sich seine Position dagegen in Großverlagen. Hier übernimmt dieser zumeist nicht selbst die entsprechenden Aufgabenbereiche, sondern verteilt diese auf verschiedene Experten.¹⁶

¹¹ Vgl. Heinold 2001, S. 21.

¹² Vgl. Heinrich 2001, S. 214.

¹³ Vgl. Heinold 2001, S. 21.

¹⁴ Vgl. Heinrich 2001, S. 214.

¹⁵ Vgl. Heinold 2001, S. 21.

¹⁶ Vgl. Heinold 2001, S. 251.

2.1.2 Charakteristika einer Zeitschrift

Sowohl Zeitungen als auch Zeitschriften stellen Presseerzeugnisse dar.¹⁷ Zeitschriften zeichnen sich im Kern dadurch aus, dass sie in periodischer Form zumindest viermal pro Jahr erscheinen, ihnen es im Gegensatz zu Zeitungen an Tagesaktualität mangelt, die Öffentlichkeit als Adressat der Zeitschrift gilt (Publizität) und der Zeitschrift eine gewisse Kontinuität (einheitliche Gestaltung der Inhalte) innewohnt.¹⁸ Zur besseren Übersicht in der Zeitschriftenlandschaft bietet es sich an, eine Klassifikation der Zeitschriften in Publikums- und Fachzeitschriften zu unternehmen. Die mit Abstand beliebteste und verkaufsstärkste Zeitschriftengattung in Deutschland stellen dabei die sog. Publikumszeitschriften dar.¹⁹ Sie behandeln vorrangig aktuelle, aber auch informative und unterhaltende Themenbereiche und richten sich dementsprechend an eine breite Zielgruppe.²⁰ Als Unterkategorien der Publikumszeitschriften sind dabei die sog. General-Interest- und Special-Interest-Zeitschriften zu unterscheiden.²¹ General-Interest-Zeitschriften richten sich an eine breite Leserschaft mit allgemeiner Thematik.²² Sie unterrichten den Leser über aktuelle Geschehnisse aus Politik, Wirtschaft, Sport usw. oder vermitteln dem Leser unterhaltende Informationen. Dementsprechend lassen sich vor allem Zeitschriften wie „der Stern“ oder der „Spiegel“ dieser Kategorie zuordnen.²³ Special-Interest-Zeitschriften dagegen behandeln einen spezifischen Themenbereich ohne beruflichen Bezug.²⁴ Bei der Zielgruppe handelt es sich vielmehr um ein spezifisches Marktsegment, welches unterhaltende und informative redaktionelle Beiträge erwartet. Als potentielle Marktsegmente kommen hierbei unter anderem alters- und geschlechterorientierte Verlagsprodukte wie Frauen- und Jugendzeitschriften oder freizeitorientierte Angebote, wie Reisen, Motorsport usw. in Betracht.²⁵ Fachzeitschriften dagegen orientieren sich hinsichtlich ihrer Thematik an einem bestimmten Berufszweig.²⁶ Zu unterscheiden gilt es in dieser Kategorie auch zwischen wissenschaftlichen und sonstigen Fachzeitschriften.²⁷ Zu den populärsten bzw. erfolgreichsten Fachzeitschriften gehören das Deutsche Ärzteblatt, die Lebensmittelzeitung, sowie die Textilwirtschaft und der Horizont.²⁸

2.1.3 Probleme des Zeitschriftenverlagswesens

Verlage befanden sich lange Zeit in der Situation, dass sie hohe Umsätze generieren konnten.²⁹ Im Rahmen der Digitalisierung kommt es nun aber zu Änderungen in der Medienlandschaft, wodurch sich neue Rahmenbedingungen, insbesondere auch für Presseverlage hinsichtlich der Verwertung und Monetarisierung ihrer Presseerzeugnisse ergeben.³⁰ Im Internet lassen sich Presseerzeugnisse schnell und einfach verbreiten, die damit kostenlos zur Verfügung stehen.³¹ Gerade der Deckmantel der Anonymität sorgt als unterstützender

¹⁷ Vgl. Sjurts 2011, S. 484f.

¹⁸ Vgl. Heinrich 2001, S. 304 mit Bezug auf amtliche Pressestatistik.

¹⁹ Vgl. Czerny 2017, S. 70.

²⁰ Vgl. Wirtz 2011, S. 192.

²¹ Vgl. Wirtz 2011, S. 193.

²² Vgl. Sjurts 2011, S. 235.

²³ Vgl. Wirtz 2011, S. 193.

²⁴ Vgl. Sjurts 2011, S. 570.

²⁵ Vgl. Wirtz 2011, S. 194.

²⁶ Vgl. Sjurts 2011, S. 175.

²⁷ Vgl. Wirtz 2011, S. 195.

²⁸ Vgl. Karle 2017, Horizont Online.

²⁹ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

³⁰ Vgl. Nordemann/Wolters, in: ZUM 2016, 846.

³¹ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

Faktor dafür, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte verbreitet werden.³² Letztlich führt die Verfügbarkeit der Inhalte zu sinkenden Verkaufszahlen und damit einhergehend auch zu sinkenden Werbeeinnahmen bei den Verlagen.³³ Zusätzlich dazu gestalten sich die Versuche der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, das Internet für die Generierung von Einnahmen zu nutzen, weiterhin als schwierig. Die meisten Bezahlangebote stoßen häufig auf Ablehnung bei den entsprechenden Nutzern, da diese nicht bereit sind für redaktionelle Inhalte zu bezahlen.³⁴ Zudem leisten auch Plattformen wie Facebook oder Google einen entsprechenden Beitrag. Diese stellen zwar keine redaktionellen Inhalte her, nutzen diese jedoch, um über Werbung und Suchtreffer für sich selbst hohe Einnahmen durch Verlagsinhalte zu generieren, ohne dass die Verlage daran beteiligt würden.³⁵

2.2 URHEBERRECHTLICHER RAHMEN EINES ZEITSCHRIFTENVERLAGES IM BEREICH DER REDAKTIONELLEN TÄTIGKEIT

2.2.1 Urheberrechtlicher Schutz von Zeitschriften

2.2.1.1 Werkbegriff

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz durch das Urheberrechtsgesetz. Demnach verfolgt das Urheberrechtsgesetz einen personenbezogenen Schutzzweck, sodass gerade nicht dem Werk selbst, sondern der Schutz dem jeweiligen Schöpfer des Werkes zukommt.³⁶ § 2 UrhG widmet sich dem zentralen Werkbegriff und liefert hierfür den entsprechenden Rahmen, was als schutzwürdiges Werk i.S.d. Urheberrechts gelten soll.³⁷ Neben einem beispielhaften und nicht abschließenden Werkkatalog in § 2 I UrhG, erfolgt in § 2 II UrhG eine Konkretisierung des Werkbegriffs.³⁸ Nach § 2 II UrhG muss es sich bei einem Werk um eine persönliche geistige Schöpfung handeln. Dem Merkmal des persönlich Geschaffenen wird immer dann entsprochen, wenn etwas durch die Steuerung eines Menschen und nicht durch eine Maschine geschaffen wird.³⁹ Zudem muss das Werk auch einen geistigen Gehalt besitzen.⁴⁰ Dieser geistige Gehalt wird dabei oftmals in einem Werkstück verkörpert. Zwingend notwendig ist dies jedoch nicht, da beispielsweise Improvisationen ebenfalls urheberrechtlichen Schutz genießen können.⁴¹ Das Werk muss jedoch eine wahrnehmbare Form erhalten haben,⁴² da der reine Gedanke allein im urheberrechtlichen Sinne nicht schützenswert ist.⁴³ Zudem ist eine Schöpfung erforderlich.⁴⁴ Das Werk muss ein hinreichendes Maß

³² Vgl. Lausen, in: ZUM 2017, 278, 288.

³³ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

³⁴ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

³⁵ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

³⁶ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 1 Rn. 1.

³⁷ Vgl. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 2 Rn. 1.

³⁸ Vgl. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 2 Rn. 1.

³⁹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 8.

⁴⁰ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 2 Rn. 21.

⁴¹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 11.

⁴² Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 2 Rn. 23.

⁴³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 13.

⁴⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 16.

an Individualität aufweisen bzw. die nötige Gestaltungshöhe erreicht haben, die einen urheberrechtlichen Schutz begründet.⁴⁵ Mit der Schaffung des Werkes entsteht dabei der entsprechende Urheberrechtsschutz, ohne dass es weiterer formeller Anforderungen bedürfte.⁴⁶

2.2.1.2 Schutz einzelner Zeitschriftenbeiträge

In Presseerzeugnissen sind mitunter Elemente enthalten, die einen urheberrechtlichen Schutz begründen können. Zum einen kommen in diesem Zusammenhang die einzelnen Beiträge von verschiedenen Verfassern in Betracht. Diese können i.S.d. § 2 I Nr. 1 UrhG als Sprachwerke geschützt sein, unter der Voraussetzung, dass die dafür notwendige Schöpfungshöhe erreicht wird.⁴⁷ Ob ein Text urheberrechtlich schützenswert ist, ist dabei vom jeweiligen Einzelfall abhängig.⁴⁸ Da sich jedoch bei Zeitschriftenartikeln für den Verfasser ein großes Spektrum ergibt, wie in sprachlicher Form über einen Sachverhalt oder ein Themengebiet geschrieben werden kann, ist in den meisten Fällen die Schutzwürdigkeit eines Beitrages zu bejahen und eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 II UrhG anzunehmen.⁴⁹ „Darüber hinaus sind als relevante Werkkategorien die Werke der bildenden Kunst gemäß § 2 I Nr. 4 UrhG zu nennen, die in Form von Zeichnungen und Illustrationen in Presseprodukten vorkommen, sowie Lichtbildwerke bzw. Lichtbilder i.S.d. §§ 2 I Nr. 5, 72 UrhG und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i.S.d. § 2 I Nr. 7 UrhG, die durch Grafiken, Tabellen, Karikaturen usw. verkörpert werden“.⁵⁰

2.2.1.3 Schutz einer Zeitschrift als Sammelwerk

Nach § 4 I UrhG werden Sammlungen von Werken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts, wie selbständige Werke geschützt.

In Presseverlagen übernehmen häufig Redakteure oder Herausgeber, mitunter aber auch Verleger selbst kreative Arbeiten, indem sie den verfassten Artikeln und Elementen innerhalb des Presseprodukts durch Systematisierung und Strukturierung eine entsprechende Ordnung verleihen.⁵¹ „Damit ein Sammelwerk vorliegt, müsste die Auswahl und die Anordnung der einzelnen Elemente eines Presseprodukts eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.“⁵² Bei Sammelwerken gilt der Grundsatz der kleinen Münze. Damit werden lediglich geringe Anforderungen für das Erreichen der notwendigen persönlichen geistigen Schöpfung gestellt, sodass ein Mindestmaß an Individualität bereits ausreichend ist.⁵³ Demnach ist in den meisten Fällen ein urheberrechtlicher Schutz bereits dann zu bejahen, wenn ein anderer Urheber durch das Sichten, Sammeln, Bewerten und Zusammenstellen zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.⁵⁴ Kein urheberrechtlicher Schutz für ein Sammelwerk ist allerdings dann anzunehmen, wenn die Auswahl und Anordnung der Elemente rein

⁴⁵ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 2 Rn. 30.

⁴⁶ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 245.

⁴⁷ Vgl. Wiebusch 2013, S. 21.

⁴⁸ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 2 Rn. 54.

⁴⁹ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 2 Rn. 54, vgl. auch BGH GRUR 1997, 459, 460 – „CB-infobank I“.

⁵⁰ Wiebusch 2013, S. 21.

⁵¹ Vgl. Wiebusch 2013, S. 21f.

⁵² Wiebusch 2013, S. 22.

⁵³ Vgl. Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 4 Rn. 5.

⁵⁴ Vgl. Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 4 Rn. 5, vgl. auch LG Köln ZUM-RD 2010, 146, 152 ff.

handwerklich, schematisch oder routinemäßig durchgeführt wird.⁵⁵ Die Auswahl und Anordnung muss etwas Individuelles darstellen und darf nicht bei jedem Beliebigen zum selben Ergebnis führen.⁵⁶ Der urheberrechtliche Schutz für das Sammelwerk kommt dann demjenigen zu, der die entsprechende Systematisierung vorgenommen hat.⁵⁷

2.2.2 Einräumung von Nutzungsrechten

2.2.2.1 Allgemeiner Rahmen

Der Urheber wird einerseits in seiner Beziehung zu seinem Werk, welches von ihm geschaffen wurde, in Form von Urheberpersönlichkeitsrechten geschützt.⁵⁸ Damit werden vorrangig seine ideellen Interessen an seinem Werk abgedeckt.⁵⁹ „Zum Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne gehören das Veröffentlichungsrecht (§ 12), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13) und das Recht auf Schutz gegen Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes (§ 14, auch in Verbindung mit § 39).“⁶⁰ Andererseits verfügt der Urheber aber auch über die in den §§ 15-22 UrhG festgelegten Verwertungsrechte, die es ihm gestatten, ausschließlich zu bestimmen, wer sein Werk nutzt. Damit wird ihm die Möglichkeit geboten, sein Werk wirtschaftlich zu verwerten und damit Geld zu verdienen.⁶¹ Während die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht übertragbar sind und damit beim Urheber verbleiben⁶², lassen sich für die Verwertungsrechte zumindest Nutzungsrechte einräumen, sodass neben dem Urheber auch Dritte das Werk nutzen dürfen.⁶³ Für Zeitschriftenverlage von Relevanz sind hierbei insbesondere das Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht i.S.d. § 17 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG sein.⁶⁴

Das Vervielfältigungsrecht lässt sich hierbei als traditionelles Verwertungsrecht des Urhebers klassifizieren.⁶⁵ „Während das Vervielfältigungsrecht dem Urheber die Entscheidung vorbehält, ob, wie und in welcher Anzahl sein Werk vervielfältigt werden darf, vermag er kraft seines Verbreitungsrechts darüber bestimmen, ob und in welcher Weise die hergestellten Werkstücke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.“⁶⁶

Beim Recht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt es sich nach § 19a UrhG um das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Es wurde eingeführt, um dem geänderten Nutzungsverhalten im Rahmen der Onlineverwertung nachzukommen.⁶⁷ Dementsprechend findet dieses Recht insbesondere dann Anwendung, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. Schutzgegenstand über das Internet zur Verfügung gestellt werden soll.⁶⁸ Der maßgebliche Regelungsrahmen,

⁵⁵ Vgl. OLG Nürnberg GRUR 2002, 607, vgl. auch Leistner, in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, § 4 Rn. 22.

⁵⁶ Vgl. Leistner, in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, § 4 Rn. 22.

⁵⁷ Vgl. Wiebusch 2013, S. 23

⁵⁸ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Vorbemerkung vor §§ 12ff. Rn. 1.

⁵⁹ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Vorbemerkung vor §§ 12ff. Rn. 3.

⁶⁰ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Vorbemerkung vor §§ 12ff. Rn. 4.

⁶¹ Vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 15 Rn. 1.

⁶² Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Vorbemerkung vor §§ 12ff. Rn. 5.

⁶³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 31 Rn. 3.

⁶⁴ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 38 Rn. 6.

⁶⁵ Vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 16 Rn. 1.

⁶⁶ Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 17 Rn. 1.

⁶⁷ Vgl. Dustmann/Engels, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 19a Rn. 3.

⁶⁸ Vgl. Dustmann/Engels, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 19a Rn. 15.

in welchem Ausmaß eine andere Person ein Werk nutzen darf, wird durch § 31 UrhG verliehen.⁶⁹ Nach § 31 I S. 1 UrhG kann der Urheber einem Dritten das Recht einräumen, das Werk auf einzelne, oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). So kann die Nutzungsart für ein Sprachwerk beispielsweise in der Nutzung als Buch oder Taschenbuch definiert werden.⁷⁰ Die Nutzungsrechte können dabei nach § 31 I S. 2 UrhG als einfaches oder ausschließliches Recht, sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Dem Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes ist es grundsätzlich untersagt, weiteren Personen Nutzungsrechte am Werk einzuräumen. Zudem ergibt sich für ihn keine Berechtigung die Nutzung durch andere abzuwehren. Er verfügt lediglich über die Befugnis das Werk, gemeinsam mit weiteren Berechtigten, auf die zugebilligte Weise zu nutzen.⁷¹ Im Gegensatz dazu befähigt ein ausschließliches Nutzungsrecht den Inhaber dazu, weiteren Personen Nutzungsrechte am Werk einzuräumen, sowie andere Personen von der Nutzung auszuschließen. Dies gilt ebenfalls gegenüber dem eigentlichen Urheber des Werkes.⁷² Wurden die Nutzungsarten bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach § 31 V S. 1 UrhG anhand des zugrunde gelegten Vertragszwecks zwischen beiden Parteien, auf welche Nutzungsarten sich die Einräumung des Nutzungsrechtes erstreckt.

Entscheidend hierbei ist, welchen Zweck der Vertrag verfolgt und welche Nutzungsrechte für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind bzw. eingeräumt werden müssen. Im Regelfall verbleiben die Rechte weitestgehend beim Urheber, sodass nicht von einer großzügigen Einräumung von Nutzungsrechten zu Gunsten des Vertragspartners auszugehen ist, um es dem Urheber zu ermöglichen, für jede weitere Nutzung entsprechend zu partizipieren.⁷³

2.2.2.2 Einräumung von Nutzungsrechten an Zeitschriftenbeiträgen

Im Bereich des Zeitungs- und Zeitschriftenverlagswesens sind unterschiedliche Akteure wie angestellte Journalisten, Redakteure und weitere Beteiligte zu unterscheiden.⁷⁴ Für angestellte Redakteure verleihen oftmals die Manteltarifverträge den entsprechenden Rechtsrahmen in Bezug auf den Umfang und die Art der eingeräumten Nutzungsrechte für die jeweiligen Beiträge.⁷⁵

„Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen.“⁷⁶

⁶⁹ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 31 Rn. 1.

⁷⁰ Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, UrhG, § 31 Rn. 63 (Stand: 15.04.2019).

⁷¹ Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, UrhG, § 31 Rn. 65 (Stand: 15.04.2019).

⁷² Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, UrhG, § 31 Rn. 66f. (Stand: 15.04.2019).

⁷³ Vgl. BGH GRUR 2013, 1213, 1216, Rn. 32.

⁷⁴ Vgl. Ohly, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, Vorbemerkung §§ 31ff. Rn. 104.

⁷⁵ Vgl. Wiebusch 2013, S. 25f.

⁷⁶ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. 2011, § 12, S. 15.

Von der Einräumung der Nutzungsrechte erfasst sind dabei neben dem Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG, Verbreitungsrecht i.S.d. § 17 UrhG, auch die Rechte an Lichtbildern i.S.d. § 72 UrhG und weitere Verwertungsrechte.⁷⁷

Andererseits werden unter Umständen auch in Zeitschriftenverlagen Verlagsverträge geschlossen, die den Bestimmungen des Verlagsgesetzes unterliegen.⁷⁸ Nach § 8 VerlG hat der Verfasser dem Verleger, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

Liegen hingegen keine vertraglichen Vereinbarungen vor, erlangt § 38 UrhG Geltung.⁷⁹ Nach § 38 I S. 1 UrhG erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung, wenn der Urheber die Aufnahme in eine periodisch erscheinende Sammlung gestattet. Dafür notwendig ist nicht zwingend eine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers, sondern diese kann auch in der Zusendung des Beitrags an den Verlag gesehen werden.⁸⁰ Nach § 38 I S. 2 UrhG hat der Urheber jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen des Werkes das Recht, das Werk anderweitig zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, falls nichts anderes vereinbart wurde. Für den Verleger besteht dann ein einfaches Nutzungsrecht fort.⁸¹

Mit freien Journalisten werden dagegen häufig individualvertragliche Vereinbarungen getroffen, durch die § 38 UrhG abgedungen wird.⁸² Hierbei lassen sich Verlage zumeist in einem sehr weitgehenden Rahmen die Nutzungsrechte von Seiten des Urhebers einräumen.⁸³

2.2.2.3 Einräumung von Nutzungsrechten am Sammelwerk

Ist durch den Herausgeber ein urheberrechtlich geschütztes Sammelwerk i.S.d. § 4 UrhG entstanden, benötigt der Verleger für die Verwertung des Sammelwerkes die Nutzungsrechte des Herausgebers.⁸⁴ „Hier kommt es entscheidend darauf an, wem das Sammelwerk, z.B. eine Zeitschrift, als Unternehmen gehört: dem Herausgeber oder dem Verleger.“⁸⁵ Für die Klassifikation als Herr des Sammelwerkes spielt es dabei keine Rolle, wer die geistige Leistung des Sammelwerkes erbracht hat.⁸⁶ „Bedeutsam ist vor allem, wer das Sammelwerk gründete, den Plan faßte, den Titel erfand, die Mitarbeiter warb und später das wirtschaftliche Risiko trug“.⁸⁷ Ist das Sammelwerk dem Herausgeber zuzuordnen, wird

⁷⁷ Vgl. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. 2011, § 12, S. 15f.

⁷⁸ Vgl. Ohly, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, Vorbemerkung §§ 31ff. Rn. 105.

⁷⁹ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 38 Rn. 6.

⁸⁰ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 38 Rn. 6, vgl. auch OLG Köln GRUR 2000, 414, 416.

⁸¹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 38 Rn. 16, vgl. auch Peukert, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 38 Rn. 31.

⁸² Vgl. Ehmann/Szilagyi, in: K.u.R 2009, 1, 4.

⁸³ Vgl. BGH GRUR 2002, 963, 966 – „Elektronischer Pressespiegel“, vgl. auch Wiebusch 2013, S. 28.

⁸⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, Vorbemerkung § 31 - § 44 Rn. 199.

⁸⁵ Schack 2017, S. 589, Rn. 1187.

⁸⁶ Vgl. OLG Frankfurt GRUR 1986, 242, 243 – „Gesetzessammlung“.

⁸⁷ OLG Frankfurt GRUR 1986, 242, 243 – „Gesetzessammlung“.

zwischen beiden Parteien ein Verlagsvertrag geschlossen.⁸⁸ Nach § 8 VerlG hat der Verfasser hierbei, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zu verschaffen.

In der Regel handelt es sich jedoch beim Verleger um denjenigen, dem das Sammelwerk zuzuordnen ist.⁸⁹ Dabei gestaltet sich das Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Herausgeber dann oftmals in Form eines Arbeits-, Werk-, Dienst-, oder Geschäftsbesorgungsvertrags.⁹⁰ Handelt es sich um einen angestellten Herausgeber, werden dabei die Nutzungsrechte in Form des Arbeitsvertrages eingeräumt.⁹¹ Handelt es sich dagegen um einen selbstständigen Herausgeber, wird die Einräumung der Nutzungsrechte in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages vollzogen. Durch dieses Vertragsverhältnis wird der Verleger im Regelfall dazu verpflichtet, das Sammelwerk zu verbreiten und zu vervielfältigen.⁹²

2.2.3 Ansprüche des Urhebers im Rahmen der Einräumung von Nutzungsrechten

2.2.3.1 Anspruch auf angemessene Vergütung

Insbesondere freiberufliche Urheber befinden sich häufig in der Situation, dass ihre Verhandlungsposition bei der Vertragsgestaltung und damit auch bei der Vereinbarung einer angemessenen Vergütung gegenüber den Rechteinhabern deutlich geschwächt ist.⁹³ Dies führt in der Praxis bei Urhebern oftmals dazu, dass unangemessen niedrige Honorare von Seiten der Rechteinhaber gezahlt werden.⁹⁴ So werden unter Umständen von Verlegern lediglich Pauschalhonorare an freie Journalisten für einzelne Text- und Bildbeiträge gezahlt.⁹⁵ Bei diesen pauschalen Buy-Outs werden umfangreiche Nutzungsrechte von den Urhebern eingeräumt.⁹⁶ Allerdings ist die Zahlung eines Festbetrages mit § 32 UrhG konform.⁹⁷

Nach § 32 I S. 1 UrhG hat der Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Dieser Zahlungsanspruch kann ohne weitere Anforderungen geltend gemacht werden.⁹⁸ Anders gestaltet sich dies dagegen, wenn eine vertragliche Vergütung nicht konkret festgelegt worden oder als unangemessen zu betrachten ist.⁹⁹ Nach § 32 I S. 2 UrhG gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart, wenn keine Höhe der Vergütung bestimmt wurde. Zusätzlich kann der Urheber nach § 32 I S. 3 UrhG, falls die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung wird mit der Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte begründet. Im Regelfall geschieht dies mit der Vertragsunterschrift der beiden Parteien.¹⁰⁰ Unerheblich für einen solchen Anspruch ist dabei, ob lediglich ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt

⁸⁸ Vgl. Schack 2017, S. 589f., Rn. 1187.

⁸⁹ Vgl. Schack 2017, S. 590, Rn. 1187.

⁹⁰ Vgl. Schrickler, VerlagsR, § 41 Rn. 17.

⁹¹ Vgl. Schack 2017, S. 590, Rn. 1187.

⁹² Vgl. Schack 2017, S. 590, Rn. 1187, vgl. auch BGH GRUR 1954, 129, 130.

⁹³ Vgl. BT-Drucksache 14/6433, S. 7.

⁹⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Rn. 25.

⁹⁵ Vgl. OLG Karlsruhe GRUR-RR 2015, 365f. – „Freier Journalist“.

⁹⁶ Vgl. BT-Drucksache 14/8058, S. 1.

⁹⁷ Vgl. BT-Drucksache 14/8058, S. 18.

⁹⁸ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 12.

⁹⁹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Rn. 22.

¹⁰⁰ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 20.

wurde.¹⁰¹ Handelt es sich dementsprechend um eine unangemessen niedrige vertragliche Vergütung durch den Rechteverwerter, so kann der Urheber sowohl rückwirkend die Differenz, die ihm durch die Zahlung der unangemessenen im Vergleich zur angemessenen Vergütung entgangen ist, durchsetzen, als auch eine neue Grundlage für die zukünftige Vergütung schaffen.¹⁰² Der Anspruch begründet sich allerdings nur dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung bereits bei Vertragsschluss zu niedrig war und sich nicht erst nachträglich als zu niedrig herausgestellt hat.¹⁰³

Zur Bestimmung der Angemessenheit einer Vergütung besteht eine gewisse Prüfungsabfolge.¹⁰⁴ Erster Anknüpfungspunkt ist dabei, ob die Vertragsparteien dem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich eines Tarifvertrages unterliegen. Ist dies der Fall, so ist eine Vertragsanpassung hinsichtlich der Höhe der Vergütung i.S.d. § 32 I S. 3 UrhG nicht möglich. Dies begründet sich damit, dass bei tarifvertraglichen Bestimmungen davon ausgegangen wird, dass eine angemessene Vergütung vereinbart wurde.¹⁰⁵ Weiterhin wird geprüft, ob eine gemeinsame Vergütungsregelung i.S.d. § 36 UrhG besteht. Diese werden zwischen Urheberverbänden und Rechteverwertern getroffen. Stimmt die vertraglich vereinbarte Vergütung mit einer Vergütungsregelung überein, wird angenommen, dass ein angemessene Vergütung i.S.d. § 32 II S. 1 UrhG vereinbart wurde.¹⁰⁶ Für die Ermittlung der Angemessenheit soll die gemeinsame Vergütungsregelung dabei nicht nur auf Mitglieder der Verbände, sondern auf alle Urheber Anwendung finden.¹⁰⁷ Sind weder gemeinsame Vergütungsregelungen noch Tarifverträge einschlägig, ist die Angemessenheit der Vergütung anhand der Marktverhältnisse zu bestimmen.¹⁰⁸ Dafür wird zunächst einmal geprüft, welche Vergütung üblicherweise innerhalb der Branche gezahlt wird und im Anschluss daran erfolgt eine Überprüfung dieser üblichen Vergütung auf ihre Redlichkeit anhand der in § 32 II S. 2 UrhG definierten Kriterien.¹⁰⁹ „Die Kriterien des § 32 Abs. 2 S. 2 für die Üblich- und Redlichkeit sind: 1. der Geschäftsverkehr, 2. die Art und der Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, 3. die Dauer und der Zeitpunkt der Nutzung, wobei 4. alle Umstände Berücksichtigung finden sollen“.¹¹⁰ Dabei soll insbesondere auch die Häufigkeit der Nutzung der Werke Berücksichtigung finden, wenn beispielsweise Zeitschriftenbeiträge in mehreren Ausgaben abgedruckt werden.¹¹¹ Liegt keine Branchenübung vor, oder handelt es sich dabei um eine unredliche Branchenübung, obliegt es den Gerichten, im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Vergütung anhand der in § 32 II S. 2 UrhG definierten Kriterien zu bestimmen.¹¹² Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass die Bestimmungen des § 32 I und II UrhG nicht dispositiv sind, sodass Abweichungen im Rahmen von individualvertraglichen Vereinbarungen nicht rechtskräftig werden.¹¹³

¹⁰¹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

¹⁰² Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Rn. 25, vgl. auch BT-Drucksache 14/8058, S. 18.

¹⁰³ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 20.

¹⁰⁴ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 24.

¹⁰⁵ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 24f.

¹⁰⁶ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 24-26.

¹⁰⁷ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32 Rn. 31.

¹⁰⁸ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 27.

¹⁰⁹ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 33.

¹¹⁰ Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 33.

¹¹¹ Vgl. BT-Drucksache 18/8625, S. 25.

¹¹² Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 33.

¹¹³ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32 Rn. 114.

2.2.3.2 *Anspruch auf weitere Beteiligung*

Nach § 32a I S. 1 UrhG kann der Urheber, wenn er einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat und die vereinbarte Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen des Anderen aus der Nutzung des Werkes steht, von dem Anderen die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber eine weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Der Andere meint dabei in diesem Zusammenhang den direkten Vertragspartner des Urhebers.¹¹⁴ Dementsprechend hat der Urheber gegenüber seinem direkten Vertragspartner einen Anspruch auf weitere Beteiligung an den Einnahmen, wenn die ursprünglich angemessene Vergütung auf Grund einer besonders erfolgreichen Nutzung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Einnahmen des Verwerter steht.¹¹⁵ Für einen solchen Anspruch ist es dabei nicht von Bedeutung, ob der Urheber im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung lediglich ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht an seinem Werk eingeräumt hat.¹¹⁶ Zu bejahen ist ein auffälliges Missverhältnis aus quantitativer Hinsicht zumindest dann, wenn die zwischen Urheber und Verwerter vereinbarte Vergütung lediglich 50% der angemessenen Vergütung darstellt.¹¹⁷ Dementsprechend kann der Urheber, falls ein auffälliges Missverhältnis besteht, eine Angleichung der vertraglichen Vergütung verlangen.¹¹⁸

Nach § 32a II S. 1 UrhG haftet für den Fall, dass der Andere weitere Nutzungsrechte übertragen oder eingeräumt hat und sich aus den Erträgen und Vorteilen des Dritten ein auffälliges Missverhältnis ergibt, dieser dem Urheber unmittelbar.

Damit wird ein zusätzlicher Anspruch für den Urheber gegenüber Dritten begründet, sofern sein direkter Vertragspartner weitere Nutzungsrechte eingeräumt oder übertragen hat. Irrelevant ist auch hierbei, ob lediglich ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde.¹¹⁹ Für die Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses ist dementsprechend dann ein Abgleich zwischen der Vergütung des Urhebers und den Erträgen des Dritten erforderlich.¹²⁰ Nach § 32 II S. 2 UrhG entfällt dann die Haftung des anderen. Der Urheber hat folglich keinen Anspruch mehr gegenüber dem ursprünglichen Vertragspartner.¹²¹ Nach § 32a IV S. 1 UrhG besteht kein Anspruch für den Urheber, soweit die Vergütung durch eine gemeinsame Vergütungsregelung oder einen Tarifvertrag bestimmt worden ist. Allerdings reicht es für einen Ausschluss des § 32a UrhG nicht aus, dass als Regelungsgegenstand ein Anspruch auf angemessene Vergütung vereinbart wurde, sondern es muss ein konkreter, mit § 32a UrhG vergleichbarer Anspruch in Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregelungen beinhaltet sein. Außerdem kann ein Tarifvertrag nur dann Anwendung finden, wenn beide Vertragsparteien dem Anwendungsbereich des Tarifvertrages unterliegen.¹²² Weiterhin kann nach § 32a III S. 1 UrhG auf die Ansprüche im Voraus nicht

¹¹⁴ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32a Rn. 27.

¹¹⁵ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 6.

¹¹⁶ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 11, vgl. auch Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32a Rn. 24.

¹¹⁷ Vgl. BGH GRUR 2012, 496, 498 Rn. 25 – „Das Boot“.

¹¹⁸ Vgl. Soppe, in: NJW 2018, 729, 732.

¹¹⁹ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 31.

¹²⁰ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 32.

¹²¹ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 29.

¹²² Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32a Rn. 21.

verzichtet werden. Dementsprechend unterliegt der Urheber auch hier einem Schutz, so dass abweichende Vertragsbestimmungen, die eine Abtretung der Ansprüche gegenüber den Verwertern im Voraus regeln, keine Wirkung entfalten können.¹²³

2.2.3.3 *Auskunftsanspruch*

Um sicherzustellen, dass Urheber einen entsprechenden Überblick über den Umfang der Werknutzungen erhalten und damit verbunden eine Anpassung der Vergütung gegenüber dem Rechteinhaber durchsetzen können, hat der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch in § 32d UrhG geschaffen.¹²⁴ Nach § 32d I UrhG kann der Urheber von seinem Vertragspartner bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechtes einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge verlangen. Dementsprechend wird der Rechteinhaber verpflichtet, mindestens einmal jährlich Auskunft zu geben, unter der Bedingung, dass der Urheber dies anfordert.¹²⁵ Die dafür erforderlichen Informationen beinhalten einerseits die Anzahl der verkauften Werkexemplare und Downloads, sowie die im Geschäftsbetrieb üblicherweise vorhandenen Informationen (Ladenpreise, Herstellerabgabepreise usw.), als auch die erwirtschafteten Einnahmen im Rahmen von Lizenzvereinbarungen, Sponsorings und Werbung.¹²⁶ Ein Auskunftsanspruch wird allerdings nur dann begründet, wenn die Einräumung der Nutzungsrechte entgeltlich erfolgt ist. Eine unentgeltliche Einräumung macht den Anspruch hinfällig.¹²⁷

Da häufig im Rahmen von Sammelwerken eine erhebliche Anzahl von Urhebern und Werkschaffenden beteiligt sind, würde es für Verwerter einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten, gegenüber jedem, der in irgendeiner Form an einem Beitrag beteiligt war, eine Auskunft darüber zu erteilen, wie und in welcher Form sein Werk verwertet worden ist.¹²⁸

Nach § 32d II Nr. 1 S. 1 UrhG entfällt daher der Auskunftsanspruch, wenn der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat. Nachrangig ist ein Beitrag nach § 32d II Nr. 1 S. 2 UrhG insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes gehört.

Wird beispielsweise einem Sprachwerk ein Foto beigelegt, das lediglich einen zierenden bzw. schmückenden Charakter besitzt und keinen eigenen Beitrag leistet, handelt es sich dabei um einen nachrangigen Beitrag.¹²⁹ Im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften kann aber ein Auskunftsanspruch für Text- und Fotojournalisten, sowie Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen einer Fachzeitschrift bestehen, da diese mittels ihrer Kreativität keine nachrangigen Beiträge produzieren.¹³⁰ Nach § 32d II Nr. 2 UrhG ist der Auskunftsanspruch ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist. Eine solche Unverhältnismäßigkeit liegt bei Beiträgen zu

¹²³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32a Rn. 56, vgl. auch KG ZUM 2010, 346, 351 – „Der Bulle von Tölz“.

¹²⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 1f., vgl. auch BT-Drucksache 18/8625, S. 26.

¹²⁵ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 11.

¹²⁶ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 7-10.

¹²⁷ Vgl. BT-Drucksache 18/8625, S. 26.

¹²⁸ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 12.

¹²⁹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 12.

¹³⁰ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 12, vgl. auch BT-Drucksache 18/10637, S. 22.

einer Zeitschrift ggf. dann vor, wenn ein Zeitschriftenbeitrag lediglich einmal und nicht mehrfach verwertet wurde.¹³¹ Waren hingegen mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so ist der Verwerter nicht dazu verpflichtet, Auskunft über die Verwertung der einzelnen Teile, sondern lediglich Auskunft über das gesamte Werk zu erteilen.¹³² Hinsichtlich des Umfangs und Inhalts des jährlichen Auskunftsanspruches lassen sich abweichende Regelungen treffen. Umfangreichere Auskunftspflichten sind grundsätzlich stets zulässig. Soll hingegen das Recht auf Auskunft für den Urheber beschnitten werden, so ist dies nur zulässig, wenn dies im Rahmen von Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregelungen erfolgt.¹³³ § 32e UrhG ergänzt den Auskunftsanspruch, sodass der Auskunftsanspruch des Urhebers auch gegenüber weiteren Dritten innerhalb der Lizenzkette gilt.¹³⁴ Teilweise räumt der direkte Vertragspartner des Urhebers auch noch gegenüber Dritten weitere Nutzungsrechte ein, sodass der Auskunftsanspruch in seiner Wirkung stark begrenzt werden würde, wenn sich dieser nur auf den direkten Vertragspartner des Urhebers erstrecken würde.¹³⁵

Nach § 32e I Nr. 1 UrhG kann der Urheber daher, wenn der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt hat, gegenüber denjenigen Dritten, die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen, einen Anspruch auf Auskunftserteilung geltend machen. Damit sind im Grunde alle Lizenz- und Unterlizenznehmer gemeint.¹³⁶ Nach § 32e I Nr. 2 UrhG kann der Urheber auch Auskunft von denjenigen Dritten verlangen, aus deren Erträgnisse oder Vorteilen sich das auffällige Missverhältnis gemäß § 32a Absatz 2 ergibt. Folglich besteht also auch ein Auskunftsanspruch gegenüber demjenigen in der Lizenzkette, bei dem sich das Werk zu einem Bestseller i.S.d. § 32a UrhG entwickelt hat.¹³⁷

2.2.3.4 *Widerrufsrecht bei Nichtausübung*

Nach § 41 I S. 1 UrhG kann der Urheber das ausschließliche Nutzungsrecht zurückrufen, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes das Recht nicht oder nur unzureichend ausübt und damit berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. Die mangelnde Nutzung des Werkes durch den Verleger liegt gerade nicht im Interesse des Urhebers, da diesem damit die Chance genommen wird, mit seinem Werk Bekanntheit zu erlangen und durch die entsprechende Nutzung einen monetären Ausgleich zu erhalten.¹³⁸ Das Rückrufsrecht beschränkt sich dabei allerdings auf den Fall, dass ein ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber einem Dritten eingeräumt wurde, da es damit dem Urheber selbst nicht mehr möglich ist, sein Werk anderweitig zu nutzen.¹³⁹ Die vollständige Nichtausübung des Nutzungsrechtes lässt sich im Regelfall leicht feststellen.¹⁴⁰ Anders gestaltet sich dies bei der Frage, ob es sich um eine unzureichende Ausübung der Nutzungsrechte handelt.¹⁴¹ „Objektiv unzureichend ist jede Ausübung des Nutzungsrechts, die zur Verwertung des Werkes weniger Mittel einsetzt, als zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich

¹³¹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 12.

¹³² Vgl. BT-Drucksache 18/8625 S. 26.

¹³³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 16.

¹³⁴ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32e Rn. 9.

¹³⁵ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32e Rn. 1.

¹³⁶ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32e Rn. 4.

¹³⁷ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 32e Rn. 16f.

¹³⁸ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 1.

¹³⁹ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 1.

¹⁴⁰ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 9a, vgl. auch Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 15.

¹⁴¹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 15.

sind.¹⁴² Dementsprechend liegt eine unzureichende Ausübung des Nutzungsrechtes zumindest dann vor, wenn die Werkverwertung nicht über die geplante Verwertung hinausgeht oder, wenn der Verwerter zwar Vervielfältigungsstücke des Werkes herstellt, jedoch keine Verbreitungshandlung unternimmt.¹⁴³ Neben der unzureichenden Ausübung der Rechte müssen auch die berechtigten Interessen des Urhebers verletzt werden. Dies ist im Regelfall mittels einer Interessenabwägung zu ermitteln.¹⁴⁴ Nach § 41 I S. 2 UrhG besteht kein Rückrufsrecht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechtes überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist. Von Relevanz ist dies insbesondere bei wissenschaftlichen Werken, die auf veraltetem Wissen basieren und es erforderlich machen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen. Weigert sich der Urheber, eine Anpassung vorzunehmen, wird ihm sein Rückrufsrecht entzogen.¹⁴⁵ Zu beachten gilt es hierbei jedoch die Einhaltung bestimmter Fristen, bis vom Rückrufsrecht Gebrauch gemacht werden kann.¹⁴⁶ Nach § 41 II S. 1 UrhG kann das Rückrufsrecht nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechtes oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge werden dabei jedoch gesondert behandelt.¹⁴⁷ Nach § 41 II S. 2 UrhG beträgt die Frist bei einem Beitrag zu einer Zeitung drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Die Frist beginnt dabei mit dem Zeitpunkt, an dem die Nutzungsrechte eingeräumt bzw. übertragen wurden.¹⁴⁸

Diese Fristen beziehen sich bei Zeitschriften nicht nur auf urheberrechtlich geschützte Textbeiträge, sondern erfassen gleichermaßen auch Fotos und Illustrationen.¹⁴⁹ Nach § 41 III S. 1 UrhG kann der Rückruf allerdings erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechtes unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechtes bestimmt hat. Dementsprechend hat der Verwerter, nachdem die in § 41 II UrhG genannten Fristen verstrichen sind, noch einmal die Möglichkeit, von seinem Nutzungsrecht Gebrauch zu machen.¹⁵⁰ Zudem sind nach § 41 IV UrhG Abweichungen zum Nachteil des Urhebers lediglich im Rahmen von Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregelungen (§ 36) möglich. So sieht beispielsweise der Manteltarifvertrag für Redakteure an Zeitschriften eine Regelung bzgl. ihres Rückrufsrechtes vor.¹⁵¹

„Übt der Verlag das Recht gem. Ziff. 1, 3 nicht oder nur unzureichend aus, so kann die/der Redakteurin/Redakteur das Nutzungsrecht frühestens zwölf Monate nach Ablieferung des Beitrags zurückerufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung der/dem Redakteurin/Redakteur zuzumuten ist.“¹⁵²

¹⁴² Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 11.

¹⁴³ Vgl. Wegner, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, UrhG, § 41 Rn. 6 (Stand: 20.04. 2018).

¹⁴⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 17.

¹⁴⁵ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 20.

¹⁴⁶ Vgl. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 41 Rn. 19.

¹⁴⁷ Vgl. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 41 Rn. 19.

¹⁴⁸ Vgl. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 41 Rn. 19.

¹⁴⁹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 22.

¹⁵⁰ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 31.

¹⁵¹ Vgl. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 43 Rn. 117.

¹⁵² Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. 2011, S. 16.

Dagegen sind Abweichungen in individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verwertern stets unzulässig.¹⁵³ Wurden alle notwendigen Voraussetzungen durch den Urheber eingehalten, so wird der Rückruf mit der Rückrufserklärung gegenüber dem Rechteinhaber wirksam.¹⁵⁴ Damit ist der Urheber wieder Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechtes.¹⁵⁵

2.3 URHEBERRECHTLICHER RAHMEN EINES ZEITSCHRIFTENVERLAGES IM BEREICH DER HERSTELLUNG

2.3.1 Einschränkungen des Vervielfältigungsrechtes durch gesetzliche Schrankenbestimmungen

Im Grunde hat ausschließlich der Urheber die alleinige Befugnis darüber zu bestimmen, ob und wie sein Werk vervielfältigt wird.¹⁵⁶ Allerdings muss ein Zeitschriftenverlag für den späteren Vertrieb der Zeitschriften eine Vielzahl von Zeitschriftenexemplaren herstellen. Aus urheberrechtlicher Perspektive ist hiervon das Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG betroffen.

Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen werden den Verlagen zumeist die ausschließlichen Rechte von den Urhebern eingeräumt, sodass diese dieselben rechtlichen Befugnisse besitzen.¹⁵⁷ Der Gesetzgeber sieht jedoch in den §§ 44a-63 UrhG, sowie darüber hinaus in § 69d, § 69e und § 87c UrhG Schrankenregelungen vor, die diese ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers beschränken.¹⁵⁸ Diese Schrankenregelungen lassen entweder eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung zu¹⁵⁹ oder gleichen die Nutzung mittels eines Vergütungsanspruches des Urhebers aus.¹⁶⁰

2.3.1.1 Text und Data Mining

Mit § 60d UrhG wurde eine Schrankenregelung geschaffen, die das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Forschung auch ohne die Zustimmung des Urhebers ermöglichen soll.¹⁶¹ „Text und Data Mining stellt einen der vielversprechenden neuen Ansätze in der Forschung dar, mit Hilfe von Algorithmen neue Zusammenhänge in bestehenden Datensätzen bzw. Texten zu ermitteln.“¹⁶² Hierfür werden zumeist Materialien aus verschiedenen Ursprungsquellen zusammengeführt und aufbereitet.¹⁶³ Davon können mitunter urheberrechtlich geschützte Werke und Schutzgegenstände, wie wissenschaftliche Fachartikel, Lichtbilder, Datenbankwerke oder auch Datenbanken betroffen sein.¹⁶⁴ Das auszuwertende Korpus, d.h. die gesammelten Materialien aus den Ursprungsquellen, erfordert eine Vervielfältigung des Ursprungsmaterials, um es maschinenlesbar zu machen.¹⁶⁵ Nach § 60d I S. 1 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, um eine Vielzahl von

¹⁵³ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 48b.

¹⁵⁴ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 38.

¹⁵⁵ Vgl. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 41 Rn. 40.

¹⁵⁶ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 2.

¹⁵⁷ Vgl. Ehmman/Szilagyi, in: K.u.R 2009, 1, 4.

¹⁵⁸ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Vorbemerkung vor §§ 44a ff. Rn. 1.

¹⁵⁹ Vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, Vorbemerkung §§ 44a bis 63a Rn. 9.

¹⁶⁰ Vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, Vorbemerkung §§ 44a bis 63a Rn. 10.

¹⁶¹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60d Rn. 1.

¹⁶² Spindler, in: GRUR 2016, 1112.

¹⁶³ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 40.

¹⁶⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 40

¹⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 40.

Werken für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um ein auszuwertendes Korpus zu erstellen.

Um diese Ursprungsmaterialien verwenden zu können, muss das Ursprungsmaterial allerdings zugänglich sein, da durch § 60d UrhG nicht auf geschützte Inhalte zugegriffen werden darf. Dies trifft zu, wenn der Rechteinhaber Inhalte im Internet frei zugänglich macht, oder Texte im Rahmen einer Fernleihe beschafft werden können. Ebenfalls davon erfasst werden Texte, die in Institutionsbibliotheken verfügbar sind.¹⁶⁶ Eine Beschränkung auf bestimmte Werkkategorien erfolgt mit § 60d UrhG nicht, sodass neben Texten auch Bilder, Daten usw. eingeschlossen werden sollen.¹⁶⁷ Die notwendigen Vervielfältigungshandlungen für das Text und Data Mining bedürfen dann keiner Zustimmung des Urhebers.¹⁶⁸ Allerdings darf der Nutzer nach § 60d I S. 2 UrhG lediglich nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen. „Kommerzielle Big Data-Analysen sind von der Vorschrift daher nicht erfasst.“¹⁶⁹ Durch die Schrankenregelung des § 60d UrhG wird jeder privilegiert, der automatisierte Forschung zu nicht-kommerziellen, wissenschaftlichen Zwecken betreiben möchte.¹⁷⁰

Nach § 60d I S. 1 Nr. 2 UrhG ist es zulässig, das Korpus einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung, sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Damit soll es Forschern gestattet werden, Kooperationen mit anderen Forschern einzugehen oder eine Begutachtung ihrer Ergebnisse zu ermöglichen. Die Erlaubnis der öffentlichen Zugänglichmachung erstreckt sich dabei jedoch lediglich auf das Korpus und nicht auf das Ursprungsmaterial.¹⁷¹ Nach Beendigung der Forschungsarbeiten besteht für den Forscher die Verpflichtung, sämtliche Kopien des Ursprungsmaterials und das Korpus zu löschen. Eine weitere öffentliche Zugänglichmachung ist ebenfalls untersagt.¹⁷² Für Bibliotheken und Archive i.S.d. § 60e und § 60f UrhG soll es jedoch möglich sein, das Korpus und die verwendeten Ursprungsmaterialien über den Abschluss des Forschungsprojektes hinaus zu speichern und aufzubewahren, um es Forschern zu ermöglichen, die Befolgung wissenschaftlicher Standards belegen zu können.¹⁷³ Nach § 60g I UrhG kann die erlaubte Nutzung nicht durch den Rechteinhaber beschränkt oder verboten werden. Jedoch hat der Urheber nach § 60h I S. 1 UrhG für die Nutzungen einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

2.3.1.2 *Recht auf Privatkopie*

§ 53 UrhG gestattet es grundsätzlich, Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unter gewissen Voraussetzungen ohne die Zustimmung des Urhebers durchzuführen.¹⁷⁴ Nach § 53 I S. 1 UrhG sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zum privaten Gebrauch durch eine natürliche Person zulässig, sofern diese Vervielfältigungen nicht unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienen, sowie keine rechtswidrig her-

¹⁶⁶ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

¹⁶⁷ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

¹⁶⁸ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60d Rn. 7.

¹⁶⁹ Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60d Rn. 1.

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

¹⁷¹ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

¹⁷² Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41f.

¹⁷³ Vgl. BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

¹⁷⁴ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 1.

gestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der Begriff des persönlichen Gebrauchs meint hierbei¹⁷⁵ „die Vervielfältigung zum Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse außerberuflicher, sowie außererwerbswirtschaftlicher Art.“¹⁷⁶ Somit wird die Verfolgung kommerzieller Interessen nicht erfasst.¹⁷⁷ Für die Durchführung einer solchen Kopie ist es dabei irrelevant, ob sie in digitaler oder analoger Form hergestellt wird, sodass sowohl Fotokopien, als auch Ausdrücke oder Videoaufnahmen möglich sind.¹⁷⁸ Eine grenzenlose Anzahl von Vervielfältigungsstücken wird hierbei jedoch nicht gestattet.¹⁷⁹ Zu beachten gilt es daher, dass eine Höchstzahl von sieben Vervielfältigungsstücken nicht überschritten werden sollte.¹⁸⁰ Allerdings darf nicht jedes Werk für private Zwecke vervielfältigt werden. Erlaubt sind keine Vervielfältigungen von Werken, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht bzw. hergestellt wurden. Dem Vervielfältiger muss die Rechtswidrigkeit jedoch bewusst bzw. sie muss für ihn erkennbar sein.¹⁸¹

Nach § 53 II S. 1 Nr. 4a UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum sonstigen eigenen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn es sich um einzelne Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung handelt. „Der Begriff „eigener Gebrauch“ erfasst alle Fälle, in denen jemand Vervielfältigungsstücke zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte herstellt oder herstellen lässt.“¹⁸² Eine Erlaubnis besteht damit nicht nur für Privatpersonen, sondern schließt ebenso juristische Personen ein.¹⁸³ Mehr als 10% der ganzen Zeitschrift überschreitet jedoch die Grenze des Zulässigen.¹⁸⁴ Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass die Herstellung der Kopien lediglich auf Papier oder ähnlichen Trägern bzw. in analoger Form durchgeführt werden darf.¹⁸⁵ Die Herstellung von digitalen Kopien ist nicht gestattet.¹⁸⁶

Allerdings sieht § 53 IV UrhG wiederum eine Einschränkung der Vervielfältigungsmöglichkeiten vor.¹⁸⁷ Die vollständige Kopie einer Zeitschrift, gemeint ist damit das einzelne Heft, ist grundsätzlich unzulässig.¹⁸⁸ Auch der Verzicht auf das Inhaltsverzeichnis oder Anmerkungen begründet dabei keine Zulässigkeit.¹⁸⁹ Lediglich wenn die Zeitschrift vollständig abgeschrieben wird, ist eine Vervielfältigung erlaubt.¹⁹⁰ Damit gemeint ist nicht nur das händische Abschreiben, sondern auch das Abschreiben unter Zuhilfenahme eines Computers.¹⁹¹ „Zulässig ist auch die nicht durch Abschreiben vorgenommene Vervielfältigung, wenn sie

¹⁷⁵ Vgl. BGH GRUR 1978, 474, 475 – „Vervielfältigungsstücke“

¹⁷⁶ BGH GRUR 1979, 474, 475 – „Vervielfältigungsstücke“

¹⁷⁷ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 53 Rn. 23.

¹⁷⁸ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 53 Rn. 12.

¹⁷⁹ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 53 Rn. 13.

¹⁸⁰ Vgl. Wirtz, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 53 Rn. 17, vgl. auch BGH GRUR 1978, 474, 476 – „Vervielfältigungsstücke“.

¹⁸¹ Vgl. Wirtz, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 53 Rn. 19.

¹⁸² BT-Drucksache 10/837, S. 9.

¹⁸³ Vgl. Wirtz, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 53 Rn. 25, vgl. auch BT-Drucksache 10/837, S. 9

¹⁸⁴ Vgl. Wirtz, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 53 Rn. 40.

¹⁸⁵ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 53 Rn. 34f.

¹⁸⁶ Vgl. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 57.

¹⁸⁷ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 38.

¹⁸⁸ Vgl. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 77.

¹⁸⁹ Vgl. BT-Drucksache 10/837, S. 40, vgl. auch Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 77.

¹⁹⁰ Vgl. Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 78.

¹⁹¹ Vgl. Wirtz, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 53 Rn. 46, vgl. auch Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 78.

zur Aufnahme in ein eigenes Archiv unter den Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG oder bei seit zwei Jahren vergriffenen Werken zum eigenen Gebrauch erfolgt.“¹⁹²

2.3.2 Verlegerbeteiligung

Auch Verleger unterliegen gesetzlichen Schrankenbestimmungen, die die Nutzung der von ihnen produzierten Zeitschriften erlauben. Dazu gehört insbesondere die Erlaubnis, Zeitschriften zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des § 53 UrhG zu vervielfältigen, als auch der Verleih von Zeitschriften durch gewisse Institutionen i.S.d. § 27 II UrhG. Damit versiegt eine Einnahmequelle.¹⁹³ Für die gesetzlich erlaubten Nutzungen in den §§ 60a-f UrhG, sowie die Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch i.S.d. § 53 UrhG, sieht der Gesetzgeber für den Urheber in § 54 und § 60h UrhG eine Kompensation für die Nutzungen vor.¹⁹⁴ Allerdings wird die entsprechende Vergütung hierfür nicht von den einzelnen Nutzern verlangt, sondern richtet sich gegen Hersteller und Händler von Vervielfältigungsgeräten i.S.d. § 54 UrhG.¹⁹⁵ Nach § 54 I UrhG hat der Urheber gegen den Hersteller von Speichermedien, die geeignet sind, um eine Vervielfältigung i.S.d. § 53 I, II oder §§ 60a-f UrhG vorzunehmen, einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sofern die Art des Werkes eine solche Vervielfältigung erwarten lässt. Zudem steht dem Urheber die sog. Bibliothekstantieme i.S.d. § 27 II UrhG zu. Dabei handelt es sich um einen Ausgleich für den Verleih seiner Werke durch eine öffentlich zugängliche Einrichtung.¹⁹⁶

Der Urheber hat allerdings nur dann einen Anspruch auf diese gesetzlichen Vergütungsansprüche, wenn er einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abschließt.¹⁹⁷ Diese nimmt die eingeräumten Rechte nicht nur für einzelne, sondern eine Vielzahl von Urhebern bzw. Rechteinhabern wahr¹⁹⁸ und trägt dafür Sorge, dass die Einnahmen aus den Nutzungshandlungen den Urhebern bzw. anderen Berechtigten zukommen.¹⁹⁹ In Deutschland werden die Urheberrechte für Autoren und Verleger durch die VG WORT wahrgenommen. Weitere Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung der Rechte von Wortautoren bestehen nicht.²⁰⁰ Dabei bestand bis 2016 die übliche Praxis, dass Verlage pauschal an den Einnahmen, die die VG Wort aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielte, beteiligt wurden.²⁰¹ So wurden beispielsweise im Jahr 2014 rund 5,7 Mio. € an 852 Verlage ausgeschüttet, die wissenschaftliche Zeitschriften verlegen.²⁰² Die Ausschüttungsquoten werden von der VG WORT dabei allerdings nicht aufgrund einer gesetzlichen Basis, sondern in einem privatautonomen Verfahren festgelegt.²⁰³ Zu dieser Verteilungspraxis ergingen zwei Urteile durch den EuGH und BGH.²⁰⁴ Der EuGH beschäftigte sich dabei mit der Frage, ob es grundsätzlich zulässig sei, Verleger am Ausgleich, den die

¹⁹² Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 53 Rn. 78.

¹⁹³ Vgl. Müller, in: ZUM 2014, 781, 788.

¹⁹⁴ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 54 Rn. 1.

¹⁹⁵ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 54 Rn. 1.

¹⁹⁶ Vgl. Heerma, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 27 Rn. 9.

¹⁹⁷ Vgl. Flechsig, in: GRUR 2016, 1103, 1105.

¹⁹⁸ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, VGG, § 2 Rn. 5.

¹⁹⁹ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, VGG, § 2 Rn. 6.

²⁰⁰ Vgl. BGH GRUR 2016, 596, 597.

²⁰¹ Vgl. Sökeland 2016, Legal Tribune Online mit Bezug auf BGH, Urteil v. 21.04.2016 – Az. I ZR 198/13

²⁰² Vgl. VG WORT 2014, S. 7.

²⁰³ Vgl. Beck/Nettesheim, in: NJW 2016, 529, 532.

²⁰⁴ Vgl. Sökeland 2016, Legal Tribune Online.

Urheber für ihre Werke erhalten, zu beteiligen.²⁰⁵ Der EuGH führte dazu aus, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, dass der entsprechende Ausgleich den Inhabern des Vielfältigkeitsrechtes zukomme.²⁰⁶ Da die Verleger gerade nicht als solche zu behandeln seien, würden die Verleger nicht benachteiligt, wenn sie nicht am Ausgleich beteiligt würden. Dementsprechend bestehe keine Rechtfertigung auf eine vollständige oder teilweise Beteiligung.²⁰⁷ Im Fall des BGH klagte ein wissenschaftlicher Autor. Dieser hatte der VG WORT seine gesetzlichen Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung eingeräumt.²⁰⁸ Die VG WORT sah hierbei eine pauschale Beteiligung der Verleger innerhalb ihres Verteilungsplans vor.²⁰⁹ „Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Nutzung verlegter Werke stehen kraft Gesetzes originär den Urhebern zu.“²¹⁰ Laut BGH komme ein Beteiligungsanspruch der Verleger lediglich dann in Betracht, wenn der Autor dem Verleger die gesetzlichen Vergütungsansprüche, nachdem der Anspruch bereits entstanden sei, abgetreten habe und der Verleger diese der VG WORT übertragen hätte.²¹¹ Der deutsche Gesetzgeber sah im Anschluss an die Urteile des EuGH und BGH einen entsprechenden Regelungsbedarf im Bereich der Verlegerbeteiligung.²¹² In diesem Rahmen wurde das VGG um die § 27a und § 27 II erweitert.²¹³ Nach § 27a I VGG kann der Urheber nach der Veröffentlichung eines verlegten Werkes oder mit der Anmeldung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.

Damit besteht für den Urheber nun die Möglichkeit bei der Meldung des Werkes entweder den Verlag von einer Beteiligung auszuschließen oder ihm eine entsprechende Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen i.S.d. § 63a S. 1 UrhG zu gewähren. Möchte der Urheber den Verleger beteiligen, muss er dies für jedes Werk separat erklären.²¹⁴ Im Falle einer Zustimmung obliegt der jeweiligen Verwertungsgesellschaft die Pflicht, den Anteil der Verleger an den Einnahmen mittels einer Beteiligungsquote festzulegen.²¹⁵ Auf Grund von § 27 II VGG ist für einen Beteiligungsanspruch des Verlegers nun nicht mehr maßgeblich, durch wen die Rechte an die Verwertungsgesellschaft übertragen wurden.²¹⁶

2.4 URHEBERRECHTLICHER RAHMEN EINES ZEITSCHRIFTENVERLAGES IM BEREICH DES VERTRIEBS

2.4.1 Allgemeiner Rahmen

Presseverlage sind interessiert daran, dass ihre Presseerzeugnisse jederzeit und überall für potentielle Käufer erhältlich sind.²¹⁷ Hierfür sind unterschiedliche Formen des Vertriebs denkbar. Der traditionelle Vertrieb von Zeitschriften findet einerseits durch Einzelverkäufe

²⁰⁵ Vgl. EuGH GRUR 2016, 55, 57, Rn. 44.

²⁰⁶ Vgl. EuGH GRUR 2016, 55, 57, Rn. 46.

²⁰⁷ Vgl. EuGH GRUR 2016, 55, 57, Rn. 47f.

²⁰⁸ Vgl. BGH GRUR 2016, 596, 597.

²⁰⁹ Vgl. BGH GRUR 2016, 596, 599, Rn. 37.

²¹⁰ BGH GRUR 2016, 596, 599, Rn. 39.

²¹¹ Vgl. BGH GRUR 2016, 596, 603, Rn. 77.

²¹² Vgl. BT-Drucksache 18/10637, S. 18, vgl. auch Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, VGG, § 27a Rn. 1 (Stand: 15.04.2019).

²¹³ Vgl. Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, VGG, § 27a Rn.1 (Stand: 15.04.2019)

²¹⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, VGG, § 27a Rn. 7.

²¹⁵ Vgl. Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR, VGG, § 27a Rn. 9 (Stand: 15.04.2019).

²¹⁶ Vgl. Wandtke, in: MMR 2017, 367, 371.

²¹⁷ Vgl. Heinrich 2001, S. 222.

über den Groß- und Einzelhandel statt. Andererseits werden aber auch regelmäßig Abonnements abgeschlossen, bei denen der Käufer für einen bestimmten Zeitraum gebunden ist und zur Abnahme der Zeitschrift verpflichtet wird.²¹⁸ Zudem werden Presseerzeugnisse aber heutzutage auch im Internet zur Verfügung gestellt.²¹⁹

2.4.2 Leistungsschutzrecht für Presseverleger

2.4.2.1 Hintergrund des Leistungsschutzrechtes

Presseverleger stehen vor dem Problem, dass Dritte für die Generierung von eigenen Erlösen oftmals Presseerzeugnisse nutzen, die über das Setzen eines Hyperlinks hinausgehen.²²⁰ Insbesondere Dienste wie Google News ermöglichen es dabei, dass Nutzer einen Überblick über die Inhalte von Presseerzeugnissen erhalten, ohne dass diese hierfür nach einem entsprechenden Schlagwort suchen mussten.²²¹ Die Diskussionen um das Leistungsschutzrecht ranken sich dementsprechend insbesondere um die Frage, ob es Anbietern wie Google News erlaubt ist, Überschriften und Textausschnitte von anderen Internetseiten zu nutzen.²²² Ein Schutz bestand für Verlage lange Zeit lediglich durch Urheberrechte, die ihnen von den jeweiligen Autoren abgetreten wurden, um sich gegen unbefugte Nutzungen ihrer Presseerzeugnisse zur Wehr zu setzen.²²³ Allerdings musste dann die Rechtsinhaberschaft an den Texten nachgewiesen werden, welches sich in der Regel als schwierig gestaltete. Zudem steht häufig in Frage, ob Überschriften auf Grund der Kürze des Textes überhaupt einen urheberrechtlichen Schutz genießen können, sodass von Seiten der Verleger darauf gedrängt wurde, ihnen ein Leistungsschutzrecht zukommen zu lassen.²²⁴

2.4.2.2 Schutzzumfang des Leistungsschutzrechtes

Nach § 87f I S. 1 UrhG erhält der Presseverleger das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Begründet wird dies damit, dass der Presseverleger einen organisatorischen Aufwand betreibt, der eine Veröffentlichung des Presseerzeugnisses erst ermöglicht.²²⁵

Nach § 87f II S. 1 UrhG handelt es sich bei Presseerzeugnissen um die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Solche journalistischen Beiträge sind nach § 87f II S. 2 UrhG insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

Geschützt werden damit insbesondere auch Publikums- und Fachzeitschriften, die nicht zwingend in periodischen Abständen (wöchentlich, monatlich etc.) erscheinen müssen,²²⁶ wobei ein Schutz nicht nur für online, sondern ebenfalls für offline zur Verfügung gestellte

²¹⁸ Vgl. Heinrich 2001, S. 223.

²¹⁹ Vgl. Kurp 2016, M-Menschen Machen Medien (ver.di) online.

²²⁰ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 6.

²²¹ Vgl. Jani, in: Wandkte/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 10.

²²² Vgl. Ott, in: K.u.R 2012, 556, 557.

²²³ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87f Rn. 1.

²²⁴ Vgl. Schippan, in: ZUM 2013, 358.

²²⁵ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 7.

²²⁶ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87f Rn. 13.

Presseveröffentlichungen gewährt wird.²²⁷ Explizit ausgenommen vom Schutz sind dagegen bspw. Veröffentlichungen, die lediglich der Eigenwerbung und damit z.B. der Kundenakquise dienen.²²⁸ Reine Fachpublikationen sowie wissenschaftliche Fachzeitschriften unterliegen ebenfalls nicht dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.²²⁹ Nach § 87g II UrhG erlischt das Recht des Presseverlegers ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseergebnisses. Dementsprechend erhält der Presseverleger ein verhältnismäßig kurzes Schutzrecht für seine Publikationen.²³⁰

Nach § 87g IV S. 1 UrhG ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseergebnissen oder Teilen davon zulässig, sofern sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Als Anbieter von Suchmaschinen lassen sich beispielhaft Google und Bing anführen, wobei die Klassifizierung als Suchmaschine nicht dadurch bestimmt wird, ob die Nutzer den Service kostenlos oder nur gegen Bezahlung nutzen dürfen.²³¹

In den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger fallen ebenso News-Aggregatoren.²³² Dazu gehören insbesondere Google News oder Yahoo! Nachrichten, die den Nutzern ohne vorherige Suchanfrage einen Überblick über die Inhalte verschiedener Presseveröffentlichungen verschaffen.²³³ Ebenso erfasst werden App-Anbieter, welche Nutzern auf Smartphones und Tablets verschiedene Presseveröffentlichungen anzeigen.²³⁴ Ein Grenzbereich stellen dagegen soziale Netzwerke wie Twitter oder Facebook dar.²³⁵ Insbesondere bei Facebook wird das Teilen eines Links durch einen Nutzer automatisch in ein Vorschaubild inkl. Textausschnitt umgewandelt.²³⁶ Handelt es sich um eine nutzergenerierte Handlung, wird sie vom Leistungsschutzrecht nicht erfasst.²³⁷ Stellt hingegen Facebook selbst, als aktiver Part, Ausschnitte von Presseartikeln zur Verfügung, können auch diese dem Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger unterliegen.²³⁸

„Andere Nutzer, wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer, werden somit nicht erfasst.“²³⁹ Diese haben keine Einschränkungen ihrer Rechte und Interessen durch das Leistungsschutzrecht zu befürchten.²⁴⁰

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber nicht zu einer Monopolisierung von Presseinhalten beitragen wollte, sodass der Schutz des Presseverlegers gewissen Einschränkungen unterliegt.²⁴¹ Nach § 87f I S. 1 UrhG hat der Pressehersteller das ausschließliche Recht, das Presseergebnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken zugänglich zu machen, es sei

²²⁷ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

²²⁸ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

²²⁹ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 87f Rn. 21.

²³⁰ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 2.

²³¹ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 8f.

²³² Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 6.

²³³ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 10.

²³⁴ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 11.

²³⁵ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 10.

²³⁶ Vgl. Kreuzer, in: ZUM 2017, 127, 130.

²³⁷ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87g Rn. 10.

²³⁸ Vgl. Spindler, in: WRP 2013, 967, 974 Rn. 44.

²³⁹ BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

²⁴⁰ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

²⁴¹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87f Rn. 17.

denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. „Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes.“²⁴² Eine kurze Bezeichnung der verlinkten Suchtreffer ist folglich erlaubt.²⁴³ Auch das Verlinken auf Presseinhalte ist weiterhin gestattet.²⁴⁴ Snippets (Textausschnitte) dagegen unterliegen nicht mehr dieser Ausnahme.²⁴⁵ So hat das OLG München im Jahr 2016 festgestellt, dass Textausschnitte, die mindestens 25 Worte beinhalten, nicht mehr vom Begriff des kleinsten Textausschnittes i.S.d. § 87 f I S. 1 UrhG erfasst seien.²⁴⁶ Dagegen sollte es noch im Bereich des Zulässigen liegen, als Richtwert eine Nutzung von 5 bis 8 Wörtern anzusetzen.²⁴⁷

Die Schrankenregelungen, die das Urheberrecht bietet, insbesondere um Presseerzeugnisse zitieren zu können, sollen auch weiterhin unangetastet bleiben und damit ebenfalls für das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers gelten.²⁴⁸ Zudem kann nach § 87g III UrhG das Recht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. „Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist es damit z.B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen.“²⁴⁹ Wollen Suchmaschinenanbieter und Dienste wie Newsaggregatoren, weiterhin Presseerzeugnisse nutzen und öffentlich zugänglich machen, ist es für sie nun erforderlich Lizenzen für die Presseinhalte abzuschließen.²⁵⁰ Nach § 87h UrhG ist der Urheber an einer Vergütung jedoch angemessen zu beteiligen.

2.4.3 Die Haftung von Host-Providern und Usern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen

Soziale Medien wie Facebook, Twitter oder YouTube sind zu einem Sammelplatz von User-generated content geworden. Damit gemeint sind Beiträge oder Inhalte von einzelnen Nutzern, die diese über das Internet verbreiten. Letztlich sorgt diese große Verfügbarkeit auch zunehmend dafür, dass es hierbei zu Urheberrechtsverletzungen kommt.²⁵¹ Gerade auch Zeitungs- bzw. Zeitschriftenartikel können davon betroffen sein, indem sie abfotografiert und über die sozialen Medien geteilt werden.²⁵² Sucht man auf Plattformen wie Twitter oder Instagram beispielhaft nach dem Hashtag (Stichwort) „Autobild“, erhält man eine breite Auswahl an Fotos, die vollständige oder zumindest Ausschnitte von Zeitschriftenartikeln enthalten.

Die Rechte an Zeitschriftenartikeln liegen jedoch zumeist bei den Zeitschriftenverlagen.²⁵³ Dementsprechend wäre für die Verbreitung der Artikel im Internet zunächst einmal die Einwilligung des Verlages erforderlich.²⁵⁴ Durch den Upload bzw. das Posten eines fremden

²⁴² BT-Drucksache 17/12534, S. 5.

²⁴³ Vgl. BT-Drucksache 17/12534, S. 5.

²⁴⁴ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 1.

²⁴⁵ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87f Rn. 17.

²⁴⁶ Vgl. OLG München GRUR-RR 2017, 89.

²⁴⁷ Vgl. Schippan, in: ZUM 2013, 358, 372.

²⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 9.

²⁴⁹ BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

²⁵⁰ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 2 Rn. 54.

²⁵¹ Vgl. Reinemann/Remmert, in: ZUM 2012, 216.

²⁵² Vgl. Sonntag 2019, Anwalt.de.

²⁵³ Vgl. Ehmann/Szilagyi, in: K.u.R 2009, 1, 4.

²⁵⁴ Vgl. Sonntag 2019, Anwalt.de.

Werkes findet einerseits eine dafür notwendige Vervielfältigungshandlung i.S.d. § 16 UrhG statt und andererseits kommt es damit zu einer öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes i.S.d. § 19a UrhG, wodurch eine Urheberrechtsverletzung begangen wird.²⁵⁵

Ob ein Unternehmen für solche Beiträge in die Verantwortung genommen werden kann, bestimmt sich dabei maßgeblich anhand der §§ 7-10 TMG.²⁵⁶ Bei der Haftung eines Diensteanbieters gilt es allerdings zu differenzieren, ob es sich dabei um eigene oder fremde Informationen handelt.²⁵⁷ Nach § 7 I TMG sind Diensteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. Content Providern.²⁵⁸ Erfolgen die Postings oder die Veröffentlichungen dementsprechend durch das Unternehmen selbst und werden damit Urheberrechte verletzt, haftet das Unternehmen nach den §§ 97ff. UrhG.²⁵⁹

Im Gegensatz dazu bildet § 10 TMG den Rechtsrahmen hinsichtlich der Haftung des sog. Host-Providers.²⁶⁰ „Zu den Leistungen der Host-Provider zählen insbesondere die Registrierung und der Betrieb von Domains, die Vermietung von Webservern und die Vermietung von Platz in einem Rechenzentrum.“²⁶¹ Hier kann die Gefahr einer Haftung bestehen, insbesondere, wenn der Host-Provider die Inhalte nicht nur speichert, sondern weiteren Personen Zugang im Internet gewährt.²⁶² Gerade Social Media Plattformen lassen sich dabei der Kategorie des Host-Providers zuordnen.²⁶³ Für solche Host-Provider kommt grundsätzlich eine Haftungsprivilegierung i.S.d. § 10 TMG in Betracht.²⁶⁴ Nach § 10 S. 1 Nr. 1 TMG ist der Diensteanbieter für fremde Informationen, die er für Nutzer speichert, nicht verantwortlich, wenn er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird. Für einen Ausschluss der Haftungsprivilegierung reicht ein reines Kennen-Müssen nicht aus.²⁶⁵ Vielmehr erfordert dies eine tatsächlich positive Kenntnis hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Inhalts.²⁶⁶ Dabei unterliegen sie jedoch i.S.d. § 7 II S. 1 TMG keiner Verpflichtung, die hochgeladenen Inhalte zunächst einmal zu überprüfen.²⁶⁷ Folglich kann ein Diensteanbieter erst dann in positiver Kenntnis sein, wenn er auf eine bestimmte Information aufmerksam gemacht wurde.²⁶⁸ Zudem sind solche Diensteanbieter nach § 10 S. 1 Nr. 2 TMG nicht für fremde Informationen, die sie für Nutzer speichern, verantwortlich, wenn sie zwar Kenntnis erlangt haben, aber ab Kenntnis unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Zu beachten gilt es hierbei auch, dass sich

²⁵⁵ Vgl. Zerres/Zerres 2018, S. 360f.

²⁵⁶ Vgl. Zerres/Zerres 2018, S. 370.

²⁵⁷ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, TMG, § 8 Rn. 1.

²⁵⁸ Vgl. Sobola, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, § 42 Rn. 67f.

²⁵⁹ Vgl. Zerres/Zerres 2018, S. 370.

²⁶⁰ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, TMG, § 10 Rn. 1.

²⁶¹ Sobola, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, § 42 Rn. 72.

²⁶² Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, TMG, § 10 Rn. 1.

²⁶³ Vgl. Zerres/Zerres 2018, S. 370.

²⁶⁴ Vgl. Sesing, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 18.5 Rn. 125 (Stand: 48. EL Februar 2019).

²⁶⁵ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, TMG, § 10 Rn. 18, vgl. auch OLG München (21. ZS) MMR 2002, 611, 612.

²⁶⁶ Vgl. Zerres/Zerres 2018, S. 371.

²⁶⁷ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, TMG, § 10 Rn. 4, vgl. auch Zerres/Zerres 2018, S. 371.

²⁶⁸ Vgl. Sobola, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, § 42 Rn. 86, vgl. auch BGH CR 2007, 728 – „Jugendgefährdende Medien bei e-Bay“

die Haftungsprivilegierung vorrangig nur auf Schadensersatzansprüche erstreckt.²⁶⁹ Unterlassungsansprüche, sowohl bei drohender als auch bereits begangener Verletzung, bleiben vom Haftungsprivileg gänzlich unberührt.²⁷⁰ Dementsprechend können Diensteanbieter bisher, sofern ihnen die Verletzungshandlung eines Dritten nicht vorgeworfen werden kann, im Rahmen der Störerhaftung aus § 1004 BGB analog in die Verantwortung genommen werden.²⁷¹ „Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt.“²⁷² Der adäquat-kausale Beitrag ist darin zu sehen, dass solche Plattformen den Nutzern die nötige Infrastruktur bereitstellen, die eine Verletzungshandlung ermöglicht.²⁷³ Der Störer muss dafür allerdings eine ihm zukommende Prüfpflicht verletzt haben.²⁷⁴ Diese variiert im jeweiligen Einzelfall, da zu berücksichtigen ist, inwieweit dem Störer eine entsprechende Prüfpflicht aufgebürdet werden kann.²⁷⁵ So ist beispielsweise einer Internetplattform, die es Dritten ermöglicht, eine Versteigerung vorzunehmen, nicht zuzumuten, alle Angebote auf eine Rechtswidrigkeit der Inhalte zu überprüfen. Allerdings kann eine solche Plattform, nachdem sie auf einen bestimmten rechtswidrigen Inhalt hingewiesen wurde, zukünftig dazu verpflichtet werden, gleichartige Verletzungen zu unterbinden.²⁷⁶ Damit kommt einem Diensteanbieter dann eine aktive Rolle zu, die ihn zur Löschung und Sperrung der rechtswidrigen Inhalte verpflichtet.²⁷⁷

Zudem besteht auch die Möglichkeit, den jeweiligen Nutzer, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk auf der Plattform veröffentlicht hat, in die Verantwortung zu nehmen. Gegen diesen ergeben sich Unterlassungs-, Beseitigungs-, sowie Schadensersatzansprüche.²⁷⁸

Nach § 97 I UrhG kann derjenige, der ein Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, sowie Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht dabei sowohl im Falle eines noch nicht begangenen aber drohenden Verstoßes (Erstbegehungsgefahr)²⁷⁹, als auch bei einer Wiederholungsgefahr, die dadurch angenommen wird, dass eine Rechtsverletzung bereits begangen worden ist.²⁸⁰ Nach § 97 II S. 1 UrhG ist derjenige, der die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. „Vorsätzlich handelt derjenige, der die Rechtsverletzung entweder bewusst und gewollt begeht (direkter Vorsatz) oder der die Verletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).“²⁸¹ Nach § 276 II BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die große Problematik besteht allerdings darin, dass der Upload auf solchen Plattformen durch die einzelnen Nutzer häufig im Rahmen der Anonymität stattfindet. Damit ergeben

²⁶⁹ Vgl. Nordemann, in: GRUR 2011, 977.

²⁷⁰ Vgl. BGH GRUR 2007, 708, 710, Rn. 19.

²⁷¹ Vgl. Grisse, in: GRUR 2017, 1073, 1074, vgl. auch BGH GRUR 2008, 702, 704.

²⁷² BGH GRUR 2016, 268, 270, Rn. 21.

²⁷³ Vgl. Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 46.

²⁷⁴ Vgl. BGH GRUR 2004, 860, 864.

²⁷⁵ Vgl. BGH GRUR 2004, 860, 864, vgl. auch BGH GRUR 1997, 313, 315f.

²⁷⁶ Vgl. BGH GRUR 2004, 860, 864.

²⁷⁷ Vgl. Grisse, in: GRUR 2017, 1073, 1075.

²⁷⁸ Vgl. Plutte o.J., RA-Plutte online.

²⁷⁹ Vgl. Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 65, vgl. auch BGH GRUR 2009, 841, 842.

²⁸⁰ Vgl. Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 59.

²⁸¹ Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 77.

sich Probleme bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Nutzern, sodass sich die Rechteinhaber häufig an die Plattformbetreiber wenden müssen.²⁸²

3 KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN

3.1 HINTERGRUND DER URHEBERRECHTSREFORM

Die Herstellung, Verbreitung und Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken hat sich durch die technologischen Entwicklungen einem grundlegenden Wandel unterzogen.²⁸³ Mit dem Web 2.0 sind neue Nutzungsarten und Online-Plattformen entstanden, die einen bestimmenden Einfluss auf die Nutzung von urheberrechtlichen Werken besitzen. Diese neuen Rahmenbedingungen erfasst die derzeit geltende Richtlinie nicht ausreichend, da sie ihren Ursprung im 20. Jahrhundert hat.²⁸⁴ Ebenso kommt es auch in Teilen der Forschung, Innovation und Bildung zu Veränderungen durch neue digitale Nutzungsformen.²⁸⁵ Mit den bestehenden urheberrechtlichen Strukturen ergeben sich daher vor allem bei der Nutzung von Werken im digitalen Bereich Unsicherheiten für die jeweiligen Nutzer und Rechteinhaber. Dementsprechend bedarf es einer Anpassung der derzeitigen urheberrechtlichen Strukturen, um zukünftig einen klaren Rahmen zu schaffen.²⁸⁶ „Erschwerend hinzu kommt die starke Zersplitterung des übrigen Acquis communautaire zum Urheberrecht, der durch ein Nebeneinander von sektorspezifischen und Einzelaspekte regelnden Richtlinien geprägt ist.“²⁸⁷ Erklärtes Ziel des EUV ist es allerdings, einen Binnenmarkt zu schaffen und ein System zu etablieren, welches einen fairen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes gewährleistet. Dementsprechend soll mit der Urheberrechtsreform und einer weiteren Vereinheitlichung der Rechtslage diesem Ziel Rechnung getragen werden.²⁸⁸

3.2 REGELUNGSIHALT DER URHEBERRECHTSRICHTLINIE

3.2.1 Neuerungen im Bereich der redaktionellen Tätigkeit eines Zeitschriftenverlages

3.2.1.1 Anspruch auf angemessene Vergütung

Urheber sind zumeist das schwächere Glied in den Vertragsverhandlungen, wenn sie ihre Rechte an Werken entgeltlich lizenzieren oder übertragen. Folglich besteht für diese ein entsprechender Schutzbedarf.²⁸⁹ Nach Art. 18 I der Richtlinie (EU) 2019/790 sollen Urheber, die eine ausschließliche Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für die Verwertung ihrer Werke abschließen, das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben.

²⁸² Vgl. Ulbricht 2016, S. 64.

²⁸³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 3, Amtsblatt.

²⁸⁴ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211.

²⁸⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 5, Amtsblatt.

²⁸⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 3, Amtsblatt.

²⁸⁷ Stieper, in: ZUM 2019, 211.

²⁸⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 1, Amtsblatt.

²⁸⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 72, Amtsblatt.

In den kommenden Abschnitten dieser Arbeit soll die Richtlinie (EU) 2019/790 nun mit der Bezeichnung „Urh-RL“ abgekürzt werden.

Die Vergütung sollte einerseits den potenziellen, als auch den tatsächlichen Wert der lizenzierten bzw. übertragenen Rechte eines Werkes widerspiegeln und darüber hinaus angemessen sein. Bei der Bestimmung der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung sollte beachtet werden, wie groß der Anteil des Urhebers am Werk ist, welche Marktpraktiken bestehen, sowie die tatsächliche Nutzung des Werkes.²⁹⁰ Zudem sollen Pauschalzahlungen keine unverhältnismäßige bzw. unangemessene Vergütung darstellen, sofern sie nicht die gängige Praxis bilden. Den Mitgliedstaaten soll es deshalb offenstehen, branchenspezifische Ausnahmen zu bestimmen, in denen eine Pauschalzahlung grundsätzlich möglich ist.²⁹¹

Nach Art. 18 II Urh-RL können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung auf verschiedene Mechanismen zurückgreifen. Die Sicherstellung einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung kann von den Mitgliedstaaten in Form einer Kollektivverhandlung oder einem ähnlichen Mechanismus gewährleistet werden, falls diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.²⁹²

3.2.1.2 Anspruch auf weitere Beteiligung

Mitunter kann es passieren, dass Urheber Verträge über die Verwertung ihrer Werke abschließen, die sie an lange Laufzeiten binden. Dementsprechend fehlt es ihnen an der Möglichkeit, eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen, falls die eingeräumten Rechte einen weitaus höheren Wert haben als gedacht.²⁹³

Nach Art. 20 I Urh-RL sollen Urheber oder deren Vertreter, falls keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen bestehen, die einen ähnlichen Mechanismus wie Art. 20 Urh-RL vorsehen, von der Partei, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, oder deren Rechtsnachfolger eine zusätzliche angemessene Vergütung verlangen können, falls die ursprüngliche Vergütung im Verhältnis zu den späteren Einnahmen aus der Verwertung des Werkes unverhältnismäßig niedrig ist.

Zur Bestimmung einer unangemessen niedrigen Vergütung sollen unter anderem alle einschlägigen Einnahmen im jeweiligen Einzelfall herangezogen werden. Dazu können auch Merchandising-Einnahmen gehören. Als weitergehende Kriterien gelten hierbei, wie groß der Anteil des Urhebers am Werk ist, ob der einschlägige Vertrag im Rahmen einer Kollektivvereinbarung geschlossen wurde, sowie die branchenspezifischen Vergütungspraktiken.²⁹⁴ Zur Durchsetzung der Vertragsanpassung können sich Urheber von ordnungsgemäß ernannten Urhebertretern unterstützen lassen, wobei die Urhebertreter darauf achten sollen, die Identität der Urheber zu wahren. Falls es zu keiner Einigung kommen sollte, sollen Urheber die Möglichkeit besitzen, eine Vertragsanpassung vor Gericht durchzusetzen.²⁹⁵

Zudem ist nach Art. 23 I Urh-RL eine vertragliche Vereinbarung, durch die eine Vertragsanpassung i.S.d. Art. 20 Urh-RL verhindert wird, gegenüber den Urhebern nicht durchsetzbar.

²⁹⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt.

²⁹¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt.

²⁹² Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt.

²⁹³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 78, Amtsblatt.

²⁹⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 78, Amtsblatt.

²⁹⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 78, Amtsblatt.

3.2.1.3 Auskunftsanspruch

Wurde eine entgeltliche Lizenzierung bzw. Übertragung der Rechte vollzogen, ist es für Urheber notwendig, entsprechende Informationen zu erhalten, um den Wert ihrer lizenzierten oder übertragenen Rechte einschätzen zu können. Ein solches Schutzbedürfnis für Urheber soll nicht bestehen, wenn ein Werk unentgeltlich genutzt werden darf oder das Werk nicht mehr verwertet wird.²⁹⁶

Nach Artikel 19 I Urh-RL sollen Urheber mindestens einmal jährlich, je nach Branche, für ihre Werke aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Art der Verwertung, alle erzielten Einnahmen, sowie fällige Forderungen von denjenigen, denen sie Lizenzen erteilt oder Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern, erhalten.

Die Informationen, die den Urhebern hierfür bereitgestellt werden müssen, sollten dabei alle relevanten Einnahmen im jeweiligen Einzelfall, die weltweit mit dem Werk erwirtschaftet werden, einschließlich Merchandising-Einnahmen, abdecken, alle Nutzungsarten aufzeigen und aktuell genug sein, um es den Urhebern zu ermöglichen, einen umfassenden Überblick über den Wert ihrer Rechte zu erhalten.²⁹⁷ Im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht sollen die branchenspezifischen Gepflogenheiten, insbesondere des Verlagswesens, bedacht werden.²⁹⁸ Dennoch sollten die notwendigen Informationen zumindest einmal pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.²⁹⁹

Nach Artikel 19 II UAbs. 1 Urh-RL können Urheber oder deren Vertreter, für den Fall, dass Unterlizenzen erteilt wurden, von den Unterlizenznehmern zusätzliche Informationen erhalten, falls der erste Vertragspartner nicht alle notwendigen Informationen besitzt. Dafür hat der erste Vertragspartner des Urhebers nach Art. 19 II UAbs. 2 Urh-RL Auskunft über die Identität der Lizenznehmer zu geben. Andererseits können die Mitgliedstaaten nach Art. 19 II UAbs. 3 Urh-RL festlegen, dass sämtliche Forderungen gegenüber dem Lizenznehmer direkt oder indirekt über den Vertragspartner des Urhebers gestellt werden müssen.

Nach Artikel 19 IV Urh-RL können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Transparenzpflicht entfällt, sofern der Beitrag des Urhebers im Verhältnis zum Gesamtwerk unerheblich ist, es sei denn, der Urheber kann nachweisen, dass er diese Informationen für eine Vertragsanpassung i.S.d. Art. 20 I Urh-RL benötigt.

Nach Art. 19 V Urh-RL können die Mitgliedstaaten darüber hinaus festlegen, dass Bestimmungen über die Transparenzpflicht, die im Rahmen einer Kollektivvereinbarung getroffen wurden, gelten. Die Kollektivvereinbarungen sollen hierfür jedoch so ausgestaltet sein, dass sie mindestens die Anforderungen, die die Richtlinie hinsichtlich der Transparenzpflicht stellt oder inhaltlich weiter gefasste Transparenzpflichten beinhaltet.³⁰⁰

Nach Art. 19 III S. 2 Urh-RL besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten festzulegen, dass in Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand der Transparenzpflicht im Verhältnis zu den Einnahmen aus der Verwertung, unverhältnismäßig hoch wäre, die Transparenzpflicht auf die Arten und den Umfang beschränkt werden kann, die nach billigem Ermessen zu erwarten ist.

²⁹⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 74, Amtsblatt.

²⁹⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 75, Amtsblatt.

²⁹⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 77, Amtsblatt.

²⁹⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 75, Amtsblatt.

³⁰⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 77, Amtsblatt.

Zudem sind nach Art. 23 I Urh-RL vertragliche Vereinbarungen, die die Einhaltung der Transparenzpflicht verhindern, nicht gegenüber den Urhebern durchsetzbar.

3.2.1.4 Widerrufsrecht

Kommt es zu einer ausschließlichen Rechteübertragung oder wird eine ausschließliche Lizenz von Seiten des Urhebers erteilt, können sich Probleme ergeben, wenn keine Verwertungshandlung stattfindet. Dem Urheber wird damit die Möglichkeit genommen, eine anderweitige Vertragsbeziehung einzugehen, durch die es zu einer Verwertung seines Werkes kommt.³⁰¹

Nach Art. 22 I Urh-RL haben Urheber die Möglichkeit, falls sie eine ausschließliche Lizenz an ihrem Werk erteilt bzw. Rechte übertragen haben, diese Lizenz oder Übertragung der Rechte ganz oder teilweise zu widerrufen, falls das Werk nicht verwertet wird.

Nach Art. 22 III S. 1 Urh-RL muss hierfür ein angemessener Zeitraum nach Abschluss der Lizenzvereinbarung bzw. Übertragung der Rechte vergangen sein, um vom Widerrufsrecht Gebrauch machen zu können. Der Urheber soll daraufhin nach Art. 22 III S. 2 Urh-RL der Person, der die Lizenzen erteilt oder Rechte übertragen wurden, eine angemessene Frist setzen, bis zu deren Ablauf die lizenzierten oder übertragenen Rechte verwertet werden müssen. Nach Art. 22 III S. 3 Urh-RL kann erst nach Ablauf dieser Frist die Ausschließlichkeit des Vertrages vom Urheber gekündigt, statt widerrufen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Urheber auch mit anderen Vertragspartnern Lizenzen abschließen bzw. Rechte an diese übertragen können.³⁰²

Bei der Ausgestaltung des Widerrufsrechts soll es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, für einzelne Branchen besondere Regelungen festzulegen, insbesondere bei der Zeitspanne bis vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden kann. Falls mehrere Urheber gemeinsam ein Werk geschaffen haben, soll den Mitgliedstaaten auch hier ein Gestaltungsspielraum im Rahmen des Widerrufsrechtes zukommen, wobei der Beitrag des jeweiligen Urhebers zum Werk zu berücksichtigen ist.³⁰³

Nach Art. 22 II UAbs. 2 Urh-RL können die Mitgliedstaaten für Werke und Schutzgegenstände, bei denen im Regelfall mehrere Urheber beteiligt sind, das Widerrufsverfahren abschließen. Ebenso steht es den Mitgliedstaaten nach Art. 22 II UAbs. 3 Urh-RL frei, zu bestimmen, dass der Widerruf nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zulässig ist, sofern die Besonderheiten der Branche oder die Art der Werke eine solche Beschränkung rechtfertigen.

Zudem können nach Art. 22 II UAbs. 4 Urh-RL die Mitgliedstaaten bestimmen, dass der Urheber oder ausübende Künstler die Ausschließlichkeit des Vertrages kündigen, statt die lizenzierten oder übertragenen Rechte widerrufen kann.

Ist die nicht erfolgte Nutzung nach Art. 22 IV Urh-RL überwiegend auf Umstände zurückzuführen, deren Behebung vom Urheber erwartet werden kann, soll kein Widerrufsrecht bestehen.

³⁰¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 80, Amtsblatt.

³⁰² Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 80, Amtsblatt.

³⁰³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 80, Amtsblatt.

Abschließend sollen die Mitgliedstaaten nach Art. 22 V Urh-RL festlegen können, dass vertragliche Vereinbarungen, die von diesem Widerrufsverfahren abweichen, nur zulässig sind, wenn sie im Rahmen von Kollektivvereinbarungen geschlossen wurden.

3.2.1.5 Streitbeilegungsverfahren

Oftmals verzichten Urheber darauf ihre Ansprüche, die sich gegenüber ihrem direkten Vertragspartner ergeben, auf gerichtlichem Wege durchzusetzen.³⁰⁴ Neben den entstehenden Kosten, birgt eine Geltendmachung ihrer Ansprüche auch das Risiko, auf eine Blacklist zu geraten.³⁰⁵ Damit gemeint ist die Gefahr, als Urheber von weiteren Aufträgen ausgeschlossen zu werden, wenn sich diese gegen unangemessene Vergütungen zur Wehr setzen.³⁰⁶

Nach Art. 21 S. 1 Urh-RL sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Streitigkeiten über die Transparenzpflicht i.S.d. Artikel 19 oder eine Vertragsanpassung i.S.d. Artikel 20 im Rahmen eines alternativen und freiwilligen Streitbeilegungsverfahrens begegnet werden kann.

Den Mitgliedstaaten obliegt es deshalb, eine Kommission, die entweder privatwirtschaftlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein kann, einzusetzen, die sich mit den Forderungen der Urheber oder ihrer Vertreter hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder der Transparenzpflicht auseinandersetzt.³⁰⁷ Den beiden Parteien soll es auch weiterhin offen stehen, ihre Rechte über den gerichtlichen Klageweg durchzusetzen. Den Mitgliedstaaten soll zudem ein Gestaltungsspielraum verbleiben, von wem die Kosten zu tragen sind.³⁰⁸

Nach Art. 21 S. 2 Urh-RL soll das Streitbeilegungsverfahren auch durch Urhebertreter eingeleitet werden können, die von einzelnen oder mehreren Urhebern damit beauftragt wurden. Hierbei sollten die Urhebertreter jedoch darauf achten, die Identität der Urheber zu wahren.³⁰⁹

3.2.2 Neuerungen im Bereich der Herstellung eines Zeitschriftenverlages

3.2.2.1 Verlegerbeteiligung

Verlage tätigen durch vertragliche Vereinbarungen Investitionen in Presseveröffentlichungen, in deren Rahmen die entsprechenden Urheberrechte übertragen werden. Allerdings dürfen die Werke, die innerhalb der Veröffentlichungen der Verlage enthalten sind, auf Grund von Ausnahmebestimmungen für private Zwecke vervielfältigt oder durch öffentliche Einrichtungen verliehen werden. Solche Ausnahmen bzw. Beschränkungen führen dazu, dass den Verlagen eine entsprechende Einnahmequelle fehlen kann.³¹⁰

Nach Art. 16 S. 1 Urh-RL können die Mitgliedstaaten festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen, oder ihm eine Lizenz erteilt hat, dies eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, um einen Anspruch auf einen Anteil am Ausgleich für die Nutzung des Werkes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung zu haben.

³⁰⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 79, Amtsblatt.

³⁰⁵ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁰⁶ Vgl. Maas, in: ZUM 2016, 207, 209.

³⁰⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 79, Amtsblatt.

³⁰⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 79, Amtsblatt.

³⁰⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 78, Amtsblatt.

³¹⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 60, Amtsblatt.

Dies betrifft insbesondere diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es eine solche Regelung bereits vor dem 12.11.2015 gab. Allerdings soll es allen Mitgliedstaaten möglich sein, eine solche Regelung festzulegen, die Verlagen einen Anspruch auf einen Teil des Ausgleiches gewährt, sofern die Mitgliedstaaten über ein System wie Verwertungsgesellschaften verfügen, die den entstehenden Schaden auf Grund einer Ausnahmeregelung ausgleichen.³¹¹

3.2.2.2 *Text und Data Mining*

Dem Text und Data Mining kommt eine wichtige Rolle im Rahmen der Forschung und bei der Entstehung von Innovationen zu.³¹² Darunter versteht man nach Art. 2 Nr. 2 Urh-RL eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können.

Nach Art. 3 I Urh-RL sollen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen vorsehen, die von Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes, zu denen diese rechtmäßigen Zugang haben, durchgeführt werden, wenn dies dem Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dient.

Nach Art. 2 Nr. 1 Urh-RL handelt es sich bei einer Forschungseinrichtung um eine Hochschule inklusive deren Bibliothek, ein Forschungsinstitut oder eine sonstige Einrichtung, deren primäres Ziel die wissenschaftliche Forschung ist.

Diese sollen sich dadurch charakterisieren, dass sie entweder keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen oder aber staatlich finanziert werden und damit im Rahmen eines öffentlichen Auftrags agieren. Ein Ausschlusskriterium stellt dabei dar, wenn die Forschungsorganisationen maßgeblich unter der Kontrolle eines gewerblichen Unternehmens stehen.³¹³ Bei Einrichtungen des Kulturerbes handelt es sich dagegen nach Art. 2 Nr. 3 Urh-RL um eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein Museum, ein Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung.

Auf die Ausnahme für das Text und Data Mining können sich sowohl die Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes selbst, als auch die diesen Organisationen angehörenden Personen stützen, allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass ein rechtmäßiger Zugang zu den Inhalten besteht. Ein solcher rechtmäßiger Zugang ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Inhalte im Internet ohne Einschränkungen zugänglich sind, ein Abonnement oder eine anderweitige Vertragsbeziehung zwischen den Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen des Kulturerbes und den Rechteinhabern besteht, oder die Inhalte im Rahmen einer Open-Access Strategie zur Verfügung gestellt wurden.³¹⁴ Zudem sollen sich auch Forschungsorganisationen auf die Ausnahme des Text und Data Mining stützen können, wenn sie Kooperationen mit privaten Partnern eingehen.³¹⁵

Den Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes soll es dabei gestattet sein, die hergestellten Kopien auch weiterhin aufzubewahren, um eine anschließende Überprüfung ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ermöglichen und darüber hinaus

³¹¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 60, Amtsblatt.

³¹² Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 8, Amtsblatt.

³¹³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 12, Amtsblatt.

³¹⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 14, Amtsblatt.

³¹⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 11, Amtsblatt.

auch ein Austausch mit wissenschaftlichen Fachkollegen durchführen zu können. Den Mitgliedstaaten steht es in diesem Zusammenhang offen, gewisse Institutionen zu benennen, bei denen die Kopien aufbewahrt bzw. gespeichert werden sollen.³¹⁶

Nach Art. 3 III S. 1 Urh-RL ist es den Rechteinhabern gestattet, Maßnahmen zu treffen, um die Integrität und Sicherheit der Netze und Datenbanken sicherzustellen, in denen die Werke und Schutzgegenstände gespeichert werden. Hierfür soll es den Rechteinhabern gestattet werden, die IP-Adressen derjenigen, die auf die Inhalte zugreifen, zu überprüfen oder ein Authentifizierungsverfahren an den Zugang der Daten zu koppeln, um sicherstellen zu können, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Inhalten besitzen.³¹⁷ Für die Einschränkung ihrer Rechte sollen die Rechteinhaber allerdings keine Vergütung erhalten, da der entstehende Schaden nicht allzu groß sein dürfte.³¹⁸ Zudem sollen nach Art. 7 I Urh-RL vertragliche Vereinbarungen, die von Art. 3 Urh-RL abweichen, nicht durchsetzbar sein.

Neben der wissenschaftlichen Forschung, bei der das Text und Data Mining einen großen Stellenwert für sich vereinnahmt, wird insbesondere im unternehmerischen Umfeld aber auch von anderen Institutionen häufig auf dieses Verfahren zurückgegriffen. Zwar sollen Rechteinhaber auch weiterhin Lizenzen abschließen können, sofern das Text und Data Mining nicht von einer Ausnahme erfasst wird. Allerdings soll nun auch für privatwirtschaftliche Einrichtungen eine Ausnahme für das Text und Data Mining geschaffen werden.³¹⁹ Die Ausnahme des Text und Data Mining kann dabei nur Anwendung finden, wenn derjenige, der sich auf die Ausnahme beruft, rechtmäßigen Zugang zu den Werken besitzt. Ein rechtmäßiger Zugang soll zumindest dann bestehen, wenn die Werke oder Schutzgegenstände im Internet zur Verfügung gestellt wurden und kein Rechtsvorbehalt in Form von maschinenlesbaren Mitteln, Verträgen oder auch einseitigen Erklärungen von den Rechteinhabern vorgesehen wurde. Dem jeweiligen Nutzer soll es dann gestattet sein, für die Dauer des Text und Data Mining die hergestellten Kopien aufzubewahren.³²⁰

3.2.3 Neuerungen im Bereich des Vertriebes eines Zeitschriftenverlages

3.2.3.1 Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Das Geschäftsmodell und die Einnahmen einiger Online-Dienste, gemeint sind insbesondere Nachrichtenaggregatoren und Medienbeobachtungsdienste, basieren zu einem Großteil auf der Nutzung von Presseveröffentlichungen im Internet. Dabei gestaltet es sich für Presseverlage jedoch schwierig, Lizenzen mit diesen Online-Diensten abzuschließen.³²¹

Den Presseverlagen und Presseagenturen soll daher für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen im Online-Bereich ein urheberrechtlicher Schutz zukommen, der für die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Geltung besitzt.³²² Für den Begriff des Dienstes der Informationsgesellschaft verweist Art. 2 Nr. 5 Urh-RL auf die Bestimmung des Art. 1 I lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535.³²³ Nach Art. 1 I lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt es sich bei einem Dienst der Informationsgesellschaft um jede in der Regel gegen

³¹⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 15, Amtsblatt.

³¹⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 16, Amtsblatt.

³¹⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 17, Amtsblatt.

³¹⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 18, Amtsblatt.

³²⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 18, Amtsblatt.

³²¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 54, Amtsblatt.

³²² Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 55, Amtsblatt.

³²³ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 377.

Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Presseveröffentlichungen stellen hierbei nach Art. 2 Nr. 4 Urh-RL eine Sammlung dar, die überwiegend aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch weitere Werke enthalten kann und die unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheint oder regelmäßig aktualisiert veröffentlicht wird (Art. 2 Nr. 4 lit. a Urh-RL), die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen informiert (Art. 2 Nr. 4 lit. b Urh-RL) und die Veröffentlichung, unabhängig vom Medium, unter der redaktionellen Verantwortung und Aufsicht eines Diensteanbieters erfolgt (Art. 2 Nr. 4 lit. c Urh-RL).

Unter den Begriff der Presseveröffentlichungen sollen damit Tageszeitungen, Nachrichtenwebsites, sowie auch Zeitschriften, die in einem wöchentlichen oder monatlichen Rhythmus erscheinen, subsumiert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Presseveröffentlichung in Papierform oder online zur Verfügung gestellt wird.³²⁴ Nach Art. 2 Nr. 4 UAbs. 2 Urh-RL sollen Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, keine Presseveröffentlichungen im Sinne der Richtlinie sein.

Zudem sollen auch Blogs keinen Schutz im Sinne der Richtlinie erhalten, sofern diese nicht unter der redaktionellen Verantwortung und Aufsicht des Presseverlages stehen und auf dessen Initiative stattfinden.³²⁵ Dabei muss der Verlag, um einen Schutz genießen zu können, seinen Sitz, die Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der EU haben.³²⁶

Nach Art. 15 I UAbs. 2 Urh-RL sollen sich die Rechte der Presseverlage nicht auf die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer erstrecken. Zudem gilt der Schutz der Presseverlage nach Art. 15 I UAbs. 3 Urh-RL nicht für das Setzen von Hyperlinks.

Nach Art. 15 I UAbs. 4 Urh-RL gelten die Rechte der Presseverlage nicht für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge einer Presseveröffentlichung. Damit ist es Diensteanbietern der Informationsgesellschaft gestattet, einzelne Wörter oder kleine Teile einer Presseveröffentlichung zu verwenden.³²⁷ Nach Art. 15 IV UAbs. 1 S. 1 Urh-RL erlöschen die Rechte der Presseverlage zwei Jahre nach der Veröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne soll dafür nach Art. 15 IV UAbs. 1 S. 2 Urh-RL mit dem 1. Januar des auf die Presseveröffentlichung folgenden Jahres beginnen. Allerdings soll nach Art. 15 IV UAbs. 2 Urh-RL der Schutz erst für Presseveröffentlichungen bestehen, die nach dem 6. Juni 2019 veröffentlicht werden.

Die Rechte der Presseverlage sollen nicht dazu führen, dass die Rechte des Urhebers und anderer Rechteinhaber von Werken, die in einer Presseveröffentlichung eines Verlages enthalten sind, in irgendeiner Form berührt werden. Dementsprechend können sich Presseverlage nicht auf ihre Rechte gegenüber den Urhebern oder anderer Berechtigter stützen.³²⁸ Nach Art. 15 II UAbs. 2 S. 1 Urh-RL kann daher die Nutzung eines Werkes, welches auf der Grundlage einer nicht ausschließlichen Lizenz in einer Presseveröffentlichung enthalten ist, anderen Berechtigten nicht untersagt werden. Nach Art. 15 II UAbs. 2 S. 2 Urh-

³²⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 56, Amtsblatt.

³²⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 56, Amtsblatt.

³²⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 55, Amtsblatt.

³²⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 58, Amtsblatt.

³²⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 59, Amtsblatt.

RL kann zudem die Nutzung von Werken, deren Schutzdauer abgelaufen ist, nicht verboten werden.

Schrankenregelungen, wie das Zitatrecht, um im Rahmen von Rezensionen oder Kritiken Presseveröffentlichungen zu verwenden, sowie weitere Beschränkungen, sollen jedoch trotz der gewährten Rechte für Presseverlage weiterhin Geltung besitzen und keine Einschränkung erfahren.³²⁹ Nach Art. 15 V Urh-RL sollen die Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung enthalten sind, einen angemessenen Anteil an den Einnahmen erhalten, die Presseverlage von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft für die Nutzung der Presseveröffentlichungen erhalten.

3.2.3.2 Haftung von Host-Providern und Usern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen

In den letzten Jahren haben sich insbesondere Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten zu einer zentralen Anlaufstelle für urheberrechtlich geschützte Inhalte entwickelt. Problematisch gestaltet sich dabei, wenn die Uploads der Nutzer ohne die Einwilligung der Rechteinhaber erfolgen. Bislang ist nicht hinreichend geklärt, ob solche Diensteanbieter hierbei eine vom Urheberrecht erfasste Handlung begehen. Dementsprechend ist die Kontrolle der Urheber über die Verwertung ihrer Werke auf solchen Diensten stark eingeschränkt und ihnen wird die Möglichkeit genommen, an der Nutzung ihrer Werke angemessen zu verdienen.³³⁰

Nach Artikel 17 I UAbs. 1 Urh-RL nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung vor, wenn Nutzer des Dienstes urheberrechtlich geschützte Werke hochladen und der Diensteanbieter der Öffentlichkeit dazu Zugang verschafft.

Nach Art. 17 I UAbs. 2 Urh-RL ist es daher erforderlich, dass diese Diensteanbieter eine Erlaubnis des Rechteinhabers in Form einer Lizenz einholen, um die Werke öffentlich zugänglich machen oder wiedergeben zu dürfen.

Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten ist nach Art. 2 Nr. 6 UAbs. 1 Urh-RL der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit hierzu Zugang zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.

Diensteanbieter i.S.d. Richtlinie sollen allerdings nur solche Dienste sein, die eine tragende Rolle auf dem Markt für Online-Inhalte für sich vereinnahmen. Dafür müssen sie dieselbe Zielgruppe wie andere Online-Dienste ansprechen und beispielsweise in Konkurrenz zu Audio- oder Video-Streamingdiensten treten.³³¹ „Die Bewertung, ob ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine große Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten speichert und Zugang zu diesen Inhalten gewährt, sollte im Einzelfall getroffen werden, und es sollten dabei mehrere Faktoren, wie etwa das Publikum der Dienste und die Anzahl

³²⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 57, Amtsblatt.

³³⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 61, Amtsblatt.

³³¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 62, Amtsblatt.

der Dateien urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von Nutzern der Dienste hochgeladen werden, berücksichtigt werden.“³³²

Dienste, deren Hauptzweck nicht darin besteht, den Upload von einer Vielzahl geschützter Werke und Schutzgegenstände zuzulassen und deren Weiterleitung durch Nutzer zu ermöglichen, sollen nicht unter den Begriff des Diensteanbieters fallen.³³³ Nach Art. 2 Nr. 6 UAbs. 2 Urh-RL sollen dementsprechend nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Online-Marktplätze, sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, keine Diensteanbieter i.S.d. Richtlinie darstellen.

Durch entsprechende Lizenzvereinbarungen zwischen Diensteanbietern und Rechteinhabern soll sichergestellt werden, dass Rechteinhaber angemessen vergütet werden. Allerdings soll zum Zwecke der Vertragsfreiheit den Rechteinhabern die Möglichkeit gewahrt bleiben, auch eine Lizenzvergabe zu verweigern.³³⁴

Nach Art. 17 II Urh-RL gilt die von einem Diensteanbieter eingeholte Erlaubnis in Form einer Lizenz auch für die Handlungen der Nutzer, sofern diese damit keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen oder keine erheblichen Einnahmen mit ihrer Tätigkeit erzielen.

Wurde einem Nutzer von Seiten des Rechteinhabers die Erlaubnis erteilt, ein Werk auf einem solchen Dienst zugänglich zu machen, gilt diese Genehmigung auch für die öffentliche Wiedergabe der Online-Dienste. Es darf jedoch vom Diensteanbieter nicht grundsätzlich angenommen werden, dass Nutzer, die etwas hochladen, umfassende Rechte eingeholt haben und berechtigt sind diese Inhalte auf den Online-Diensten zu teilen.³³⁵ Für den Fall, dass der Diensteanbieter keine Erlaubnis erhalten hat, dass gewisse Inhalte auf seinem Dienst zur Verfügung gestellt werden dürfen, soll nun ein besonderes Haftungssystem eingeführt werden.³³⁶

Nach Art. 17 IV Urh-RL ist der Diensteanbieter grundsätzlich für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Schutzgegenständen verantwortlich, falls keine Erlaubnis erteilt wurde.

Allerdings soll der Diensteanbieter nach Art. 17 IV Urh-RL nicht verantwortlich sein, wenn er nachweist, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, um eine Erlaubnis einzuholen (Art. 17 IV lit. a Urh-RL) und nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards alle notwendigen Anstrengungen unternommen hat, dass bestimmte Werke und Schutzgegenstände, zu denen ihm von den Rechteinhabern die notwendigen Informationen bereitgestellt wurden, nicht verfügbar sind (Art. 17 IV lit. b Urh-RL). Zudem muss er nach Art. 17 IV lit. c Urh-RL den Nachweis erbringen, dass er nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises des Rechteinhabers unverzüglich gehandelt hat, um die Werke und Schutzgegenstände von seiner Internetseite zu entfernen bzw. den Zugang zu den Werken zu sperren und alle Anstrengungen unternommen hat, um das zukünftige Hochladen dieser Werke zu verhindern.

³³² Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 63, Amtsblatt.

³³³ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 62, Amtsblatt.

³³⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 61, Amtsblatt.

³³⁵ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 69, Amtsblatt.

³³⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 66, Amtsblatt.

Ob ein Diensteanbieter alle notwendigen Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass urheberrechtlich geschützte Werke, für die keine Lizenz oder Erlaubnis vorliegt, nicht verfügbar sind, beurteilt sich anhand des jeweiligen Einzelfalls. Dabei sollen als Kriterien insbesondere die Größe des Dienstes, sowie die technisch verfügbaren Mittel, als auch die Kosten, die hierbei entstehen, zu berücksichtigen sein.³³⁷ Unterlässt es der Rechteinhaber die notwendigen Informationen für den Diensteanbieter bereitzustellen, welche Werke und Schutzgegenstände nicht verfügbar sein dürfen, sodass dieser nicht in der Lage ist, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um deren Verfügbarkeit zu verhindern, soll der Diensteanbieter für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe von Werken, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, nicht verantwortlich gemacht werden können.³³⁸

Für Startup-Unternehmen sollen dagegen besondere Regelungen gelten.³³⁹ Nach Art. 17 VI UAbs. 1 Urh-RL sollen neue Diensteanbieter, deren Dienste innerhalb der Union seit weniger als 3 Jahren bestehen und deren Jahresumsatz 10 Mio. € nicht übersteigt, hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit lediglich nachweisen, dass sie alles Erforderliche getan haben, um eine Erlaubnis einzuholen i.S.d. Art. 17 IV lit. a Urh-RL und nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises des Rechteinhabers unverzüglich den Zugang zu den entsprechenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen gesperrt bzw. diese von ihrer Internetseite entfernt haben.

Allerdings sollen nach Art. 17 VI UAbs. 2 Urh-RL solche Diensteanbieter, die durchschnittlich mehr als 5 Mio. unterschiedliche Besucher pro Monat haben, zusätzlich noch den Nachweis erbringen, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen der gemeldeten Werke und sonstigen Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber ihnen die notwendigen Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern.

Für Nutzer soll es auch weiterhin gestattet sein, auf Ausnahmenbestimmungen, die das Urheberrecht bereithält, zurückgreifen zu können, insbesondere um im Rahmen von Zitaten, Karikaturen oder selbst hergestellten Inhalten bei solchen Diensteanbietern teilen bzw. hochladen zu dürfen. Ihnen sollte daher die Möglichkeit geboten werden, auf Beschwerdemechanismen, die die Online-Dienste zur Verfügung stellen sollen, zurückzugreifen, falls Inhalte, die einer Ausnahme des Urheberrechts unterfallen, widerrechtlich gesperrt wurden. Diese Beschwerden sollen dann schnellstmöglich von einem Menschen überprüft werden. Fordert ein Rechteinhaber den Diensteanbieter zur Löschung oder Sperrung gewisser Inhalte auf, muss er hinreichend darlegen, weshalb dies erforderlich sein soll.³⁴⁰

3.3 UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN URHEBERRECHTSRICHTLINIE

3.3.1 Formelle Anforderungen bei der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie

Nach Art. 288 III AEUV ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

³³⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 66, Amtsblatt.

³³⁸ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 66, Amtsblatt.

³³⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 67, Amtsblatt.

³⁴⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 70, Amtsblatt.

Für die Mitgliedstaaten ergibt sich im Rahmen einer Richtlinie die Verpflichtung, diese in nationales Recht umzusetzen. Vor ihrer Umsetzung kann die Richtlinie innerhalb der Mitgliedstaaten keine Geltung erlangen, da sie nicht unmittelbar auf nationaler Ebene gilt.³⁴¹ Damit unterscheiden sich Richtlinien erheblich von Verordnungen, die keiner Umsetzung bedürfen, sondern direkt auf nationaler Ebene für die Betroffenen ihre Wirkung entfalten.³⁴² Für die Umsetzung der Richtlinie gilt es dabei, die innerhalb der Richtlinie festgelegte Frist zu beachten, bis zu deren Ablauf die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen haben.³⁴³ Nach Art. 29 I UAbs. 1 S. 1 Urh-RL haben die Mitgliedstaaten bis zum 07. Juni 2021 Zeit, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung zur Umsetzung einer Richtlinie, drohen den Mitgliedstaaten verschiedene europarechtliche Sanktionen.³⁴⁴

3.3.2 Aktueller Stand der Umsetzung in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Protokollerklärung Stellung zu der kommenden Urheberrechtsrichtlinie genommen, wobei der Fokus dabei vor allem auf Artikel 17 liegt.³⁴⁵ An erster Stelle stehen für die Bundesregierung die jeweiligen Urheberinnen und Urheber. Es solle deshalb insbesondere sichergestellt werden, dass die Urheber für ihr Werke im Internet einen angemessenen Schutz und eine angemessene Vergütung erhalten.³⁴⁶ Für die Bundesregierung sei es erforderlich, dass in Bezug auf Art. 17, in allen Mitgliedstaaten dieselbe Umsetzung vollzogen werde, da es nicht im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes stehe, eine anderweitige Lösung umzusetzen. Dafür werde sich die Bundesregierung im Rahmen eines Dialoges mit der Europäischen Kommission und weiteren Betroffenen einsetzen.³⁴⁷

Aus Sicht der Bundesregierung müsse umgesetzt werden, dass Artikel 17 lediglich große Plattformen wie YouTube oder Facebook erfasse. Dagegen dürfe Artikel 17 keine Anwendung auf Messenger-Dienste wie WhatsApp, Cloud-Dienste, Wikipedia usw. finden. Zudem solle auch die Ausnahmeregelung für Start-Up-Unternehmen in nationales Recht umgesetzt werden.³⁴⁸ Die Bundesregierung werde sich ebenfalls dafür einsetzen, dass Plattformen keiner Zensur unterliegen werden. Dies solle insbesondere auch deshalb sichergestellt werden, da solche Plattformen häufig für Künstler die Möglichkeit bieten, unabhängig von Verlagen und Labels, breite Aufmerksamkeit für ihr künstlerisches Schaffen zu erhalten.³⁴⁹ In diesem Zusammenhang werde die Bundesregierung auch dafür Sorge tragen, dass es für Nutzer gestattet sei, geschützte Werke zum Zwecke von Kritiken oder Rezensionen unentgeltlich auf solchen Plattformen zu verwenden.³⁵⁰ Erklärtes Ziel der Bundesregierung sei es dementsprechend, dass Uploadfilter nicht zum Einsatz kommen werden. Um dies sicherzustellen, sei es denkbar, Uploads zunächst einmal vollständig zuzulassen. Dafür müsse der Nutzer versichern, dass für den Upload eine Berechtigung vorliege. Die Inhalte seien ggf. dann zu löschen, wenn sie noch einmal von einem Menschen untersucht worden

³⁴¹ Vgl. Frenz 2010, S. 12, Rn. 29.

³⁴² Vgl. Frenz 2010, S. 11, Rn. 26.

³⁴³ Vgl. W.Schroeder, in: Streinz/Michl, AEUV, Art. 288 Rn. 73.

³⁴⁴ Vgl. König, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, § 2 Rn. 50, siehe dazu EuGH, Rs. C-329/04 (Kommission/Deutschland).

³⁴⁵ Vgl. BMJV 2019a, BMJV online.

³⁴⁶ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 3, Rn. 3, Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁴⁷ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 3, Rn. 4, Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁴⁸ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 4, Rn. 6, Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁴⁹ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 4, Rn. 7, Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁵⁰ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 5, Rn. 9, Gemeinsame Protokollerklärung.

seien. Im Falle, dass ein Rechteinhaber eine Löschung eines Inhaltes von einer Plattform fordere, müsse der Rechteinhaber nachweisen, dass er tatsächlich im Besitz der behaupteten Rechte sei. Darauf könne lediglich dann verzichtet werden, wenn es sich um einen sog. trusted flagger handele.³⁵¹ Für die Umsetzung, wie Plattformen eine Lizenz von den Rechteinhabern erwerben sollen, gäbe es neben einer Einzel-Lizenzierung weitere denkbare Alternativen. In Betracht kommen dabei die Einführung eines Kontrahierungszwanges, die Beauftragung von Verwertungsgesellschaften, sowie die Einführung von vergütungspflichtigen Schrankenregelungen.³⁵²

Eine weitere Umsetzungsmöglichkeit, die Uploadfilter hinfällig machen soll, stammt von der CDU.³⁵³ Diese beinhaltet neben dem Ausschluss von Uploadfiltern in Deutschland auch die Sicherung der Meinungsfreiheit der Nutzer, sowie eine angemessene Vergütung für die Urheber.³⁵⁴ Das entsprechende Modell basiere auf dem Konzept, dass jedes Werkstück eines Urhebers, welches den Plattformen zur Verfügung gestellt werden müsse, mit einem digitalen Fingerabdruck markiert werde. Damit sei es möglich, zu erkennen, welchem Urheber das Werkstück gehöre.³⁵⁵

Für den Fall, dass ein Werkstück auf einer Plattform hochgeladen werde, sei es relevant, ob das Werkstück oberhalb oder unterhalb einer Bagatellgrenze liege. Unterhalb der Bagatellgrenze und damit erlaubt seien Uploads der Nutzer, die nur kleine Ausschnitte eines Werkstückes umfassen würden. Werden dagegen die Bagatellgrenze überschritten, müsse sich der Plattformbetreiber an den Urheber wenden, falls nicht bereits eine Lizenz vorliege. Dem Urheber stehe es dann offen, eine Lizenz mit dem Plattformbetreiber abzuschließen, das Stück löschen zu lassen, oder nichts zu unternehmen, womit die Verfügbarkeit auf der Plattform zulässig sei.³⁵⁶ Aktuell besteht im Rahmen eines vom BMJV veranstalteten öffentlichen Konsultationsverfahrens noch für verschiedene Interessierte die Möglichkeit, sich zur Umsetzung der Richtlinie zu äußern. Hierfür werden noch bis einschließlich 6. September 2019 Stellungnahmen vom Ministerium entgegengenommen.³⁵⁷

4 ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER URHEBERRECHTSREFORM AUF DAS ZEITSCHRIFTENVERLAGSWESEN

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF ZEITSCHRIFTENVERLAGE IM BEREICH DER REDAKTIONELLEN TÄTIGKEIT

4.1.1 Anspruch auf angemessene Vergütung

Die Verpflichtung, dass eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist, findet sich in Deutschland bereits sehr ausdifferenziert in den §§ 32ff. UrhG und in Form der Zweckübertragungslehre i.S.d. § 31 V UrhG wieder. Allerdings wurde der deutsche Anspruch auf eine angemessene Vergütung inhaltlich umfassender gestaltet, als es nun mit der europäischen

³⁵¹ Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 5, Rn. 8, Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁵² Vgl. 7986/19 ADD 1 REV 2, S. 6, Rn. 10ff., Gemeinsame Protokollerklärung.

³⁵³ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 958, Rn. 50.

³⁵⁴ Vgl. CDU 2019, CDU online.

³⁵⁵ Vgl. CDU 2019, CDU online.

³⁵⁶ Vgl. CDU 2019, CDU online.

³⁵⁷ Vgl. BMJV 2019b, BMJV online.

Regelung i.S.d. Art. 18 I Urh-RL vorgesehen ist.³⁵⁸ Während nach der deutschen Regelung sowohl bei der Einräumung eines einfachen, als auch bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes ein Anspruch auf angemessene Vergütung begründet wird, soll sich nach der europäischen Regelung ein solcher Anspruch lediglich bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes ergeben.³⁵⁹ Eine Beschränkung der nationalen Regelung dürfte allerdings für den deutschen Gesetzgeber nicht notwendig sein, da Erwägungsgrund 73 dem Gesetzgeber einen gewissen Freiraum einräumt.³⁶⁰ Für die Bestimmung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Vergütung sollen einzelfallbezogen unterschiedliche Kriterien herangezogen werden, zu denen beispielsweise die bestehenden Marktpraktiken, die tatsächliche Nutzung des Werkes oder auch der Anteil des Urhebers am Werk zählen sollen.³⁶¹ Damit wird im Wesentlichen § 32 UrhG entsprochen, bei dem als Kriterien unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls die bestehenden Marktverhältnisse, Branchenübungen, sowie die Intensität der Nutzung des Werkes beachtet werden müssen.³⁶² Darüber hinaus wird es auch bei der derzeitigen Situation belassen, dass Pauschalzahlungen grundsätzlich möglich sind, allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass diese nicht die übliche Praxis darstellen sollen.³⁶³ Zudem sieht der europäische Gesetzgeber vor, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Mechanismen wie Kollektivverhandlungen nutzen können, um eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung zu gewährleisten.³⁶⁴ Somit werden die gemeinsamen Vergütungsregelungen i.S.d. § 36ff. UrhG auch weiterhin Berücksichtigung finden,³⁶⁵ bzw. die vorhandenen Verfahren, die in den §§ 32 ff. UrhG vorgesehen sind, fortbestehen können.³⁶⁶ Dabei überlässt der europäische Gesetzgeber den einzelnen Mitgliedstaaten die Verantwortung, wie eine angemessene Vergütung genau definiert werden soll,³⁶⁷ sodass sich Richter auch zukünftig mit der Problematik konfrontiert sehen werden, eine angemessene Vergütung festzulegen.³⁶⁸ Bislang obliegt es den jeweiligen Gerichten, im Einzelfall zu entscheiden, was einer angemessenen Vergütung entspricht.³⁶⁹ Folglich besteht für den deutschen Gesetzgeber auch kein entsprechender Umsetzungsbedarf der Rechtsnorm.³⁷⁰ Daher kann angenommen werden, dass § 32 UrhG weiterhin wie gewohnt fortbestehen wird.³⁷¹

³⁵⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

³⁵⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

³⁶⁰ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683 mit Bezug auf Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt.

³⁶¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt.

³⁶² Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 27-30.

³⁶³ Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 652 mit Bezug auf Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt

³⁶⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73, Amtsblatt, vgl. auch Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

³⁶⁵ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

³⁶⁶ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 952, Rn. 3.

³⁶⁷ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 952, Rn. 3 mit Bezug auf Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 73 S. 4, Amtsblatt.

³⁶⁸ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 952, Rn. 3 mit Bezug auf Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 22.

³⁶⁹ Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 32 Rn. 22.

³⁷⁰ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁷¹ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 352.

4.1.2 Anspruch auf weitere Beteiligung

Beim Vertragsanpassungsmechanismus, in Form des Art. 20 Urh-RL, ergeben sich weitestgehend Überschneidungen mit der deutschen Rechtsnorm i.S.d. § 32a UrhG.³⁷² Sowohl Art. 20 I Urh-RL, als auch § 32a IV UrhG sehen vor, dass Kollektivvereinbarungen ein Vorrang eingeräumt werden muss.³⁷³ Dabei kann der Urheber keinen Anspruch auf Vertragsanpassung i.S.d. § 32a IV UrhG geltend machen, wenn anderweitige Vereinbarungen über die Vergütung in Form eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer gemeinsamen Vergütungsregelung i.S.d. § 36 UrhG abgeschlossen wurden.³⁷⁴ Unklarheit wird allerdings auch weiterhin darüber bestehen, wie sich ein auffälliges Missverhältnis bemisst, da die Urheberrechtsrichtlinie hierzu keine Stellung bezieht.³⁷⁵ Eine neue Regelung könnte darin bestehen, dass eine Vertragsanpassung durch Urhebervertreter unterstützt werden kann, sofern der deutsche Gesetzgeber von der freiwilligen Umsetzungsmöglichkeit Gebrauch macht.³⁷⁶ „Jeder Anspruchsgegner hat aber zudem das Recht, einen Vertreter ohne Vollmacht zurückzuweisen (§ 174 S. 1 BGB), was von der UrhR-RL nicht überspielt werden kann.“³⁷⁷ Art. 20 Urh-RL wurde allerdings gegenüber § 32a II UrhG etwas enger gefasst. Dieser sieht, gegensätzlich zur bisherigen deutschen Regelung nicht vor, dass sich der Vertragsanpassungsmechanismus auch auf weitere Lizenznehmer erstrecken soll. Damit könnte an eine Anpassung des § 32a II UrhG gedacht werden, da dies im Widerspruch zur Richtlinie stehen könnte.³⁷⁸ Nach Schulzes Auffassung finden sich allerdings in Art. 18 I, Art. 18 II, sowie Art. 23 I Urh-RL verschiedene Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass § 32a UrhG auf nationaler Ebene beibehalten werden kann und keinen Verstoß gegen die Richtlinie darstellt.³⁷⁹ Nach Hentschs Auffassung wird § 32a UrhG weiterhin fortbestehen können, ohne dass der deutsche Gesetzgeber Änderungen vorzunehmen hat.³⁸⁰

4.1.3 Auskunftsanspruch

Die in Art. 19 Urh-RL konkretisierte Transparenzpflicht des europäischen Gesetzgebers ist in vielen Bereichen deckungsgleich mit den deutschen Regelungen aus § 32d und § 32e UrhG.³⁸¹ Während das deutsche Recht, in Form des § 32d UrhG, lediglich einen Auskunftsanspruch des Urhebers vorsieht, wurde mit der europäischen Regelung eine Auskunftspflicht vorgesehen.³⁸² Der Verwerter muss in Form des § 32d UrhG nur dann Auskunft erteilen, wenn der Urheber eine Auskunft anfordert. Eine proaktive Rolle zur Auskunft- und Rechenschaftserteilung kommt ihm nicht zu.³⁸³ Demnach wird der Rechteinhaber, unabhängig von einer Anforderung des Urhebers, Auskunft über die Verwertung des Werkes erteilen müssen. Somit bedarf es in diesem Bereich einer Anpassung der aktuellen Rechtslage.³⁸⁴ Dabei wird wie bislang vom Verwerter erwartet werden, dass er zumindest einmal

³⁷² Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁷³ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁷⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32a Rn. 58f.

³⁷⁵ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 952f., Rn. 8 mit Bezug auf Erdmann, in: GRUR 2002, 923, 926.

³⁷⁶ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 9 mit Bezug auf Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 78 S. 5f., Amtsblatt.

³⁷⁷ Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 9.

³⁷⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁷⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁸⁰ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 352.

³⁸¹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁸² Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 352.

³⁸³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 32d Rn. 4.

³⁸⁴ Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 653.

pro Jahr eine Auskunft erteilt.³⁸⁵ Zudem gewährt Art. 19 Urh-RL einen Auskunftsanspruch sowohl bei entgeltlicher, als auch bei unentgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechtes. Dies steht im Kontrast zur bisherigen deutschen Regelung des § 32d I UrhG, bei dem ein Auskunftsanspruch nur dann begründet wird, wenn das Nutzungsrecht in entgeltlicher Form eingeräumt wurde.³⁸⁶ Eine Änderung wird sich insbesondere im Rahmen der erfassten Verträge ergeben, die der Auskunftspflicht unterliegen werden. Art. 27 Urh-RL behandelt hierbei die notwendigen Übergangsbestimmungen. Bislang erstreckt sich der Auskunftsanspruch lediglich auf Verträge, die nach dem 01.03.2017 geschlossen wurden i.S.d. § 132 IIIa UrhG. Mit Art. 27 Urh-RL sollen künftig auch Altverträge, die vor dem 01.03.2017 geschlossen wurden, eine Auskunft begründen.³⁸⁷ Nach Art. 19 IV Urh-RL besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, festzulegen, dass die Transparenzpflicht entfällt, wenn der Beitrag des Urhebers im Vergleich zum Gesamtwerk nicht erheblich ist. Eine solche Regelung sieht das deutsche Recht bereits in § 32d II Nr. 1 UrhG vor. Allerdings findet sich hierbei eine Öffnungsklausel, die eine Auskunft in einem solchen Fall ermöglicht, wenn der Urheber nachweist, dass die Informationen notwendig sind, um eine Vertragsanpassung vornehmen zu können.³⁸⁸

Nach Art. 19 V Urh-RL besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass Vereinbarungen hinsichtlich der Transparenzpflicht, die im Rahmen einer Kollektivverhandlung oder Kollektivvereinbarung getroffen wurden, gelten sollen. Dies deckt sich mit § 32d III UrhG.³⁸⁹ Allerdings sollen die Kollektivvereinbarungen zumindest den Anforderungen der europäischen Richtlinie entsprechen oder höhere Standards regeln.³⁹⁰ Bislang sieht § 32d III UrhG vor, dass Beschränkungen der Auskunftspflicht auch zu Lasten des Urhebers im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregelungen oder Tarifverträgen möglich sind.³⁹¹ § 32e UrhG, der eine Auskunft auch gegenüber Lizenznehmern begründet, bedarf einer Anpassung. Mit Art. 19 II Urh-RL muss der direkte Vertragspartner des Urhebers nun auch Auskunft darüber erteilen, wem weitere Lizenzen eingeräumt wurden.³⁹²

Zudem sollen nach Art. 23 I Urh-RL vertragliche Vereinbarungen, die die Einhaltung der Transparenzpflicht gegenüber den Urhebern verhindern, nicht durchgesetzt werden können. Der Umstand, dass die Transparenzpflicht nicht abbedungen werden kann, entspricht den Regelungen des § 32d III UrhG und § 32e III UrhG.³⁹³

4.1.4 Widerrufsrecht

Das europäische Widerrufsrecht, welches in Art. 22 Urh-RL konkretisiert wurde, weist kaum nennenswerte Abweichungen zur deutschen Regelung in § 41 UrhG auf, sondern ist überwiegend deckungsgleich.³⁹⁴ Nach Art. 22 I Urh-RL hat der Urheber, wenn er eine ausschließliche Lizenz für seine Werke erteilt hat, das Recht, diese Lizenz ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn das Werk nicht verwertet wird. Das Widerrufsrecht wird damit an die grundlegende Bedingung geknüpft, dass eine ausschließliche Lizenzierung stattgefunden

³⁸⁵ Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 653.

³⁸⁶ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁸⁷ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁸⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁸⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁹⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 77, Amtsblatt, vgl. auch Hansen, in: ZUM 2019, 659, 663.

³⁹¹ Vgl. BT-Drucksache 18/8625, S. 27.

³⁹² Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 653.

³⁹³ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

³⁹⁴ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

haben muss und es an einer Nutzung des Werkes fehlt.³⁹⁵ Die vorgesehene Regelung des Art. 22 I findet sich in inhaltlicher Form gleichermaßen in § 41 I UrhG wieder.³⁹⁶ Allerdings gibt die Urheberrechtsrichtlinie keine Antwort auf die Frage, ob eine fehlende Ausübung eines Verwertungsrechtes bereits das Recht begründet, einen Widerruf auszuüben oder, ob dafür das gesamte Werk nicht genutzt werden darf. Denkbar wäre dies, wenn lediglich eine öffentliche Zugänglichmachung stattfindet, während andere Verwertungsrechte unangetastet bleiben.³⁹⁷ Auf nationaler Ebene besteht zumindest derzeit ein solches Recht für den Urheber in § 41 I S. 1 UrhG, wenn es sich um eine unzureichende Nutzung handelt.³⁹⁸ Nach Art. 22 III S. 1 Urh-RL kann der vorgesehene Widerruf erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nach Abschluss der Lizenzvereinbarung oder Übertragung der Rechte erfolgen. Der Urheber muss nach Art. 22 III S. 2 Urh-RL der Person, der die Lizenz erteilt bzw. die Rechte übertragen wurde, eine angemessene Frist setzen, bis zu deren Ablauf die Verwertung der lizenzierten Rechte erfolgt sein muss.

Diese Fristen, die in Art. 22 III Urh-RL definiert werden, bestehen im deutschen Recht bereits und wurden hier in § 41 II und III UrhG definiert.³⁹⁹ Für Zeitschriften und Zeitungen gelten dabei bisher abweichende Regelungen von der ansonsten notwendigen Zweijahresfrist.⁴⁰⁰ Nach Art. 22 II UAbs. 4 Urh-RL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Urheber die Ausschließlichkeit eines Vertrages kündigen, statt die Lizenzierung der Rechte widerrufen kann. Solch ein Recht ist bisher auf nationaler Ebene mit § 41 UrhG nicht vorgesehen. Der Urheber hätte damit zwei Rechte, von denen er Gebrauch machen könnte.⁴⁰¹ Damit bestünde für den Urheber die Möglichkeit, dem Verwerter zumindest ein einfaches Nutzungsrecht zu überlassen und ihm das ausschließliche Recht durch eine Kündigung zu entziehen.⁴⁰²

Nach Art. 22 IV Urh-RL besteht das Widerrufsrecht nicht, wenn die nicht erfolgte Nutzung vorwiegend auf Umstände zurückzuführen ist, deren Behebung vom Urheber erwartet werden kann. Eine entsprechende Regelung wurde im deutschen Recht bereits in § 41 I S. 2 UrhG gefasst.⁴⁰³ Nach Art. 22 V Urh-RL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass vertragliche Vereinbarungen, die vom Widerrufsrecht abweichen, nur zulässig sind, wenn sie auf einer Kollektivvereinbarung beruhen. Der Grundsatz, dass das Widerrufsrecht nicht eingeschränkt werden kann, es sei denn, dies wird im Rahmen einer Kollektivvereinbarung vereinbart, entspricht der nationalen Regelung des § 41 IV UrhG.⁴⁰⁴

4.1.5 Streitbeilegungsverfahren

Nach Art. 21 S. 1 Urh-RL sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Streitigkeiten über die Transparenzpflicht i.S.d. Art. 19 und den Vertragsanpassungsmechanismus i.S.d. Art.

³⁹⁵ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 12.

³⁹⁶ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

³⁹⁷ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 12.

³⁹⁸ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 12 mit Bezug auf Wegner: in: BeckOK UrhR, UrhG, § 41 Rn. 6 (Stand: 20.04.2018)

³⁹⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

⁴⁰⁰ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn.15, vgl. auch Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 22.

⁴⁰¹ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 953, Rn. 14.

⁴⁰² Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 656.

⁴⁰³ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

⁴⁰⁴ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

20 im Rahmen eines freiwilligen, alternativen Streitbeilegungsverfahrens begegnet werden kann.

Ein solches Streitbeilegungsverfahren sieht der deutsche Gesetzgeber bislang bzgl. einer Vertragsanpassung oder der Transparenzpflicht auf nationaler Ebene nicht vor.⁴⁰⁵ Mit dem Streitbeilegungsverfahren soll es den Urhebern nun ermöglicht werden, vergleichbar mit einer Verbandsklage, zu ihren Rechten hinsichtlich eines Auskunftsanspruches und einer Vertragsanpassung zu kommen.⁴⁰⁶ Nach Art. 21 S. 2 Urh-RL sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Vertretungsorganisationen von Urhebern ein freiwilliges alternatives Streitbeilegungsverfahren einleiten können, wenn diese von einzelnen oder mehreren Urhebern beauftragt wurden.

Die Einleitung des Verfahrens für einzelne oder auch mehrere Urheber könnte dabei z.B. durch Verwertungsgesellschaften erfolgen.⁴⁰⁷ Zwar können die beteiligten Parteien im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nicht dazu gedrängt werden, einen Konsens zu erzielen, da es sich um ein freiwilliges Verfahren handelt. Allerdings wird für Rechteinhaber zumindest die Verpflichtung bestehen, sich auf ein solches Verfahren einzulassen, sodass dieses nicht bereits im Voraus unterbunden werden kann.⁴⁰⁸ Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Parteien bzw. hat eine der Streitparteien widersprochen, kann der Urheber seine Ansprüche weiterhin vor Gericht geltend machen. Eine Vertretung durch eine solche Organisation kommt dabei vor Gericht allerdings nicht in Betracht. Damit wäre es ihm nicht mehr möglich, seine Identität zu wahren.⁴⁰⁹ Unklar bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, wer die entstehenden Kosten des Streitbeilegungsverfahrens zu tragen hat.⁴¹⁰

4.2 AUSWIRKUNGEN AUF ZEITSCHRIFTENVERLAGE IM BEREICH DER HERSTELLUNG

4.2.1 Text und Data Mining

Mit Art. 3 und Art. 4 Urh-RL wurde durch den europäischen Gesetzgeber eine Schrankenregelung geschaffen, die Regelungen zum Zwecke des Text und Data Mining beinhaltet.⁴¹¹ Art. 3 I Urh-RL bietet für Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes eine verpflichtende Ausnahme für nicht-kommerzielle Forschungszwecke.⁴¹² Allerdings werden sich lediglich Forschungsorganisationen auf das Text und Data Mining i.S.d. Art. 3 I Urh-RL stützen können, die innerhalb der EU ansässig sind.⁴¹³ Sah die bisherige nationale Regelung im Rahmen des § 60d UrhG eine Ausnahmerebestimmung vor, mit der auch einzelne Forscher, die keiner Institution angehörten, privilegiert wurden,⁴¹⁴ sollen sich nun lediglich Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes auf die Ausnahme berufen

⁴⁰⁵ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 395.

⁴⁰⁶ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684f.

⁴⁰⁷ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 395.

⁴⁰⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

⁴⁰⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

⁴¹⁰ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, 954, Rn. 18.

⁴¹¹ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 2.

⁴¹² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 5.

⁴¹³ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 8.

⁴¹⁴ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 5 mit Bezug auf Raue, in: CR 2017, 656, 657.

können. Dementsprechend bedarf es für eine Privilegierung der Zugehörigkeit zu einer solchen Einrichtung.⁴¹⁵ Dabei soll eine Privilegierung im Rahmen des Text und Data Mining durch Art. 3 I Urh-RL für alle Werkarten bestehen. In gleichem Zuge werden auch verwandte Schutzrechte, wie das Leistungsschutzrecht für Pressverleger i.S.d. Art. 15 Urh-RL, eingeschlossen sein. Dementsprechend kann dies hierbei keine Wirkung entfalten.⁴¹⁶ Der Umstand, dass sowohl Leistungsschutzrechte eine Einschränkung erfahren, als auch der fehlende Ausschluss bestimmter Werkarten, entspricht im Wesentlichen der Rechtslage auf nationaler Ebene.⁴¹⁷ Um Werke im Rahmen des Text und Data Mining verwenden zu dürfen, muss der Forschende allerdings dazu berechtigt sein, auf die Werke zuzugreifen. Dies ist entweder über eine Lizenzlösung, bei verfügbaren Werken in einer Bibliothek oder bei Werken, die über eine Fernleihe erhältlich sind, gewährleistet.⁴¹⁸ Zudem liegt eine Berechtigung vor, wenn die Werke im Internet frei zugänglich sind.⁴¹⁹ Dies entspricht der bisherigen Gesetzeslage.⁴²⁰ Anders als im deutschen Recht, bei dem der Zugang zu Werken durch technische Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann,⁴²¹ wird es mit Art. 7 II Urh-RL ermöglicht, dass auch Werke, die gesichert wurden, für das Text und Data Mining genutzt werden können. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei Presseveröffentlichungen im Internet, die durch bestimmte Vorkehrungen geschützt werden. Dies soll aber nur im Rahmen der nicht-kommerziellen Forschung gestattet sein.⁴²² Ob es möglich sein soll, das entstehende Korpus für ein gemeinsames Forschungsprojekt öffentlich zugänglich zu machen, beantwortet die Urheberrechtsrichtlinie nicht. Damit dürfte die nationale Regelung unberührt bleiben, sodass eine öffentliche Zugänglichmachung auch weiterhin möglich sein wird. Allerdings ist dies für Forschungsorganisationen nicht gestattet, wenn mit der öffentlichen Zugänglichmachung ein großer Kreis an Personen erreicht wird.⁴²³ Zudem sind künftig auch Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und gewerblichen Unternehmen (sog. Public-Private-Partnerships) möglich, wobei solche Gemeinschaften dann nicht von der Ausnahmeregelung des Text und Data Mining erfasst sein werden, wenn das gewerbliche Unternehmen einen bestimmenden Einfluss ausübt.⁴²⁴

Mit Art. 4 Urh-RL wurde nun auch eine erweiternde Regelung konzipiert, die kommerzielles Text und Data Mining privilegieren soll.⁴²⁵ Art. 4 III Urh-RL sieht jedoch eine Einschränkung vor, da er die entsprechende Privilegierung daran knüpft, dass die Rechteinhaber keine Vorbehalte, insbesondere in Form von maschinenlesbaren Mitteln, für ihre Werke im Internet vorgesehen haben dürfen.⁴²⁶ Ein Vorbehalt, der sich in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, kann dabei allerdings kein wirksames Mittel sein, um einen Ausschluss zu begründen.⁴²⁷ Zudem wird die Anwendbarkeit der Schrankenregelung im Bereich der kommerziellen Forschung auch durch mögliche Lizenzvereinbarungen i.S.d. Art.

⁴¹⁵ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 5.

⁴¹⁶ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 279, Rn. 13.

⁴¹⁷ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 279, Rn. 13 mit Bezug auf Raue, in: CR 2017, 656, 658.

⁴¹⁸ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 17.

⁴¹⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 14, Amtsblatt, vgl. auch Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 17.

⁴²⁰ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 17 mit Bezug auf BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

⁴²¹ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 19 mit Bezug auf BT-Drucksache 18/12329, S. 41.

⁴²² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 19.

⁴²³ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 16.

⁴²⁴ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 279, Rn. 10.

⁴²⁵ Vgl. Dreier, in: GRUR 2019, 771, 772.

⁴²⁶ Vgl. Wandkte, in: NJW 2019, 1841, 1842.

⁴²⁷ Vgl. Dreier, in: GRUR 2019, 771, 772, Anmerkung in Fußnote 12.

7 I Urh-RL beschränkt.⁴²⁸ Die vervielfältigten Schutzgegenstände bzw. Werke dürfen allerdings in diesem Zusammenhang nach Beendigung des Text und Data Mining- Prozesses nicht weiter aufbewahrt werden.⁴²⁹ Der europäische Gesetzgeber unterlässt es dabei, für die Handlungen des Text und Data i.S.d. Art. 3 und Art. 4 Urh-RL eine Vergütungspflicht als Ausgleich vorzusehen. Dies steht im Kontrast zu den Bestimmungen auf nationaler Ebene.⁴³⁰ Begründet wird dies damit, dass das Text und Data Mining nur durch Institutionen vorgenommen werden kann, die wissenschaftliche Forschungszwecke verfolgen und den Rechteinhabern damit keine allzu großen Schäden entstehen.⁴³¹ Allerdings finden sich innerhalb der Richtlinie keinerlei Anhaltspunkte, dass eine entsprechende nationale Regelung untersagt ist.⁴³²

4.2.2 Verlegerbeteiligung

Art. 16 wurde vom europäischen Gesetzgeber als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Somit könnten die Mitgliedstaaten von der Umsetzung Gebrauch machen, falls sie in diesem Bereich einen entsprechenden Anpassungsbedarf sehen würden.⁴³³ Eine Verpflichtung besteht hierbei allerdings nicht, eine solche Regelung für Verleger zu gestalten.⁴³⁴

Damit stehen grundsätzlich verschiedene Optionen offen, wie der deutsche Gesetzgeber verfahren könnte. Einerseits könnte der deutsche Gesetzgeber keine Änderung vornehmen und die derzeitige Situation unberührt lassen, womit der Auffassung des BGH weiterhin entsprochen werden würde.⁴³⁵ Nachdem die Verwertungsgesellschaften über einen langen Zeitraum sowohl den Verlegern, als auch den Urhebern einen Anteil an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zukommen ließen, sofern die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die Verleger die Werke veröffentlicht hatten,⁴³⁶ kam der BGH zu dem Schluss, dass diese Vorgehensweise nicht mit dem europäischen Recht vereinbar sei.⁴³⁷ Seit dem Bestehen der §§ 27a und 27 II VGG ist eine Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch die Autoren nicht mehr im Voraus, sondern lediglich nachträglich möglich, wenn sie ihre Werke bei der Verwertungsgesellschaft melden.⁴³⁸

Andererseits könnte der deutsche Gesetzgeber durch Art. 16 eine entsprechende Regelung gestalten, die der ursprünglichen Situation gleichkäme und nun mit dem europäischen Recht vereinbar wäre.⁴³⁹ Mit Art. 16 erhält der Verleger durch den europäischen Gesetzgeber nun einen eigenständigen Anspruch.⁴⁴⁰ Damit wird für Verlage die Möglichkeit geschaffen, sofortige Ausschüttungen von den Verwertungsgesellschaften zu erhalten.⁴⁴¹ Sowohl

⁴²⁸ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 281, Rn. 23.

⁴²⁹ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 281, Rn. 23f.

⁴³⁰ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1842.

⁴³¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 17, Amtsblatt, vgl. auch Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1842.

⁴³² Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1842.

⁴³³ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 353.

⁴³⁴ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴³⁵ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴³⁶ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682.

⁴³⁷ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682f. mit Bezug auf BGH GRUR 2016, 596, 600, Rn. 42ff. – „Verlegerbeteiligung“.

⁴³⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴³⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴⁴⁰ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1844.

⁴⁴¹ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 353.

Urheber, als auch Verleger hätten damit einen separaten Anspruch an der gesetzlich vorgesehenen Vergütung.⁴⁴² Die notwendige Voraussetzung, die einen solchen Beteiligungsanspruch des Verlegers auslösen würde, wäre dabei, dass gewisse Rechte lizenziert oder übertragen wurden.⁴⁴³ Für den Fall, dass dem Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht in Form des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts von Seiten des Urhebers eingeräumt wird, hätte der Verleger einen Anspruch an der Vergütung, die sich aus den gesetzlichen Schrankenregelungen der §§ 44a ff. UrhG ergibt. Allerdings wird in Art. 16 Urh-RL kein Bezug darauf genommen, ob für einen solchen Ausgleich zwingend ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden muss.⁴⁴⁴ Flechsig ist dabei der Auffassung, dass sich ein solcher Anspruch bereits dann ergebe, wenn ein einfaches Nutzungsrecht in Form des Vervielfältigungsrechtes eingeräumt worden sei.⁴⁴⁵ Zu beachten ist dabei jedoch, dass sich die Beteiligung des Verlegers lediglich auf Schrankenbestimmungen aus Art. 5 InfoSocRL beziehen wird. Eine Beteiligung an der Bibliothekstantieme i.S.d. § 27 II UrhG soll nicht von der Verlegerbeteiligung erfasst werden.⁴⁴⁶ Denkbar erscheint dabei auch, eine Regelung zu gestalten, in welcher Höhe die Verleger zu beteiligen sind.⁴⁴⁷

Im Gegensatz dazu besteht für den deutschen Gesetzgeber allerdings auch die Möglichkeit, von der derzeitigen Situation abzuweichen und den Verlegern zukünftig keine Beteiligung mehr zukommen zu lassen.⁴⁴⁸

Es scheint allerdings wahrscheinlich zu sein, dass sich der Gesetzgeber dazu entschließen wird, zur ursprünglichen Situation zurückzukehren.⁴⁴⁹ Die Bundesregierung hat bereits nach den Urteilen des EuGH und BGH erhebliche Anstrengungen unternommen, um schnellstmöglich wieder eine pauschale Beteiligung der Verleger an den Vergütungen zuzulassen, obwohl diese nicht im Besitz eines eigenständigen Anspruches waren.⁴⁵⁰ Bis zur Umsetzung wird es allerdings dabei bleiben, dass Verlage von der subjektiven Zustimmung der Urheber abhängig sind.⁴⁵¹

4.3 AUSWIRKUNGEN AUF ZEITSCHRIFTENVERLAGE IM BEREICH DES VERTRIEBES

4.3.1 Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Das europäische Leistungsschutzrecht für Presseverleger orientiert sich in seiner Ausgestaltung deutlich an der bestehenden deutschen Regelung in Form der §§ 87f ff. UrhG.⁴⁵² Allerdings wurde Art. 15 Urh-RL aus inhaltlicher Sicht umfassender als sein deutsches Pendant gefasst.⁴⁵³ Zum einen besteht ein merkbarer Unterschied und damit verbunden eine notwendige Ausweitung hinsichtlich der Adressaten, die vom Leistungsschutzrecht für

⁴⁴² Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 398.

⁴⁴³ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁴⁴⁴ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 398.

⁴⁴⁵ Vgl. Flechsig, in: MMR 2016, 797, vgl. auch Stieper, in: ZUM 2019, 393, 398, Anmerkung in Fußnote 39.

⁴⁴⁶ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 398.

⁴⁴⁷ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴⁴⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁴⁴⁹ Vgl. Spindler, in: WRP 2019, 951, Rn. 2.

⁴⁵⁰ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 353.

⁴⁵¹ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁴⁵² Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 675.

⁴⁵³ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1844.

Presseverleger erfasst werden sollen. Während die deutsche Version i.S.d. § 87g IV UrhG vorrangig Suchmaschinenanbieter in den Anwendungsbereich des Schutzes für Presseverleger fallen lässt, erstreckt sich die europäische Version dagegen auf alle Dienste der Informationsgesellschaft i.S.d. Art. 1 I lit. b der RL 2015/1535.⁴⁵⁴ Demzufolge werden nicht ausschließlich Suchmaschinenanbieter vom Leistungsschutzrecht betroffen sein. Zusätzlich wird sich das Leistungsschutzrecht auch auf soziale Netzwerke wie Facebook, Plattformen wie YouTube, sonstige Presseverleger usw. erstrecken.⁴⁵⁵ Zudem erhält der Presseverleger, was bisher auf nationaler Ebene in Form des § 87f I UrhG nicht vorgesehen ist, neben dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung darüber hinaus auch ein Vervielfältigungsrecht für seine Presseveröffentlichungen.⁴⁵⁶ Dadurch könnte für Presseverleger die Möglichkeit bestehen, neben der reinen Verlegerbeteiligung, auch einen eigenen Ausgleich für die Beschränkungen ihres Vervielfältigungsrechtes zu fordern. Allerdings stellt § 53 I UrhG in diesem Zusammenhang keine Schrankenregelung dar, die einen solchen Anspruch für Presseverleger begründen würde, da lediglich Diensteanbieter und keine Privatpersonen in den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes geraten werden.⁴⁵⁷ Ferner kommt es zu einer Verdopplung der Schutzdauer gegenüber dem deutschen Leistungsschutzrecht.⁴⁵⁸ Während das deutsche Leistungsschutzrecht lediglich einen Schutz von einem Jahr für Presseveröffentlichungen i.S.d. § 87g II UrhG gewährt, bietet das europäische Leistungsschutzrecht in Form des Art. 15 IV Urh-RL eine Schutzdauer von zwei Jahren.⁴⁵⁹ Da die Berechnung der Schutzdauer mit dem 1. Januar des Folgejahres der Presseveröffentlichung beginnt, können Presseveröffentlichungen, die am Anfang des Kalenderjahres veröffentlicht wurden, eine fast dreijährige Schutzdauer für sich vereinnahmen.⁴⁶⁰ Zudem wird durch das europäische Leistungsschutzrecht in Form des Art. 15 I UAbs. 1 S. 1 Urh-RL eine Begrenzung des Schutzzumfanges hinsichtlich der Herkunft vorgenommen, da der Presseverlag, um einen Schutz genießen zu können, in einem Mitgliedstaat ansässig sein muss.⁴⁶¹ Eine solche Begrenzung kennt das deutsche Recht bislang nicht, da hierbei Presseverleger, deren Sitz außerhalb Deutschlands liegt, bei Verletzungen ihrer Rechte in Deutschland, ebenfalls geschützt werden.⁴⁶²

Das europäische Leistungsschutzrecht sieht eine Ausnahme dahingehend vor, dass einzelne Wörter oder kurze Textauszüge nicht erfasst werden sollen. Dies entspricht im Wesentlichen der Begrenzung, auf nationaler Ebene in § 87f I S. 1 UrhG.⁴⁶³ Die Urheberrechtsrichtlinie unterlässt es jedoch, dabei zu konkretisieren, was genau unter diesen Begriffen zu verstehen sein soll.⁴⁶⁴ Es kann aber davon ausgegangen werden, dass wie bisher, eine Nutzung von bis zu acht Wörtern weiterhin möglich sein wird.⁴⁶⁵ Zudem sieht die Urheberrechtsrichtlinie eine Beschränkung auf Dienste vor, die kommerzielle Zwecke verfolgen.⁴⁶⁶ Nach Art. 15 I UAbs. 2 Urh-RL gelten die Rechte des Presseverlegers nicht für private oder

⁴⁵⁴ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211, 214.

⁴⁵⁵ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211, 214.

⁴⁵⁶ Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 676.

⁴⁵⁷ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211, 214.

⁴⁵⁸ Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 682.

⁴⁵⁹ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1844.

⁴⁶⁰ Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 682.

⁴⁶¹ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 376.

⁴⁶² Vgl. Spindler, in: WRP 2013, 967, 974, Rn. 45, vgl. auch Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 376.

⁴⁶³ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 35.

⁴⁶⁴ Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 678.

⁴⁶⁵ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 35 mit Bezug auf Spindler, in: WRP 2013, 967, 970.

⁴⁶⁶ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 37.

nicht-kommerzielle Nutzungen der Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer. Das deutsche Leistungsschutzrecht sieht ebenfalls eine Einschränkung vor, wodurch nur solche Nutzer in den Anwendungsbereich geraten, die mit der öffentlichen Zugänglichmachung des Presseerzeugnisses kommerzielle Zwecke verfolgen.⁴⁶⁷ Private bzw. ehrenamtliche Nutzer unterliegen dabei keinen Einschränkungen.⁴⁶⁸ Ebenso wird nach Art. 15 I UAbs. 3 Urh-RL das Setzen eines Hyperlinks nicht vom Schutz der Presseverlage erfasst. Nach bisheriger Rechtslage in Deutschland ist das reine Verlinken ebenfalls gestattet und unterliegt damit nicht dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger.⁴⁶⁹

Einen Ausschluss des Schutzes sieht die Urheberrechtsrichtlinie auch für Wissenschaftsjournale vor, die insbesondere zu akademischen und wissenschaftlichen Zwecken von Verlegern veröffentlicht werden. Diese sollen nicht in den Anwendungsbereich des Schutzes geraten.⁴⁷⁰ Eine solche Begrenzung lässt sich im deutschen Recht nicht ausdrücklich dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen. Jedoch werden auch hier wissenschaftliche Fachzeitschriften und reine Fachpublikationen vom Leistungsschutzrecht nicht eingeschlossen.⁴⁷¹ Abgrenzungsprobleme dürften damit insbesondere bei Verlagen, die einem bestimmten Fachgebiet angehören, entstehen und in einem Grenzbereich zwischen Nachrichten und wissenschaftlichen Erzeugnissen operieren. Aus juristischer Sicht wäre davon beispielsweise die Legal Tribune Online betroffen. Entsprechendes gilt aber auch für juristische Fachverlage, wenn die Redaktion einen Autor damit beauftragt, einen Blog zu verfassen.⁴⁷² Da für die Anwendbarkeit des Leistungsschutzrechtes gefordert wird, dass die Veröffentlichung auf Initiative des Diensteanbieters stattfinden muss, werden Blogs künftig nicht mehr vom Leistungsschutzrecht erfasst werden.⁴⁷³

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger wird allerdings nicht so weit gehen, dass Presseverlage, denen bspw. von einem Journalisten ein einfaches Nutzungsrecht für ein Werk eingeräumt wurde, in eine Stellung gehoben werden, die Ausschließlichkeitsrechte begründen würden, da das Werk nun in einer Veröffentlichung des Verlages enthalten ist. Somit kann der Presseverleger die Rechte des Urhebers oder anderer Berechtigter, die Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes sind, nicht einschränken.⁴⁷⁴ Eine entsprechende Regelung sieht der deutsche Gesetzgeber i.S.d. § 87g III UrhG ebenfalls vor, bei der eine Ausübung des Leistungsschutzrechtes zum Nachteil des Urhebers nicht gestattet wird.⁴⁷⁵ Auch an Werken, die nicht mehr durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, wird kein neues Schutzrecht durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung von Seiten des Verlages entstehen i.S.d. Art. 15 II Urh-RL.⁴⁷⁶

Allerdings sind Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung enthalten sind, wie es nach deutscher Rechtslage in Form des § 87h UrhG vorgesehen ist, an den Einnahmen

⁴⁶⁷ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87f Rn. 16.

⁴⁶⁸ Vgl. BT-Drucksache 17/11470, S. 8.

⁴⁶⁹ Vgl. Jani, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 87f Rn. 12.

⁴⁷⁰ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 56, Amtsblatt, vgl. auch Spindler, in: CR 2019, 277, 282, Rn. 30.

⁴⁷¹ Vgl. Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 87f Rn. 21.

⁴⁷² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 282, Rn. 30.

⁴⁷³ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 282, Rn. 29.

⁴⁷⁴ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 39.

⁴⁷⁵ Vgl. Jani, in: ZUM 2019, 674, 680.

⁴⁷⁶ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 39.

der Presseverlage, welche durch das Leistungsschutzrecht generiert werden, zu beteiligen.⁴⁷⁷

Dass das Leistungsschutzrecht die erhoffte Wirkung entfalten kann, scheint unwahrscheinlich.⁴⁷⁸ Neben dem deutschen Leistungsschutzrecht, welches seit 2013 besteht, hat auch Spanien bereits ein eigenes Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt und negative Erfahrungen gesammelt.⁴⁷⁹ Gerade in Deutschland konnten seit der Einführung des Leistungsschutzrechtes keine nennenswerten Einnahmen der Presseverlage durch das Leistungsschutzrecht erzielt werden. Vielmehr sind eigentlich bisher nur Kosten im Zuge gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten entstanden.⁴⁸⁰ So hat Google in Deutschland, vor Einführung des Leistungsschutzrechtes, erhebliche Anstrengungen unternommen, um sich dem Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechtes zu entziehen. Hierfür richtete sich Google an deutsche Presseverlage mit der Aufforderung, eine Genehmigung zu erteilen, dass auch künftig Presseerzeugnisse kostenlos in Google News erscheinen dürfen. Andernfalls hätte Google die Verlagsinhalte nur noch mit Einschränkungen angezeigt.⁴⁸¹ Auf dieses Drängen und aus Angst, den Traffic der Nutzer zu verlieren, stimmten die Verlage der kostenlosen Verwendung ihrer Presseerzeugnisse von Google zu.⁴⁸² Besonders drastische Auswirkungen ergaben sich dagegen in Spanien. Hier kam es zu einer vollständigen Abschaltung von Google News als Reaktion auf die Einführung des Leistungsschutzrechtes. Die Auswirkungen machten sich dabei insbesondere bei kleineren Verlagen bemerkbar. Hier kam es zu erheblichen Einbrüchen der Besucherzahlen.⁴⁸³

Das europäische Leistungsschutzrecht wird vermutlich auch keine Verbesserung herbeiführen können, sondern im Gegenteil die bisherig entstandenen Auswirkungen auf europäischer Ebene noch einmal verstärken, da es inhaltlich deutlich weiter gefasst wurde, als die vergleichbaren Regelungen in Deutschland und Spanien.⁴⁸⁴ Zudem hat Google immer eindringlich darauf hingewiesen, dass sie auch zukünftig nicht bereit sein werden, Lizenzvereinbarungen mit Presseverlagen einzugehen, um die Presseinhalte weiterhin anzeigen zu dürfen. Wirksame Mittel, um Google dazu anzuhalten, Google News nicht europaweit abzuschalten, bestehen derzeit nicht. Ebenso können Suchmaschinenbetreiber auch nicht mit rechtlichen Mitteln dazu verpflichtet werden, die Presseerzeugnisse in einer Art und Weise anzuzeigen, die den Presseverlagen auf Grund ihres Leistungsschutzrechtes Einnahmen bescheren würde.⁴⁸⁵ Erschwerend hinzu kommt, dass noch weitere Jahre vergehen werden, bis hinreichend geklärt ist, in welchem Umfang Presseerzeugnisse noch angezeigt werden dürfen, ohne dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger zu unterliegen. Und selbst nach dieser Klärung durch den EuGH werden insbesondere Suchmaschinenanbieter wie Google, Newsaggregatoren und soziale Netzwerke wie Facebook, die Vorschau für Presseerzeugnisse anders gestalten, so dass das Leistungsschutzrecht keine Anwendung finden wird und keine Lizenzgebühren anfallen werden.⁴⁸⁶ Einnahmen könnten den Presseverlagen vermutlich lediglich im Zusammenhang mit kleinen Diensten zukommen, deren

⁴⁷⁷ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 378.

⁴⁷⁸ Vgl. Kreutzer, in: ZUM 2017, 127, 128.

⁴⁷⁹ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 381f.

⁴⁸⁰ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 381.

⁴⁸¹ Vgl. Hegemann, in: ZUM 2017, 123f. mit Bezug auf LG Berlin ZUM 2016, 879, 880.

⁴⁸² Vgl. Hegemann, in: ZUM 2017, 123, 124.

⁴⁸³ Vgl. Suwelack, in: MMR 2018, 582, 584 mit Bezug auf Athey/Mobius/Pal 2017, S. 3.

⁴⁸⁴ Vgl. Kreutzer, in: ZUM 2017, 127, 129.

⁴⁸⁵ Vgl. Kreutzer, in: ZUM 2017, 127, 128.

⁴⁸⁶ Vgl. Kreutzer, in: ZUM 2017, 127, 128.

Geschäftsmodell auf der Nutzung dieser Presseinhalte basiert und die nicht die finanziellen Ressourcen besitzen, um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Presseverlagen durchzustehen.⁴⁸⁷

4.3.2 Haftung von Host-Providern und Usern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen

Mit Art. 17 Urh-RL wurde eine Regelung entworfen, die die bisherige Haftungssituation einem kompletten Wandel unterwirft.⁴⁸⁸ Für Plattformen wird bisher angenommen, dass diese keine eigene öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG vornehmen, da sie keine Kenntnis über die Rechtswidrigkeit der Inhalte besitzen.⁴⁸⁹ Stattdessen erfolgt die öffentliche Zugänglichmachung auf solchen Plattformen durch den einzelnen Nutzer.⁴⁹⁰ Zudem kann den Plattformen auch nicht vorgeworfen werden, dass sie sich die hochgeladenen Nutzerinhalte zu eigen machen oder als Teilnehmer für die Verletzungshandlungen von Dritten verantwortlich sind.⁴⁹¹ Damit unterliegen sie derzeit dem Haftungsprivileg des Art. 14 E-Commerce Richtlinie (RL 2000/31/EG) und können erst dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie Kenntnis von der Verletzung erlangt haben. Im Anschluss daran sind diese dazu verpflichtet, die Inhalte umgehend zu löschen.⁴⁹² Im Zuge der Umsetzung wurde dieses Haftungsprivileg für Host-Provider auf nationaler Ebene in § 10 TMG verankert.⁴⁹³ Dementsprechend können solche Plattformen zumeist lediglich als Störer in die Haftung genommen werden.⁴⁹⁴

Durch Art. 17 Urh-RL sollen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nun mit den Rechteinhabern Lizenzen für die hochgeladenen Inhalte abschließen, um diese öffentlich zugänglich machen zu dürfen.⁴⁹⁵ Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung von den Diensteanbietern für das Teilen ihrer Werke erhalten.⁴⁹⁶ Vom Begriff des Diensteanbieters werden künftig wohl insbesondere die sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram etc.), Videoplattformen wie YouTube und Vimeo oder Audiodienste wie SoundCloud erfasst werden.⁴⁹⁷ Für den Abschluss der entsprechenden Lizenzen kommen dann einerseits die Rechteinhaber wie z.B. Presseverlage, aber auch Verwertungsgesellschaften wie die VG WORT, in Betracht. Zudem können Lizenzen auch mit einzelnen Urhebern abgeschlossen werden, sofern kein Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft besteht oder anderweitig Rechte abgetreten wurden.⁴⁹⁸ Eine Pflicht zur Lizenzvergabe soll für Rechteinhaber nicht bestehen.⁴⁹⁹ Dementsprechend ist es unwahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene dazu berechtigt sind, einen Kontrahierungszwang einzuführen.⁵⁰⁰ Keine Diensteanbieter stellen dagegen Online-

⁴⁸⁷ Vgl. Kreuzer, in: ZUM 2017, 127, 128.

⁴⁸⁸ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁴⁸⁹ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376 Rn. 4 mit Bezug auf OLG München GRUR 2016, 612.

⁴⁹⁰ Vgl. Specht, in: ZUM 2017, 114, 116.

⁴⁹¹ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, Rn. 4 mit Bezug auf OLG München GRUR 2016, 612.

⁴⁹² Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 377, Rn. 5.

⁴⁹³ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211, 215.

⁴⁹⁴ Vgl. Specht, in: ZUM 2017, 114, 116.

⁴⁹⁵ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, Rn. 2.

⁴⁹⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 61, Amtsblatt.

⁴⁹⁷ Vgl. Rack 2018, Telemedicus online.

⁴⁹⁸ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 421.

⁴⁹⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 61, Amtsblatt, vgl. auch Spindler, in: CR 2019, 277, 285 Rn. 51.

⁵⁰⁰ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 285, Rn. 51.

Enzyklopädien wie Wikipedia oder Open-Source-Plattformen wie Github dar.⁵⁰¹ Zudem sollen auch Cloud-Dienste wie MicrosoftOneDrive, iCloud oder GoogleDrive nicht als Diensteanbieter i.S.d. Art. 17 Urh-RL klassifiziert werden.⁵⁰² Online Marktplätze wie Ebay sollen ebenfalls nicht dazugehören.⁵⁰³

Mit Art. 17 Urh-RL wurde nun eine neue Haftungsform geschaffen, die eine Sonderstellung gegenüber § 10 TMG einnimmt.⁵⁰⁴ Nach Art. 17 I Urh-RL nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine öffentliche Zugänglichmachung oder Wiedergabe vor, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu den urheberrechtlich geschützten Werken und Schutzgegenständen, die von den Nutzern hochgeladen werden, gewährt.

Daraus resultiert, dass der Diensteanbieter als aktiver Täter angesehen und für die Handlungen der Nutzer, konkreter gesagt, die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung der Inhalte, verantwortlich gemacht wird.⁵⁰⁵ Nach Art. 17 IV Urh-RL ist der Diensteanbieter, falls keine Erlaubnis erteilt wurde, für die öffentliche Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken und Schutzgegenständen verantwortlich.

Damit können sich Diensteanbieter i.S.d. Urh-RL zukünftig, wie Art. 17 III Urh-RL betont, nicht mehr auf das Haftungsprivileg des Art. 14 der RL 2000/31/EG berufen⁵⁰⁶, wobei es zu beachten gilt, dass der Ausschluss von der Haftungsprivilegierung sich lediglich auf urheberrechtsrelevante Handlungen der Diensteanbieter erstrecken wird.⁵⁰⁷ Anderen Diensteanbietern hingegen, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, soll es dagegen auch weiterhin möglich sein, sich auf das Haftungsprivileg zu stützen.⁵⁰⁸ Für Rechteinhaber besteht damit die Möglichkeit, den Diensteanbieter auf Schadensersatz und Unterlassung in Anspruch zu nehmen.⁵⁰⁹ Eine Haftung des Diensteanbieters wird insbesondere auch dann bestehen, wenn dieser sich nicht darum bemüht, eine Lizenz mit den Rechteinhabern abzuschließen.⁵¹⁰

Im Falle eines Prozesses, in dem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, obliegt dann dem Diensteanbieter die Beweislast, dass den Verkehrssicherungspflichten entsprochen worden ist. Damit findet eine Beweislastumkehr statt.⁵¹¹ Allerdings besteht für den Diensteanbieter auch die Möglichkeit, nicht als Täter haftbar gemacht zu werden, indem er sich exkulpiert.⁵¹² Mit Art. 17 IV Urh-RL wurde für den Diensteanbieter ein Haftungsprivileg geschaffen, das ein neuartiges Verfahren gegenüber Art. 14 I E-Commerce-Richtlinie darstellt.⁵¹³ „Der Diensteanbieter wird von der Verantwortlichkeit befreit, soweit er nachweist, dass er (a) ungeachtet aller Anstrengungen um eine Lizenzierung keine Erlaubnis erhalten hat, (b) die Verfügbarkeit der Schutzgegenstände nach den branchenüblichen Standards versucht hat zu vermeiden (sog. Upload-Filter) und (c) nach Kenntnisnahme von der

⁵⁰¹ Vgl. Rack 2018, Telemedicus online.

⁵⁰² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 284, Rn. 46.

⁵⁰³ Vgl. Rack 2018, Telemedicus Online.

⁵⁰⁴ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁵⁰⁵ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 378, Rn. 11.

⁵⁰⁶ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁵⁰⁷ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 284, Rn. 47.

⁵⁰⁸ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁵⁰⁹ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1846.

⁵¹⁰ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 380, Rn. 30.

⁵¹¹ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1846.

⁵¹² Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1846.

⁵¹³ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 378, Rn. 16.

Rechtsverletzung den Inhalt entfernt und das künftige Hochladen versucht zu vermeiden (notice-and-take-down sowie notice-and-stay down).⁵¹⁴

Vom Plattformbetreiber wird damit erwartet werden, dass er bereits im Voraus aktiv wird und nicht erst reagiert, nachdem er auf eine Verletzung aufmerksam gemacht wurde.⁵¹⁵ In welcher Form, die notwendigen Informationen an den Diensteanbieter durch den Rechteinhaber gelangen sollen, bleibt allerdings fraglich. Einerseits könnte dies in passiver Form aus Sicht des Rechteinhabers geschehen, indem der Diensteanbieter auf eine Datenbank der Rechteinhaber zugreifen muss, um die notwendigen Informationen abzurufen. Andererseits ergeben sich in Erwägungsgrund 66 mit dem Begriff des Online-Inhaltsweitergabedienstes auch Anhaltspunkte für eine aktive Rolle des Rechteinhabers, sodass dieser die Informationen übermitteln müsste.⁵¹⁶

Die Verpflichtung des Diensteanbieters i.S.d. Art. 17 IV lit. b Urh-RL, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit gewisse Inhalte nicht auf seinem Dienst verfügbar sind, wird den Diensteanbieter dazu zwingen, Uploadfilter einzusetzen.⁵¹⁷ Wird ein bestimmter Inhalt hochgeladen, werden die Inhalte hierbei zunächst einmal durch einen Filter überprüft. Dafür erfolgt ein Abgleich des hochgeladenen Inhalts mit einer Referenzdatenbank. In dieser Datenbank sind bspw. verschiedene Texte hinterlegt, die mit Fingerprints markiert wurden. Kommt es zu einer Übereinstimmung der Fingerprints zwischen der hochgeladenen und der hinterlegten Datei, wird dies vom Filter registriert. Von da an bestimmt ein Mechanismus, wie fortgefahren werden soll. Entweder werden die Inhalte direkt gesperrt bzw. gelöscht oder noch einmal von einem Menschen auf die Zulässigkeit des Inhaltes überprüft.⁵¹⁸

Für Start-Up-Unternehmen werden dagegen spezielle Regelungen gelten.⁵¹⁹ Nach Art. 17 VI UAbs. 1 Urh-RL sollen Diensteanbieter, deren Dienste seit weniger als 3 Jahren innerhalb der Union zur Verfügung stehen und deren Umsatz 10 Mio. EUR pro Jahr nicht übersteigt, hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 17 IV Urh-RL nachweisen, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um eine Erlaubnis einzuholen i.S.d. Art. 17 IV lit. a Urh-RL und nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises unverzüglich gehandelt haben, um den Zugang zu den Inhalten zu sperren bzw. diese von der Internetseite zu entfernen. Diese werden nicht dazu verpflichtet sein, das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke und Schutzgegenstände zu unterbinden.⁵²⁰ Sie benötigen dementsprechend keine Uploadfilter, wodurch rechtswidrige Inhalte vorbeugend verhindert werden und können, falls es zu rechtswidrigen Uploads kommt, nicht haftbar gemacht werden.⁵²¹

Nach Art. 17 VI UAbs. 2 Urh-RL sollen solche Diensteanbieter, die monatlich mehr als 5 Mio. unterschiedliche Besucher auf ihren Internetseiten haben, zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen der gemeldeten Werke zu verhindern, zu denen ihnen von den Rechteinhabern die notwendigen Informationen bereitgestellt wurden.

⁵¹⁴ Volkmann, in: CR 2019, 376, 378, Rn. 16.

⁵¹⁵ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 422.

⁵¹⁶ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 285f., Rn. 54.

⁵¹⁷ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 380, Rn. 31.

⁵¹⁸ Vgl. Rack 2018, Telemedicus Online.

⁵¹⁹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 67, Amtsblatt.

⁵²⁰ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376, 383, Rn. 53.

⁵²¹ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 424.

Dementsprechend sind diese zu einem künftigen stay-down der Inhalte verpflichtet.⁵²² Sie werden damit ebenfalls gezwungen sein, auf Uploadfilter zurückzugreifen, um der Haftung zu entgehen, falls Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte auf ihren Diensten hochladen.⁵²³

Zudem kommt es auch mit Art. 17 Urh-RL zu einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Nutzer. Bislang war es für diese erforderlich, wenn sie urheberrechtlich geschützte Inhalte auf Plattformen teilen wollten, eine Einwilligung von den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen. Taten sie dies nicht, hatten die Rechteinhaber die Möglichkeit, die entsprechenden Nutzer auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.⁵²⁴

Durch Art. 17 II Urh-RL wirkt sich die abgeschlossene Lizenz des Diensteanbieters auch auf die urheberrechtlichen Handlungen der Nutzer aus. Dies ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass diese keine erheblichen Einnahmen damit generieren oder kommerzielle Zwecke verfolgen. Die abgeschlossene Lizenz kann sich dann allerdings lediglich auf die Vervielfältigungshandlung und öffentliche Zugänglichmachung von Inhalten auf dieser Plattform erstrecken.⁵²⁵ Ob gegenüber Nutzern keinerlei Ansprüche mehr von Seiten der Rechteinhaber geltend gemacht werden können, falls es zu einer Verletzungshandlung kommt, lässt Art. 17 IV Urh-RL allerdings offen.⁵²⁶ Anders stellt sich die Situation bei kommerziellen Influencern dar. Diese werden wie bisher dazu verpflichtet sein, eine Einwilligung der Rechteinhaber einzuholen, um urheberrechtlich geschützte Inhalte öffentlich zugänglich machen zu dürfen.⁵²⁷

5 SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages bestand das erklärte Ziel darin, den urheberrechtlich relevanten Rechtsrahmen eines Zeitschriftenverlages auf seine wesentlichen Änderungen durch die umzusetzende Urheberrechtsreform zu untersuchen. Die dafür notwendige Analyse fokussierte sich hierfür auf einen Abgleich der bestehenden Rechtslage in Deutschland mit den entsprechenden europäischen Rechtsnormen, im Rahmen dessen die wesentlichen Änderungen herausgearbeitet werden konnten. Damit ist es gelungen, den Einfluss der Urheberrechtsreform auf die Tätigkeitsbereiche der redaktionellen Arbeit, der Herstellung, sowie des Vertriebs eines Zeitschriftenverlages zu bestimmen. An dieser Stelle kann bereits festgehalten werden, dass das Ausmaß der Änderungen sowohl zwischen, als auch innerhalb der einzelnen Tätigkeitsbereiche, stark variiert.

Im Bereich der redaktionellen Tätigkeit eines Zeitschriftenverlages kommt es nur in vereinzelten Teilen zu Änderungen. Der entsprechende Rechtsrahmen wird dabei durch den Anspruch auf angemessene Vergütung, den Anspruch auf weitere Beteiligung, den Auskunftsanspruch, sowie das Widerrufsrecht verliehen. Eine Ergänzung ihres rechtlichen Rahmens im Bereich der redaktionellen Tätigkeit findet durch das neue Streitbeilegungsverfahren statt.

⁵²² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 288, Rn. 73.

⁵²³ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 424.

⁵²⁴ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 421.

⁵²⁵ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 285, Rn. 49.

⁵²⁶ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 422.

⁵²⁷ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 421.

Damit erhalten Urheber zukünftig die Möglichkeit, bei Streitigkeiten im Rahmen der Transparenzpflicht oder des Vertragsanpassungsmechanismus unter dem Schutzmantel von Urheberverbänden zu verhandeln, wobei jedoch keine Verpflichtung für die Parteien bestehen wird, eine entsprechende Einigung zu erzielen.⁵²⁸ Gegensätzlich zum Streitbelegungsverfahren, stellt sich die Situation für Zeitschriftenverlage beim Anspruch auf angemessene Vergütung, sowie dem Vertragsanpassungsmechanismus dar.

Beim Anspruch auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung, sowie dem Vertragsanpassungsmechanismus kommt es zu keinen nennenswerten Änderungen, da sowohl mit Art. 20 Urh-RL, als auch Art. 18 Urh-RL weitestgehend den Bestimmungen der §§ 32, 32a UrhG entsprochen wird.⁵²⁹ Ähnlich stellt sich die Situation auch beim Widerrufsrecht für Zeitschriftenverlage dar. Die europäische Variante, in Form des Art. 22 Urh-RL, wurde nahezu identisch mit § 41 UrhG ausgestaltet.⁵³⁰ Demzufolge kommt es für Zeitschriftenverlage in diesen Teilen zu keinen nennenswerten Änderungen.

Im Gegensatz dazu werden sich für Zeitschriftenverlage hinsichtlich ihrer Auskunftserteilung zwei nennenswerte Umwälzungen ergeben.

Durch den europäischen Gesetzgeber kommt es zu einer Erweiterung des bisherigen Auskunftsanspruches.⁵³¹ Der Rechteinhaber wird zukünftig verpflichtet sein, Auskunft über die Verwertung der Werke zu erteilen, statt erst aktiv zu werden, wenn der Urheber seinen Anspruch geltend macht.⁵³² Zudem erfolgt eine Ausweitung dahingehend, dass sich die Auskunftspflicht zukünftig auch auf Altverträge erstrecken wird, die vor dem 01.03.2017 geschlossen wurden.⁵³³

Der rechtliche Rahmen im Bereich der Herstellung wird durch die Verlegerbeteiligung und das Text und Data Mining bestimmt. Im Rahmen der Verlegerbeteiligung wird für die Mitgliedstaaten lediglich die Option geboten, von einer Umsetzung Gebrauch zu machen.⁵³⁴ Demzufolge stehen hierbei verschiedene Möglichkeiten offen, wie der deutsche Gesetzgeber verfahren könnte.⁵³⁵ Durch Art. 16 Urh-RL hätten Verleger einen eigenständigen Anspruch⁵³⁶ auf die Einnahmen, die sich aus den gesetzlichen Schrankenregelungen der §§ 44a ff. UrhG ergeben.⁵³⁷ Eine Zustimmung der einzelnen Urheber wäre damit nicht mehr vonnöten.⁵³⁸

Zu einer Verschiebung des Rechtsrahmens für Zeitschriftenverlage kommt es auch beim Text und Data Mining. Zwar erfolgt eine Einschränkung des privilegierten Adressatenkreises im nicht-kommerziellen Bereich auf Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes.⁵³⁹ Allerdings soll sich die Privilegierung nun auch auf Organisationen erstrecken, die das Text und Data Mining zu kommerziellen Zwecken nutzen.⁵⁴⁰ Bislang sieht §

⁵²⁸ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684f.

⁵²⁹ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683f.

⁵³⁰ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 685.

⁵³¹ Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 653.

⁵³² Vgl. Peifer, in: ZUM 2019, 648, 653.

⁵³³ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 684.

⁵³⁴ Vgl. Hentsch, in: MMR 2019, 351, 353.

⁵³⁵ Vgl. Schulze, in: GRUR 2019, 682, 683.

⁵³⁶ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1844.

⁵³⁷ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 393, 398.

⁵³⁸ Vgl. Wandtke, in: ZUM 2019, 1841, 1845.

⁵³⁹ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 278, Rn. 5.

⁵⁴⁰ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 281, Rn. 23

60d UrhG eine entsprechende Privilegierung lediglich für nicht-kommerzielle Zwecke vor.⁵⁴¹ Eine relevante Veränderung ergibt sich auch in der Form, dass technische Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Online-Inhalte bei nicht-kommerziellem Text und Data Mining künftig umgangen werden dürfen.⁵⁴²

Den stärksten Einfluss übt die Urheberrechtsreform im Bereich des Vertriebs aus. Hier kommt es zu erheblichen Änderungen des urheberrechtlichen Rahmens. Dieser wird bei Zeitschriftenverlagen insbesondere durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie die Haftung von Host-Providern bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen bestimmt. Für Zeitschriftenverlage dürften sich bzgl. ihres Leistungsschutzrechtes zwei maßgebliche Änderungen ergeben.

Einerseits kommt es mit der europäischen Form des Leistungsschutzrechtes nun zu einer Ausweitung des erfassten Adressatenkreises, der über reine Suchmaschinenanbieter deutlich hinausgeht.⁵⁴³ Andererseits wird künftig lediglich für Verlage, die innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, die Möglichkeit bestehen, sich auf das Leistungsschutzrecht zu berufen.⁵⁴⁴ Zudem bleibt es bei der bisherigen Ausnahme, sodass auch einzelne Wörter und kleine Textausschnitte weiterhin genutzt werden dürfen.⁵⁴⁵

Zu großen Veränderungen kommt es für Zeitschriftenverlage im Bereich des Vertriebs mit Art. 17 Urh-RL. Durch Art. 17 Urh-RL sollen nun Diensteanbieter, wenn sie urheberrechtlich geschützte Inhalte öffentlich zugänglich machen möchten, mit den jeweiligen Rechteinhabern Lizenzvereinbarungen abschließen.⁵⁴⁶ Dabei sollen die Rechteinhaber jedoch keiner Verpflichtung unterliegen, den Diensteanbietern eine solche Lizenz zu erteilen.⁵⁴⁷ Bislang war es für die jeweiligen Nutzer erforderlich eine Genehmigung einzuholen, um gewisse Inhalte auf einer Plattform teilen zu dürfen. Taten sie dies nicht, ergaben sich gegen diese Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.⁵⁴⁸ Mittels Art. 17 Urh-RL wird von der abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen des Diensteanbieters nun auch die Vervielfältigungshandlung und öffentliche Zugänglichmachung des Nutzers erfasst.⁵⁴⁹

Falls der Rechteinhaber nicht dazu bereit ist eine Einwilligung zu erteilen bzw. eine Lizenz abzuschließen, wird die bisherige Haftungsprivilegierung des § 10 TMG auf solche Diensteanbieter keine Anwendung mehr finden können.⁵⁵⁰ Der Diensteanbieter trägt nun die Verantwortung für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe der Inhalte, die von seinen Nutzern hochgeladen werden.⁵⁵¹ Damit wird den Rechteinhabern nun die Möglichkeit geboten, den Diensteanbieter auf Schadensersatz und Unterlassung in Anspruch zu nehmen.⁵⁵² Allerdings wird auch für solche Diensteanbieter die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen, einer Haftung zu entgehen.⁵⁵³

⁵⁴¹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60d Rn. 1.

⁵⁴² Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 280, Rn. 19.

⁵⁴³ Vgl. Stieper, in: ZUM 2019, 211, 214.

⁵⁴⁴ Vgl. Ackermann, in: ZUM 2019, 375, 376.

⁵⁴⁵ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 283, Rn. 35.

⁵⁴⁶ Vgl. Volkmann, in: CR 2019, 376 Rn. 2.

⁵⁴⁷ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Erwägungsgrund 61, Amtsblatt.

⁵⁴⁸ Vgl. Gerpott, in: MMR 2019, 420, 421.

⁵⁴⁹ Vgl. Spindler, in: CR 2019, 277, 285, Rn. 49.

⁵⁵⁰ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845.

⁵⁵¹ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1845f.

⁵⁵² Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1846.

⁵⁵³ Vgl. Wandtke, in: NJW 2019, 1841, 1846.

Zusammenfassend kann hierbei konstatiert werden, dass die Urheberrechtsreform aus Sicht der Zeitschriftenverlage im Bereich der Herstellung und des Vertriebs bedeutende und überwiegend erfreuliche Änderungen, abgesehen vom Text und Data Mining, mit sich bringen wird. Anders gestaltet sich dies dagegen im Bereich der redaktionellen Tätigkeit, für die der derzeitige Status Quo entweder unberührt bleibt oder sich zum Nachteil der Zeitschriftenverlage auswirken wird.

Im Rahmen dieses Beitrages galt es, eine entsprechende Fokussierung auf die aus meiner Sicht wesentlichen Rahmenbedingungen für Zeitschriftenverlage vorzunehmen. Im Zuge dessen wurden verschiedene Bereiche ausgeblendet bzw. vernachlässigt. Dazu gehören neben Art. 5 Urh-RL, der sich mit der digitalen Nutzung von Werken im Bereich des Unterrichts und der Lehre befasst,⁵⁵⁴ auch die Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf den Bereich der Werbung. Dementsprechend ergibt sich gerade in diesen Bereichen ein weiterer Forschungsbedarf, der zukünftig untersucht werden könnte.

⁵⁵⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/790, Amtsblatt.

6 LITERATURVERZEICHNIS

Ackermann, Thomas: Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Eine Steuer auf Links oder Sicherung der Pressevielfalt?, in: ZUM 2019, S. 375-383

Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter (Hg.): Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, 24. Edition, C.H. Beck Verlag, München (zit.: Bearbeiter, in: Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR)

Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2016 (zit.: Bearbeiter, in: Auer-Reinsdorff/Conrad)

Beck, Hans Dieter/Nettesheim, Martin: EU-Recht erzwingt nicht die Enteignung von Verlegern, in: NJW 2016, S. 529-533

Czerny, Nikolai: Zeitschriftenverlage zwischen Verdrängung und Erneuerung: Eine Fallstudie zum strukturellen und organisationalen Wandel, Hochschulschrift, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2017

Dreier, Thomas: Die Schlacht ist geschlagen - ein Überblick, in: GRUR 2019, S. 771-779

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz: Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz: Kommentar, 6. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018 (zit.: Bearbeiter, in: Dreier/Schulze)

Ehmann, Timo/Szilagyi, Emese: Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, in: K. u. R 2009, Heft 12, Beihefter 2, S. 1-12

Erdmann, Willi: Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit, in: GRUR 2002, S. 923-931

Flechsig, Norbert: Entstehung und Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche, in: GRUR 2016, S. 1103-1112

Flechsig, Norbert: Gerechter Ausgleich für Verleger nach Art. 12 CDSM-RL-E – Verlegerbeteiligung nach dem Richtlinienentwurf zur Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt, in: MMR 2016, S. 797-802

Frenz, Walter: Handbuch Europarecht: Band 5: Wirkungen und Rechtsschutz, Springer Verlag, Berlin Heidelberg 2010

Gerpott, Torsten: Artikel 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie: Fluch oder Segen?, in: MMR 2019, S. 420-426

Grise, Karina: Was bleibt von der Störerhaftung?, in: GRUR 2017, S. 1073-1081

Hansen, Gerd: Auskunftspflichten im Urhebervertragsrecht der DSM-Richtlinie – eine kritische Würdigung aus Sicht der Film- und Fernsehbranche, in: ZUM 2019, S. 659-668

Hegemann, Jan: Ausschließliche Leistungsschutzrechte für (Presse-)Verleger auf EU-Ebene - Lehren aus der Erfahrung in Deutschland, in: ZUM 2017, S. 123-126

Heinold, Wolfgang Ehrhardt: Bücher und Büchermacher: Verlage in der Informationsgesellschaft, 5. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2001

Heinrich, Jürgen: Medienökonomie Band 1: Mediensystem, Zeitung, Zeitschrift, Anzeigenblatt, 2. Auflage, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2001

Hentsch, Christian-Henner: Die Umsetzung der Urheberrechts-Richtlinie aus Sicht der Games-Branche, in: MMR 2019, S. 351-355

Herrmann, Guido F.: Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke - Stellungnahme aus Sicht eines deutschen Wissenschaftsverlages, in: ZUM 2016, S. 496-498

Hoeren, Thomas /Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd (Hg.): Handbuch Multimedia-Recht, 48. Ergänzungslieferung, C.H. Beck Verlag, München 2019 (zit.: Bearbeiter, in: Hoeren/Sieber/Holznapel)

Jani, Ole: Das europäische Leistungsschutzrecht für Presseverleger, in: ZUM 2019, S. 674-684

Kreutzer, Till: Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Ein gescheiterter Ansatz!, in: ZUM 2017, S. 127-132

Lausen, Matthias: Unmittelbare Verantwortlichkeit des Plattformbetreibers, in: ZUM 2017, S. 278-289

Maas, Heiko: Kulturelle Werke - mehr als nur ein Wirtschaftsgut, in: ZUM 2016, S. 207-211

Müller, Stefan: Die Beteiligung von Print- und Musikverlegern an den Ausschüttungen von VG WORT und GEMA, in: ZUM 2014, S. 781-792

Nordemann, Jan Bernd: Haftung von Providern im Urheberrecht - Der aktuelle Stand nach dem EuGH-Urteil v. 12. 7. 2011 – C-324/09 – L'Oréal/eBay, in: GRUR 2011, S. 977-981

Nordemann, Jan Bernd/Wolters, Olaf: Google, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und das Kartellrecht, in: ZUM 2016, S. 846-853

Nordemann, Wilhelm/ Fromm, Friedrich Karl (Begr.): Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur Portabilitätsverordnung, 12. Auflage, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2018 (zit.: Bearbeiter, in: Fromm/Nordemann)

Ott, Stephan: Snippets im Lichte des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage, in: K. u. R 2012, S. 556-563

Peifer, Karl-Nikolaus: Die urhebervertragsrechtlichen Normen in der DSM-Richtlinie, in: ZUM 2019, S. 648-658

Raue, Benjamin: Text und Data Mining: Die neue Urheberrechtsschranke des § 60d UrhG, in: CR 2017, S. 656-662

Reinemann, Susanne/Remmertz, Frank: Urheberrechte an User-generated Content, in: ZUM 2012, S. 216-227

Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 8. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017

Schippan, Martin: Der Schutz von kurzen Textwerken im digitalen Zeitalter, in: ZUM 2013, S. 358-373

Schricker, Gerhard: Verlagsrecht - Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht vom 19.6.1901, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2001 (zit.: Schricker, VerlagsR)

Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht - Kommentar, 5. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2017 (zit.: Bearbeiter, in: Schricker/Loewenheim)

Schulze, Gernot: Das Urhebervertragsrecht nach Erlass der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, in: GRUR 2019, S. 682-686

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan (Hg.): Europarecht: Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015 (zit.: Bearbeiter, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach)

Sjurts, Insa (Hg.): Gabler-Lexikon Medienwirtschaft, 2. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden 2011

Soppe, Martin: Das Urhebervertragsrecht und seine Bedeutung für die Vertragsgestaltung, in: NJW 2018, S. 729-735

Specht, Louisa: Ausgestaltung der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern zwischen Vollharmonisierung und nationalem Recht, in: ZUM 2017, S. 114-122

Spindler, Gerald: Text und Data Mining - urheber- und datenschutzrechtliche Fragen, in: GRUR 2016, S. 1112-1120

Spindler, Gerald: Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet?, in: CR 2019, S. 277-291

Spindler, Gerald: Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverlage, in: WRP 2013, S. 967-976

Spindler, Gerald: Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU (Teil 2), in: WRP 2019, S. 951-959

Spindler, Gerald/Schuster, Fabian: Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2015 (zit.: Bearbeiter, in: Spindler/Schuster)

Stieper, Malte: Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, in: ZUM 2019, S. 211-217

Stieper, Malte: Ein angemessener Interessenausgleich im Verhältnis von Kreativen zu Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften?, in: ZUM 2019, S. 393-400

Streinz, Rudolf (Hg.)/Michl, Walther: Beck'sche Kurz-Kommentare, EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018 (zit.: Bearbeiter, in: Streinz/Michl)

Suwelack, Felix: Leistungsschutzrecht und Upload-Filter aus ökonomischer Perspektive, in: MMR 2018, S. 582-586

Ulbricht, Carsten: Social Media und Recht: Praxiswissen für Unternehmen, 3. Auflage, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG Verlag, Freiburg 2016

Volkmann, Caroline: Art. 17 Urh-RL und die Upload Filter: verschärfte Störerhaftung oder das Ende der Freiheit im Internet?, in: CR 2019, S. 376-384

Wandtke, Artur-Axel: Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht?, in: MMR 2017, S. 367-373

Wandtke, Artur-Axel: Grundsätze der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, in: NJW 2019, S. 1841-1847

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Wandtke/Bullinger)

Wiebusch, Johanna: Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Kritik an dessen Notwendigkeit und Entwicklung eines Tatbestandes, Hochschulschrift, PL Academic Research Verlag, Frankfurt am Main 2013

Wirtz, Bernd: Medien- und Internetmanagement, 7. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden 2011

Zerres, Thomas/Zerres, Christopher: Marketingrecht - Rechtsrahmen eines Marketingmanagements, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2018

Internetquellenverzeichnis

Athey, Susan/ Mobius, Markus/ Pal, Jenö: The Impact of Aggregators on Internet News Consumption, in: Stanford Business online, 2017, URL: <https://www.gsb.stanford.edu/gsb-cmis/gsb-cmis-download-auth/406636> Abruf: 02.08.2019

Banner, Tanja: Analyse zur EU-Urheberrechtsreform - Artikel 13 bedroht die Meinungsfreiheit im Netz, in: Frankfurter Rundschau online, 2019, URL: <https://www.fr.de/politik/eu-urheberrecht-artikel-13-analyse-meinungsfreiheit-zensurmaschine-netzkultur-11764686.html> Abruf: 31.07.2019

Beuth, Patrick: Demo gegen Urheberrechtsreform – Warmlaufen für den nächsten Acta-Moment, in: Spiegel online, 2019, URL: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urheberrechtsreform-demo-in-berlin-warmlaufen-fuer-den-23-maerz-a-1255901.html> Abruf: 10.08.2019

BMJV: Pressemitteilung: Erklärung zur Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt; insbesondere zu Artikel 17 der Richtlinie, in: Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019a, URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/041519_Erklaerung_Richtlinie_Urheberrecht.html Abruf: 16.07.2019

BMJV: Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht (DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU) 2019/789), in: Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019b, URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung_EU_Richtlinien_Urheberrecht.html Abruf: 16.07.2019

CDU: CDU-Vorschlag zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform – Die wichtigsten Fragen und Antworten, in: Webseite der CDU, 2019, URL: <https://www.cdu.de/artikel/cdu-vorschlag-zur-umsetzung-der-eu-urheberrechtsreform-die-wichtigsten-fragen-und-antworten> Abruf: 16.07.2019

Hurtz, Simon: Die Reform kommt-stirbt das Netz?, in: Süddeutsche Zeitung online, 2019, URL: <https://www.sueddeutsche.de/digital/eu-urheberrecht-reform-zustimmung-1.4410436> Abruf: 10.06.2019

Karle, Roland: Horizont-Ranking: Das sind die größten Fachzeitschriften Deutschlands, in: Horizont Online, 2017, URL: <https://www.horizont.net/medien/nachrichten/HORIZONT-Ranking-as-sind-die-groessten-Fachzeitschriften-Deutschlands--157962> Abruf: 05.06.2019

Kurp, Matthias: Die Finanzierungslücke, in: M-Menschen Machen Medien (ver.di) online, 2016, URL: <https://mmm.verdi.de/beruf/die-finanzierungsluecke-26095> Abruf: 01.06.2019

o.V.: Rechtlich auf der sicheren Seite, in: Lausen Rechtsanwälte online, o.J., URL: <https://www.lausen.com/ihr-anliegen/presse/> Abruf: 31.07.2019

Plutte, Niklas: Plattform Recht: Der Umgang mit Content Beschwerden, in: RA-Plutte online, o.J., URL: <https://www.ra-plutte.de/plattform-recht-umgang-mit-content-beschwerden/> Abruf: 22.07.2019

Rack, Fabian: Die geplanten Uploadfilter im Detail, in: Telemedicus online, 2018, URL: <https://www.telemedicus.info/article/3302-Die-geplanten-Uploadfilter-im-Detail.html> Abruf: 26.07.2019

Sökeland, Pia: Neuregelung zur Ausschüttung von Einnahmen der Verwertungsgesellschaften - Bekenntnis zur Verlegerbeteiligung, in: Legal Tribune Online, URL: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neuregelung-ausschuettungen-verlage-autoren-verwertungsgesellschaften-vq-wort/> Abruf: 13.06.2019

Sonntag, Gabriele: Was darf ich im Netz – Zeitungsartikel abfotografieren und auf Plattformen hochladen?, in: Anwalt.de, 2019, URL: https://www.anwalt.de/rechtstipps/was-darf-ich-im-netz-zeitungsartikel-fotografieren-und-auf-plattformen-hochladen_154924.html Abruf: 21.07.2019

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.: Manteltarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften, in: Webseite des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger, 2011, URL: https://www.vdz.de/fileadmin/vdz/upload/politik-recht/Mantelvertrag_fuer_Redakteure_04-11-20011.pdf Abruf: 19.06.2019

VG WORT: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2014, in: VG WORT online, 2014, URL: https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht_2014_final.pdf Abruf: 19.07.2019

7 AUTORENINFORMATION

Benjamin Maier, LL.B., ist Absolvent des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht der Hochschule Konstanz.

Dr. Thomas Zerres ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz. Vor seinem Ruf an die Hochschule Konstanz lehrte Prof. Dr. Thomas Zerres 15 Jahre an der Hochschule Erfurt, nachdem er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und als Bundesgeschäftsführer eines großen Wirtschaftsverbandes der Dienstleistungsbranche tätig war. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind das Marketingrecht sowie das Europäische Privatrecht.